

Vertraulich !

K a b i n e t t s p r o t o k o l l N r . 183

vom 18. Mai 1920.

Anwesend:

sämtliche Staatssekretäre, ausgenommen Staatssekretär S t ö c k l e r, ferner alle Unterstaatssekretäre.

Zugezogen:

Vom Staatsrat für Finanzen: Sektionschef Dr. G r i m m

ferner

zu Punkt 15 und 16: Vom Staatsamt für Inneres und Unterricht Sektionschef Dr. D a v y,  
vom Staatsamt für Finanzen: Ministerialrat Dr. W i l f l i n g.

Vorsitz: Staatskanzler Dr. R e n n e r

Dauer: 20.00 – 1.15.

*Reinschrift (44 Seiten), Konzept, stenographische Mitschrift, Entwurf der TO*

Inhalt:

1. Abverkauf von Geschützen nach der Tschechoslowakei.
2. Überwachung des Kriegsmaterials durch den interalliierten Luftfahrtüberwachungsausschuss.
3. Behandlung von Beförderungsanträgen.
4. Zwölfter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege.
5. Vorlage des Verzeichnisses der in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen an die Nationalversammlung.
6. Verzichterklärung des Rainer Habsburg-Lothringen.
7. Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols sowie Erhöhung der Verbrauchsabgabe und der Lizenzgebühr dafür.

8. Gesetzentwurf, betreffend die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.
9. Verleihung des Staatsbürgerrechtes an die Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen.
10. Abänderung des Heeresgebührengesetzes.
11. Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österreichischen Staats- (Staatsbahn-) Angestellten deutscher. Nationalität in den Dienst der österreichischen Republik.
12. Zuteilung von Beamten der Staatsämter für Finanzen, für Äußeres und für Heerwesen zu den Beauftragten der österreichischen Regierung in den interalliierten Überwachungsausschüssen.
13. Pauschalnachtragskredit für die wissenschaftlichen Institute.
14. Streik der Gerichtskanzleibeamten.
15. Definitive Besoldungsreform für die Staatsangestellten.
16. Forderungen der paritätischen Lohnkommission.

Beilagen:

Beilage A betr. Schreiben der Präsidentschaftskanzlei Zl. 1908/Pr.K. vom 11. Mai 1920 an alle Regierungsmitglieder über die Wahrung des Amtsheimnisses bei Ernennungs- und Titulierungsanträgen (2 Seiten, zweifach)

Beilage B betr. Schreiben der Präsidentschaftskanzlei Zl. 1969 vom 15. Mai 1920 an die Staatskanzlei über die rechtzeitige Vorlage von Ernennungsanträgen (2 Seiten, zweifach)

Nicht behandelte Beilage betr. Gesetzesentwurf zur Regelung der Standesverhältnisse der Ärzte mit Erläuterungen (29 Seiten, gedruckt)

Nicht behandelte Beilage betr. Antrag des StA. f. Volksernährung, die Gesellschaft vom Roten Kreuz mit der Organisation einer Zentralstelle für Liebesgaben zu betrauen (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 4 betr. Vorlage der Staatskanzlei z. Zl. 1/52 St.K./1920 des 12. Berichts der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Verzeichnis Zl. 127/22 St.K. der erlassenen Vollzugsanweisungen aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Referat der Staatskanzlei z. Zl.695/2-St.K.über die Verzichtserklärung von Rainer Habsburg-Lothringen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vorlage der Vollzugsanweisung über die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StSchr. f. Justiz über drei Gesetzesentwürfe zur

Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit (9 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst mit Begründung (5 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden mit Begründung (19 Seiten, gedruckt, zweifach)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze mit Begründung (19 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 889 über die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an Bedienstete der österr. Staatsbahnen (3 Seiten, zweifach)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Heereswesen auf Änderung des Heeresgebührengesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Zuteilung von Beamten der StÄ. F. Finanzen, Äußeres und Heereswesen zu den Beauftragten der österr. Regierung in den interalliierten Überwachungsausschüssen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über die Bewilligung eines Pauschalnachtragkredites von 3.000.000 Kronen für die wissenschaftlichen Institute (1 Seite, zweifach)

Beilage zu Punkt 15 betr. Forderungen des Bundes der Angestellten der d.ö. Postsparkassen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Stellungnahme der paritätischen Lohnkommission (7 Seiten)

## 1.

### *Abverkauf von Geschützen nach der Tschechoslowakei.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h macht dem Kabinettsrate die Mitteilung von einem Anbot der tschechoslowakischen Regierung auf Ankauf von Geschützen aus den Beständen der Sachdemobilisierung. Er empfiehlt, diesem Anbot näher zu treten, sofern im Kabinette nicht etwa die Meinung vorwalte, dass außenpolitische Rücksichten oder Bedenken, abgeleitet aus den Bestimmungen des Friedensvertrages, dagegen sprechen.

Nach kurzen Zwischenbemerkungen des Vorsitzenden, des Vizekanzlers Fink und des Staatssekretärs E l d e r s c h ermächtigt der Kabinettsrat den Staatssekretär für Heereswesen, mit der tschechoslowakischen Regierung in Vorbesprechung zur Feststellung der Bedingungen für den Verkauf der Geschütze einzutreten.

## 2.

*Überwachung des Kriegsmateriales durch den interalliierten  
Luftfahrtüberwachungsausschuss.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h bringt dem Kabinettsrat zur Kenntnis, dass er am 10. Mai dem Präses des Interalliierten Luftfahrtüberwachungsausschusses, Oberst B a r r é s, die in der Sitzung vom 15. Mai beschlossene Antwort auf die Note der Botschafterkonferenz, betreffend die Unterstellung des Kriegsmateriales unter die Überwachung des interalliierten Luftfahrtüberwachungsausschusses überreicht habe. Oberst B a r r é s habe bei dieser Gelegenheit eine freundlichere Haltung an den Tag gelegt und erklärt, die Durchführung der Beschlüsse der Botschafterkonferenz solle in einer Form geschehen, dass dem Wirtschaftsleben daraus keine Beeinträchtigung erwachse. Über seinen Wunsch seien die industriellen Kreise und die Gesellschaft für Luftfahrwesen durch den sprechenden Staatssekretär im Einvernehmen mit den beteiligten Ressorts in Kenntnis gesetzt worden, dass zu den an den ersten Schritt der Botschafterkonferenz geknüpften Besorgnissen kein Anlass vorliege. Auch die Intervention des Staatsamtes für Äußeres bei dem italienischen Gesandten Marchese T o r r e t t a, dahin zu wirken, dass keine militärischen Zwangsmaßnahmen behufs Überwachung des Kriegsmaterials, besonders jenes in den Fabriken und anderen Betriebsstätten ergriffen werden mögen, habe einen günstigen Erfolg gehabt, indem T o r r e t t a mitteilte, dass vorläufig keine militärische Überwachung aufgestellt werde und der bisherige Zustand bis zu weiteren Entscheidungen aufrecht erhalten werden solle. Die Antwort der österreichischen Regierung sei in Rom als zufriedenstellend angenommen worden.

Der V o r s i t z e n d e bringt ein Telegramm aus Wiener-Neustadt zur Verlesung, dass dort heute der Abtransport von Material, welches Privateigentum der Gesellschaft für Luftfahrwesen bilde, durch italienische Wachen verhindert worden sei. Der Arbeiterschaft hätte sich darüber große Erregung bemächtigt und nur durch besonnenes Einschreiten des Arbeiter- und Soldatenrates in Wiener Neustadt sei es gelungen, Zusammenstöße zu vermeiden.

Nach Ansicht des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h dürfte es sich bei dem Zwischenfall um ein Missverständnis der Wachorgane handeln, denen offenbar die geänderten Instruktionen noch nicht zugekommen sind, es empfehle sich aber, Oberst B a r r é s auf dieses Vorkommnis zwecks entsprechender Vorsorgen gegen eine Wiederholung aufmerksam zu machen und eine amtliche Notiz in der Presse erscheinen zu lassen.

Der Vorsitzende gibt die Anregung, aus dem Deutschen Reiche Informationen einzuziehen, welche Grundsätze sich dort bei der Durchführung der

Abrüstungsbestimmungen des Friedensvertrages über den Begriff „Kriegsmaterial“ herausgebildet haben, um darnach auch in Österreich vorgehen zu können.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erwidert, dass darüber fortlaufende Mitteilungen ausgetauscht werden, doch komme die Deutschland gegenüber angewendete Auslegung für uns infolge der Verschiedenheit der Lage im allgemeinen nicht in Frage. Der Kabinettsrat nimmt die Mitteilungen des Staatssekretärs Dr. D e u t s c h zur Kenntnis und stimmt seinen Vorschlägen in Angelegenheit des Zwischenfalles von Wiener-Neustadt zu.

### 3.

#### *Behandlung von Beförderungsanträgen.*

Der V o r s i t z e n d e verliest die diesen Protokolle als Beilagen A und B abschriftlich angeschlossenen Zuschriften der Präsidentschaftskanzlei vom 11. und 15. Mai d. J., 1908/Pr.K. und 1909/Pr.K. betreffend die Behandlung von Beförderungsanträgen.

Der Kabinettsrat nimmt die beiden Zuschriften zur Kenntnis und legt mittelst Beschlusses fest, dass bei Einbringung von Personalanträgen der in den letzteren dargestellte Vorgang einzuhalten sei.

### 4.

#### *Zwölfter Bericht der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege.*

Über Antrag des V o r s i t z e n d e n stimmt der Kabinettsrat der Weiterleitung des zwölften Berichtes der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen an die Nationalversammlung zu.

### 5.

#### *Vorlage des Verzeichnisses der in der Zeit vom 1. Februar bis 30. April 1920 auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen an die Nationalversammlung.*

Der V o r s i t z e n d e ersucht um die Genehmigung des Kabinettsrates, eine Sammlung und ein Verzeichnis der in der seit vom 1. Februar bis 30. April d. J. auf Grund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes erlassenen Vollzugsanweisungen dem Präsidium der Nationalversammlung vorlegen zu dürfen.

Der Kabinettsrat erteilt die erbetene Ermächtigung.

## 6.

*Verzichtserklärung des Rainer Habsburg-Lothringen.*

Der V o r s i t z e n d e teilt mit, dass Rainer Habsburg-Lothringen die mit Kabinettsbeschluss von 15. Mai 1919 als unzulänglich befundene Verzichtserklärung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl. Nr. 29, in geänderter Form neu eingebracht habe. Da die Erklärung nunmehr nach Form und Inhalt entspreche, beantrage Redner, sie als ausreichend zu befinden und ihre Weiterleitung an den Hauptausschuss zu genehmigen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

## 7.

*Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süsstoffmonopols sowie Erhöhung der Verbrauchsabgabe und der Lizenzgebühr dafür.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h führt aus, dass sich infolge der Steigerung der Gesteungskosten für Saccharin teils vom Standpunkte der Ware, teils vom Standpunkte der Verteuerung der tschechoslowakischen Valuta die Notwendigkeit einer Erhöhung der bisherigen Verschleißpreise herausgestellt habe, um das Süsstoffmonopol überhaupt noch ertragbringend zu erhalten. Dazu komme, dass infolge der noch nicht voll ausgebildeten Leistungsfähigkeit der staatlichen Saccharinfabrik zur teilweisen Deckung des Ausfalles an Zucker während der nächsten Monate Saccharin in größeren Mengen auch aus der Schweiz bezogen werden musste.

Die staatliche Finanzverwaltung nehme einen Preisaufschlag von durchschnittlich 100% in Aussicht, wobei sie noch immer weit unter dem Preise der dem Süsstoffwerte des Saccharins entsprechenden Zuckermenge und ebenso unter den Verschleißpreisen in den angrenzenden Nationalstaaten verbleibe.

Die Erhöhung der Verschleißpreise bedinge auch eine verhältnismäßige Neufestsetzung der Verbrauchsabgabe und der Lizenzgebühr, weil sonst die Möglichkeit bestünde, durch Einfuhr, sofern sie bewilligt wird, ausländisches Saccharin billiger zu beziehen, als das heimische Fabrikat. Da die Lizenzgebühr mindestens den Ausgleich mit dem billigsten ausländischen Saccharin erzielen soll, bzw. mindestens den inländischen Monopolsnutzen decken müsse, ergebe sich nach den Berechnungen der Satz von 10 K per Kilogramm und Süßeinheit.

Redner erbitte daher die Zustimmung des Kabinettsrates, im Sinne des Gesetzes vom 13. April 1920, St.G.Bl.Nr. 180, die Genehmigung des Hauptausschusses zur Erlassung einer

Vollzugsanweisung über die Neufestsetzung der Verschleißtarife sowie der Verbrauchsabgabe und der Lizenzgebühr einholen zu dürfen.

Bei dieser Gelegenheit solle vom Hauptausschuss auch die Ermächtigung zur Einführung einer neuen Kleinpackung zu 33 Tabletten auf Grundlage der geänderten Preise erbeten werden.

Weiters habe sich ergeben, dass mit den dermaligen Verschleißprovisionen, welche in allgemeinen auf einen Nutzen von 1 ½ bis 2% für den Großverschleißer und 4 bis 5% für den Kleinverschleißer aufgebaut waren, nicht mehr das Auslangen gefunden werden könne. Insbesondere der Großverschleißer weise darauf hin, dass er infolge der fortwährenden Preissteigerungen der Monopolerzeugnisse mit immer größerer Kapitalsaufwendung arbeiten müsse und durch das steigende Risiko für Verluste und Diebstähle in eine unhaltbare Lage geraten sei. Selbst die größten Verschleißer schließen mit einem Abgang und weigern sich den Verkauf gegen die alten Provisionen weiter fortzuführen. Aus diesen Gründen scheine eine der Preissteigerung entsprechende Erhöhung der Provisionen unvermeidlich. Ähnliches gelte auch vom Kleinverschleiß, für den daher gleichfalls eine Neubemessung der Provisionen zu erfolgen hätte. Die Erhöhung sei bei den Kleinpackungen in dem Ausmaße von 12 h auf 16 h und bei den Großpackungen von 70 h auf 1 K in Aussicht genommen, sodass die Provision etwa 7% des Preises betragen werde.

In der anschließenden Debatte ersucht Staatssekretär Dr. L ö w e n f e l d - R u s s, bei Einführung neuer Packungen zur Erleichterung der Ausgabe von Saccharin an Stella von Zucker darauf Bedacht zu nehmen, dass die Packung ihrem Süßigkeitswerte nach in ein Verhältnis zur Zuckerquote gebracht werde.

Der Kabinettsrat erteilt sohin der Vorlage des Entwurfes der Vollzugsanweisung an den Hauptausschuss sowie zur Erhöhung der Verschleißprovisionen die Genehmigung.

## 8.

### *Gesetzentwürfe, betreffend die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit.*

Staatssekretär Dr. R a m e k unterbreitet dem Kabinettsrate die Entwürfe von Gesetzen betreffend:

- 1.) die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen in Frieden.
- 2.) die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgerichte.
- 3.) die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst.

Durch diese Gesetze solle der Grundsatz des § 44 des neuen Wehrgesetzes, dass die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden durch bürgerliche Berichte

auszuüben ist, durchgeführt werden.

Der erste der 3 Entwürfe sehe vor, dass allen Heeresangehörigen im Strafverfahren und im Verfahren vor den Gerichten überhaupt, soweit nicht die Eigentümlichkeit der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen oder die militärischen Verhältnisse, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung im militärischen Dienstbetriebe, Ausnahmen fordern, die gleiche Stellung wie Zivilpersonen zukomme. Die wichtigsten Ausnahmsbestimmungen seien folgende:

Die von aktiven Heeresangehörigen begangenen Verletzungen der besonderen Militärdienst- und Standespflichten, die nur Übertretungen bilden können, solange der Täter aktiver Heeresangehöriger ist, im Disziplinarwege geahndet werden, wenn der Täter nicht auch wegen einer strafbaren Handlung, deren Bestrafung den Gerichten vorbehalten ist, verfolgt wird und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält (§ 2).

Ist eine strafbare Handlung in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen worden oder besteht der Verdacht, dass eine strafbare Handlung von einem aktiven Heeresangehörigen verübt worden ist, so kommen auch den militärischen Kommanden, Ortsbehörden und Wachen die gerichtspolizeilichen Aufgaben zu, die sonst nach der Strafprozess-Ordnung von den Sicherheitsbehörden- oder Organen zu erfüllen sind (§ 3). Doch unterliegen ihre Befugnisse gewissen Beschränkungen: Militärbehörden und Wachen können eine Haus- oder Personendurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen und Verhaftungen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen; andere Personen können außerhalb dieser Orte von ihnen nur verhaftet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Organe der Sicherheitsbehörden vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann. Militärische Könnenden und Ortsbehörden sind endlich nicht berechtigt, Personen, die nicht zu den aktiven Heeresangehörigen gehören, zwangsweise vorführen zu lassen oder zur Aussage zu zwingen.

Die einer strafbaren Handlung verdächtigen aktiven Heeresangehörigen können auch dann in vorläufige Verwahrung oder in Untersuchungshaft genommen werden, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Sucht und Ordnung ihre Verhaftung fordert (§ 4).

Die schon nach der Strafprozessordnung geltenden Sonderbestimmungen für Militärpersonen werden von dem Entwurf den geänderten Verhältnissen angepasst, ergänzt

und zur besseren Übersicht aus der Strafprozessordnung ausgeschieden und in dem Entwurfe zusammengefasst.

Die standrechtliche Behandlung von aktiven Heeresangehörigen soll stets nur nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes platzgreifen. Das Stendrecht kann außer in den in der Strafprozessordnung genannten Fällen auch in den im Militärstrafgesetz bezeichneten Fällen schwerer soldatischer Pflichtverletzungen verhängt werden. Ob das Standrecht in solchen Fällen zu verhängen ist, hat der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heerwesen zu entscheiden; nur im Falle einer Empörung kann es bei Gefahr im Verzug auch vom Brigadekommandanten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwälte kundgemacht werden.

Ferner enthalte der Entwurf die durch die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit und die Änderung der Wehrvorfassung notwendigen Änderungen des Textes des Geschworenenlistengesetzes, des Gesetzes über die Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege und der gesetzlichen Bestimmungen über den Sühneversuch vor dem Gemeindevermittlungsamte.

Einen großen Raum nehmen die Bestimmungen über die Behandlung der am Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen in Anspruch. Diese Übergangsbestimmungen beruhen auf dem Grundgedanken, dass die vollständige Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit den Fortbestand der Militärgerichte bis zur Erledigung aller bei ihnen anhängigen Sachen ausschließt. Alle diese Strafsachen sollen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auf die nach der Strafprozessordnung zuständigen bürgerlichen Strafgerichte übergehen. Dabei sollen die Strafsachen, in denen noch kein Urteil gefällt ist, in den Stand der Voruntersuchung, bei Übertreibungen, in den Stand der Vorerhebungen treten. Das Rechtsmittelverfahren gegen militärgerichtliche Urteile, die noch nicht rechtskräftig sind, ist zwar vor den bürgerlichen Gerichten, aber nach den Vorschriften der Militärstrafprozessordnung, und zwar an Stelle der Divisionsgerichte von den Landes- oder Kreisgerichten und an Stelle des Obersten Militärgerichtshofes vom Obersten Gerichtshof durchzuführen. Ein Teil der Übergangsbestimmungen diene der Regelung besonderen Fragen, wie die Verfolgung strafbarer Handlungen, die nur auf Begehren des Verletzten verfolgt werden, Kosten des Strafverfahrens und Unterbrechung der Verjährung, die in der Militärstrafprozessordnung anders geregelt sind als im allgemeinen Strafrecht.

Mit der Einheit der Gerichtsbarkeit wäre eine Zwiespältigkeit des anzuwendenden materiellen Strafrechts unverträglich. Darum sollen nach dem zweiten Entwurf „über die

Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze“ künftighin auch für die aktiven Heeresangehörigen die allgemeinen Strafgesetze gelten, sofern der Entwurf nicht Sonderbestimmungen enthält oder Vorschriften des Militärstrafgesetzes aufrecht erhält. Von den Sonderbestimmungen des Entwurfes wäre insbesondere die Neuregelung der dem Militärstrafrecht eigentümlichen Strafe des Chargenverlustes hervorzuheben, die dem neuen Wehrgesetz angepasst sei und dem Richter die Möglichkeit gebe, auch bei dieser Strafe den Grad des Verschuldens zu berücksichtigen. Es solle zwei Arten dieser Ehrenstrafe geben: die Entlassung und die Degradierung. Die Entlassung sei die mit dem Verluste der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche verbundene dauernde Ausscheidung aus dem Heere; sie werde nur bei Verurteilungen zu schwerem Kerker zwingend vorgeschrieben, bei anderen Verurteilungen, die den Verlust des Wahlrechtes zur Nationalversammlung bewirken, dagegen sei statt der Entlassung auf Degradierung bloß zu erkennen, wann die strafbare Handlung nicht auf ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit zum Dienst im Heer beeinträchtigt. Auch bei Verurteilungen, die den Ausschluss Wahlrechte nicht herbeiführen, könne das Gericht auf Degradierung erkennen. Doch solle das nur geschehen, wenn der Verurteilte nicht ohne Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in seiner Charge belassen werden könne. Die Degradierung bewirke die Zurückversetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad und mache den Verurteilten bis zur Tilgung der Verurteilung unfähig, eine Offizierscharge zu erlangen: in eine andere Charge dürfe der Degradierete erst nach Ablauf einer einjährigen Bewährungsfrist befördert werden. Bei Wehr- ohne Chargengrad sei statt auf Degradierung auf Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

Die von den Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der provisorischen Wehrmacht der Republik Österreich begangenen strafbaren Handlungen, derentwegen sie der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt gewesen sind, sollen so behandelt werden, wie die von aktiven Heeresangehörigen der neuen Wehrmacht vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangenen, jedoch nur dann, wenn die Beschuldigten am Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes nach § 16 der Militärstrafprozessordnung vor den Militärgerichten zu verfolgen gewesen wären und ihnen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde. Wegen Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten sollen Angehörige der bewaffneten Macht der österreich-ungarischen Monarchie auch nur unter der weiteren Bedingung vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden dürfen, dass sie am 30. Oktober 1918 in einer zum

Gebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatsberechtigt waren. Dies entspreche dem auch von den anderen Nationalstaaten anerkannten Grundsatz, wonach kein Nationalstaat zulässt, dass seine Staatsbürger wegen einer Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie vor den Gerichten eines anderen Nationalstaates zur Verantwortung gezogen werden.

Die strafgesetzlichen Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige, die der Entwurf aufrechterhalten oder neu schaffen will, sollen zur Erleichterung der Übersicht in einem Anhang zum allgemeinen Strafgesetz zusammengefasst werden, der im Staatsgesetzblatt mit verbindlicher Kraft kundgemacht werden soll. Die Zusammenstellung dieses Anhangs solle nach dem Vorbilde der zweiten Gerichtsentlastungsnovelle vom 18. März 1920, St.G.Bl. Nr. 116, dem Staatssekretär für Justiz überlassen werden, der dabei im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heerwesen vorzugehen hat. Durch die Aushebung der Militärgerichte verlieren die Justizoffiziere (Aspiranten) ihr bisheriges Amt. Da bei den bürgerlichen Gerichten und Staatsanwaltschaften angesichts der Überlastung durch die ungeheuer angewachsene Kriminalität und nunmehr auch noch durch die Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte auf die aktiven Heeresangehörigen ohnedies ein Bedarf nach Personalvermehrung bestehe, sehe der dritte der vorliegenden Entwürfe vor, die entbehrlich werdenden Justizoffiziere (Aspiranten), soweit sie in einer Gemeinde des durch den Staatsvertrag von St. Germain festgesetzten Gebietes der Republik Österreich heimatsberechtigt sind, in den Ziviljustizdienst zu übernehmen. Dabei werden von den Justizoffizieren jene, welche die Militärriechteramtsprüfung auch aus den Zivilfächern abgelegt haben, als Zollrichter, die übrigen aber, deren Militärriechterprüfung sich nicht auf die zivilrechtlichen Fächer erstreckte, nur als Strafrichter übernommen. Diese jüngeren Auditore sind bei sonstiger Zwangspensionierung zur Ablegung einer erst zu regelnden Ergänzungsprüfung in den zivilrechtlichen Fächern innerhalb eines Zeitraumes von 5 Jahren verpflichtet. Auditoren mit mindestens zwölfjähriger Dienstzeit kann nach dreijähriger befriedigender Dienstleistung im Ziviljustizdienste die Ergänzungsprüfung auf Vorschlag des zuständigen Personalsenates erlassen werden.

Die Übernahme solle durch Ernennung zum Richter jener Rangsklasse erfolgen, in der der Justizoffizier am 1. Jänner 1920 gestanden ist. Damit aber nicht eine Gruppe (Auditore) vor der anderen Gruppe (Zivilrichter) in den Rangs- und Vorrückungsverhältnissen begünstigt werde ermächte das Gesetz in § 6 den Staatssekretär für Justiz, den übernommenen Justizoffizieren mit Bedachtnahme auf die Rangs- und Vorrückungsverhältnisse der

angestellten Zivilrichter die zur Ausgleichung erforderlichen Zeiträume für die Festsetzung des Dienstranges (§ 37 D.P.), für die Erhöhung des Grundgehaltes und für die Zeitbeförderung anzurechnen. Die Vorschläge dafür haben von einer paritätisch zusammengesetzten Kommission aus je zwei Zivilrichtern und übernommenen Justizoffizieren, unter Vorsitz eines Beamten des Staatsamtes für Justiz auszugehen. Damit werde eine Gewähr für eine möglichst befriedigende Einreihung der Justiz-Offiziere geboten.

Nach § 8 können schließlich auch noch andere Angestellte der Militärjustizbehörden (Militärgefängenhäuser) in den Ziviljustizdienst übernommen werden. Ihre Einreihung solle nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen nach denselben Grundsätzen wie bei den Justizoffizieren, jedoch unter Wegfall der Vorschläge einer paritätisch zusammengesetzten Kommission stattfinden.

Redner erbitte die Ermächtigung zur Einbringung der besprochenen 3 Gesetzentwürfe in der Nationalversammlung.

Staatssekretär Dr. R e i s c h bemerkt zu den §§ 29 und 30 Abs. 1 des Gesetzes betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden. dass nur bei wenigen Gerichten möglich sein dürfte, bei Erledigung der von den Militärgerichten übernommenen Strafsachen, Militärrichter heranzuziehen. Diese beiden Stellen sollten daher gestrichen werden, damit sie nicht etwa zum Anlass genommen werden eine Vermehrung der Richterstellen um Richter aus dem Militärstande zu beanspruchen.

Der § 22 des Gesetzes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter das allgemeine Strafgesetz, lasse die Zuständigkeit hinsichtlich jener Militärpersonen offen, welche erst nach dem 30. Oktober 1918 das Heimatsrecht in Österreich erlangt haben. Bei diesen bestehe nach der gegenwärtigen Fassung überhaupt keine Möglichkeit zu einer strafgerichtlichen Verfolgung, sodass ihnen bei Begehung strafbarer Handlungen auch die etwaigen Pensionsbeihilfen nicht eingestellt werden könnten. Der § wäre daher durch den Beisatz zu ergänzen: „oder dieses Heimatsrecht seither rechtsgiltig erworben haben.“

Für den § 6 des Gesetzes über die Übernahme von Staatsangestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst müsse die Finanzverwaltung eine Fassung verlangen, welche es ausschließt, dass die Justizoffiziere gelegentlich der Übernahme in Wege der Durchrechnung ihrer Gesamtdienstzeit gleichzeitig eine Beförderung in eine höhere Rangsklasse erfahren. Mit Rücksicht darauf bringe Redner für den § 6 folgenden Wortlaut in Antrag:

„(1) Den übernommenen Justizoffizieren können vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Finanzen bestimmte Zeiträume für die Erhöhung des Grundgehaltes eingerechnet werden, jedoch nur unter Bedachtnahme auf die Rangs- und

Vorrückungsverhältnisse der bereits angestellten Zivilrichter (Auskultanten).

(2) Ebenso können ihnen aus den gleichen Rücksichten für die Festsetzung des Dienstranges innerhalb ihrer Rangsklasse bestimmte Zeiträume angerechnet werden. Die Anrechnung dieser Zeiträume und die sich, hieraus ergebende Festsetzung des Dienstranges steht dem Staatssekretär für Justiz zu.

(3) Die Anrechnung der in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Zeiträume erfolgt auf Grund.....(nach dem Wortlaut des jetzigen Absatzes 4).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Aspiranten sinngemäß anzuwenden.“

Staatssekretär Dr. R a m e k erwidert, dass nicht beabsichtigt sei, die Vordienstzeit der Justizoffiziere in solcher Art nachzurechnen, dass darnach eine Einreihung in eine höhere Rangsklasse platzzugreifen hätte; wohl aber solle die Vordienstzeit in einer eventuell früheren Beförderung, als nach dem Rang in Betracht käme, Berücksichtigung finden. Die vom Staatssekretär für Finanzen vorgeschlagene Abänderung des § 6 könne in ihren Rückwirkungen nicht auf den ersten Blick beurteilt werden. Redner empfehle daher, um die Einbringung der Vorlage nicht zu verzögern, es bei dem gegenwärtigen Text zu belassen und die etwaige Neuredigierung den Ausschussberatungen vorzubehalten. Mit dem Zusatz zu dem § 22 des Gesetzes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze erklärt sich der sprechende Staatssekretär einverstanden.

Die zu den §§ 29 und 30 des Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden geäußerten Befürchtungen könne Redner nicht teilen. Es handle sich hier nicht um eine bindende Vorschrift, sondern um eine Bestimmung, welcher bloß im Rahmen der Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Der sprechende Staatssekretär stehe nicht an ausdrücklich zu erklären, dass an die Neusystemisierung von Richterstellen aus den Titel dieser Bestimmungen nicht gedacht werde.

Staatssekretär Dr. R e i s c h zieht im Hinblick auf diese Erklärung des Staatssekretärs für Justiz seine Einwendung gegen die beiden §§ zurück.

Der Kabinettsrat erteilt sohin seine Zustimmung, dass die Entwürfe der Gesetze betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden und über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze in der Nationalversammlung eingebracht werden.

Der Entwurf des Gesetzes über die Übernahme von Angehörigen der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst ist hinsichtlich des § 6 vorerst nochmals zwischen den Staatsämtern für Justiz und für Finanzen zu verhandeln, wobei der Kabinettsrat die Ermächtigung ausspricht, ihn ohne neuerliche Vorlage gleichfalls in der Nationalversammlung einzubringen, wenn

zwischen den beiden Ressorts über die neue Textierung ein Einverständnis erzielt wird.

## 9.

### *Verleihung der Staatsbürgerrechte an die Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen.*

Staatssekretär P a u l führt aus, dass die Staatsbahnbediensteten nicht wie die Staatsbediensteten durch Anstellung die Heimatzuständigkeit, im Dienstorte und damit die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, sondern, so wie der Militärgagist seine natürliche Heimatzuständigkeit beibehalte.

Mit der bevorstehenden Ratifizierung des Friedensvertrages werden alle Personen, die dermalen noch die österreichische Staatsbürgerschaft vermöge ihrer Heimatzuständigkeit nach den beanspruchten Gebieten besitzen oder sie durch Erklärung erworben haben, die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren. Dieser Verlust treffe nicht nur erst nach dem Umsturze zugewanderte Bedienstete, sondern auch viele, die schon vor dem Umsturze auf österreichischem Gebiete in Verwendung standen. Ehe alle diese Bediensteten die österreichische Staatsbürgerschaft durch Option erwerben, werde, abgesehen von den Schwierigkeiten und Kosten, zweifellos eine längere Zeit verstreichen, während welcher sie gemäß des § 5 der Dienstordnung mangels der Staatsbürgerschaft im österreichischen Staatsbahndienste eigentlich nicht verwendet werden könnten.

Da ihre auch nur zeitweilige Ausscheidung für den Dienst arge Verlegenheiten mit sich brachte, sei es nötig, vorzukehren, dass auch die österreichischen Staatsbahnbediensteten, die noch nicht in einer Gemeinde der Republik Österreich heimatzuständig sind, sofort nach Ratifizierung des Friedensvertrages die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen.

Für die Berufsmilitärpersonen, bei denen die Verhältnisse, ähnlich wie bei den Eisenbahnbediensteten liegen, habe der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 26. März 1920 den Staatssekretär für Heerwesen ermächtigt, die aus den Nachfolgestaaten stammenden Berufsmilitärpersonen, welche schon jetzt im Dienste der österreichischen Wehrmacht stehen und sich bewährt haben, in nichtoffizieller Form zu verständigen, dass es ihnen frei stehe, die Erklärung ihrer Option für Österreich schon jetzt mit dem Begehren einzureichen, sie sofort, am Tage der Ratifikation des Friedens in Wirksamkeit treten zu lassen. Dieser Weg wäre auch für die Staatsbahnangestellten gangbar, da die in Frage kommenden Bediensteten durchwegs deutscher Volkszugehörigkeit seien und daher nach der Ratifizierung des Friedensvertrages optieren könnten. Bei vorzeitiger Einholung der Optionsgesuche könnten diese vom Staatsamte für Inneres so zeitgerecht erledigt werden, dass die bewilligte Option für die eigenen Bediensteten mit dem Zeitpunkte der Ratifizierung des Friedensvertrages und für die

provisorisch verwendeten Flüchtlinge aus dem Neuauslande allenfalls zu dem späteren Zeitpunkte ihrer endgiltigen Übernahme in unsere Dienste rechtswirksam wird.

Redner erbitte daher die Ermächtigung des Kabinettsrates, die in den österreichischen Staatsbahndienst übernommenen oder darin provisorisch verwendeten Bediensteten, die nicht in einer Gemeinde der Republik Österreichs heimatszuständig sind, in nichtoffizieller Form zu verständigen, dass es ihnen frei stehe, die Erklärung ihrer Option für Österreich schon jetzt mit dem Begehren einzureichen, sie sofort am Tage der Ratifikation des Friedens beziehungsweise am Tage ihrer endgiltigen Übernahme in den österreichischen Staatsbahndienst in Wirksamkeit treten zu lassen.

Unterstaatssekretär M i k l a s regt im Zusammenhang mit dem Gegenstand an, durch eine Änderung des Heimatsrechtsgesetzes auch für die Eisenbahnbediensteten sowie für die Angehörigen der Wehrmacht die Erlangung der Zuständigkeit in der Gemeinde ihres Dienstortes vorzusehen.

Der Kabinettsrat erteilt die vom Staatssekretär P a u l erbetene Ermächtigung und weist die Anregung des Unterstaatssekretärs M i k l a s dem Staatsamt für Inneres und Unterricht zur weiteren Erwägung zu.

## 10.

### *Abänderung des Heeresgebührengesetzes.*

Staatssekretär Dr. D e u t s c h erinnert daran, dass in den Beratungen des Kabinettsrates vom 13. und 16. April l. J. über den Entwurf des Heeresgebührengesetzes beschlossen wurde, die Gebühren der Wehrmänner jenen der Amtsdienner des Zivilstaatsdienstes jedoch unter Anrechnung des Wertes der ihnen in natura gegebenen Bekleidung und Unterkunft gleichzustellen. Demgemäß wurden in dem der Nationalversammlung unterbreiteten Gesetzentwurfe den Gebühren der Wehrmänner die Gesamtbezüge der Amtsdienner unter Einrechnung des Betrages von 2.500 K jährlich als Wert der Naturalbekleidung zugrundegelegt. Die Wehrmänner würden darnach an Geldentlohnung um diesen Betrag weniger erhalten als die Amtsdienner.

Bei der parlamentarischen Behandlung der Vorlage hätten sich jedoch gegen diese Gebührenfestlegung Widerstände geltend gemacht, indem darauf hingewiesen werde, dass darin eine Unbilligkeit gegenüber den Wehrmännern im Vergleiche zur Gendarmerie und zur Sicherheitswache liege, die beide die Montur neben ihren rangklassenmäßigen Bezügen erhalten. Redner habe sich über diese Frage mit Vizekanzler F i n k und Staatssekretär E l d e r s c h im Beisein des Sektionschefs Dr. G r i m m, des Polizeipräsidenten und des

Zentralgendarmerieinspektors beraten, wobei über Vorschlag der Referenten dahin ein Einverständnis erzielt worden sei, den Wehrmännern gleich der Gendarmerie und der Polizei die Naturalbekleidung neben den normalmäßigen Löhnen zuzugestehen.

Redner stelle daher den Antrag, der Kabinettsrat wolle genehmigen, dass im § 5 des Heeresgebührengesetzes eine Regelung platzgreife, wonach die Geldgebühren der Wehrmänner denen der definitiven Amtsdienner gleichgestellt werden und sie die Bekleidung in natura ohne einen Abzug von ihren Gebühren erhalten. Sektionschef Dr. G r i m m stellt fest, dass sich die Finanzverwaltung mit der Beistellung der Montur für die Wehrmänner nur unter der Voraussetzung einverstanden erklärt habe, dass das Material dafür aus Inlandsvorräten aufgebracht und zentral verarbeitet werde.

Staatssekretär E l d e r s c h erwidert, dass dieser Bedingung nur dann entsprochen werden könnte, wenn das Staatsamt für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung den strikten Auftrag erteile, aus ihren Beständen das erforderliche Material beizustellen. Denn nach den gemachten Erfahrungen sei das Staatsamt für Inneres und Unterricht für sich allein nicht im Stande, die Deckung des Stoffes und Lederbedarfes für die Gendarmerie und Polizei bei der Hauptanstalt für Sachdemobilisierung zu erreichen. Infolgedessen werde Redner genötigt sein, die Kleider- und Schuhsorten für die beiden Wachkörper unter Ausnützung eines verhältnismäßig günstigen Angebotes im Ausland anzukaufen, weil sonst die Mannschaften in Kürze ihren Dienst überhaupt nicht mehr in Uniform versehen können.

Der Kabinettsrat stimmt sohin der von Staatssekretär Dr. D e u t s c h beantragten Gebührenregelung für die Wehrmänner zu.

## 11.

### *Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen ehemals österr. Staats- (Staatsbahn) Angestellten deutscher Nationalität in den Dienst der österr.Republik.*

Der V o r s i t z e n d e verweist darauf, dass der Kabinettsrat in der Sitzung vom 20. März l. J. in Aussicht genommen habe, über die Grundsätze für die Übernahme der aus den Nationalstaaten vertriebenen deutschen Staats- und Eisenbahnbediensteten in den Dienst der Republik Österreich in einem solchen Zeitpunkt Beschluss zu fassen, dass die Übernahme der Angestellten bis 1. Juli l. J. durchgeführt werden könne.

Diesen Zeitpunkt erachte Redner nunmehr als gekommen; er erbitte daher die Zustimmung des Kabinettsrates zu den seinerzeit vorgelegten Richtlinien für die Übernahme sowie die Ermächtigung, den bereits in den Sitzungen des Kabinettsrates vom 16. und 26. März l. J. in

Verhandlung gestandenen Entwurf eines Gesetzes über Maßnahmen für die Behandlung ehemals österreichischer Zivilstaats- (Staatsbahn-) Angestellter aus Anlass ihrer Übernahme in den Dienst der Republik Österreich in der Nationalversammlung einbringen zu dürfen.

Staatssekretär Dr. R a m e k regt zu den Richtlinien verschiedene Änderungen in den Bestimmungen über die Behandlung der Pensionsparteien an. Zu dem Gesetzentwurf beantragt er, im dritten Absatz des § 1 nach dem Worte „Nachprüfung“ noch „(Richteramtsprüfung)“ einzuschalten.

Der Kabinettsrat erteilt die Ermächtigung zur Einbringung des Gesetzentwurfes mit der von Staatssekretär Dr. R a m e k beantragten Einschaltung in der Nationalversammlung. Gleichzeitig werden die Staatskanzlei und die Staatsämter für Inneres und Unterricht, für Justiz, für Finanzen und für Verkehrswesen beauftragt, die Richtlinien unter Berücksichtigung der Anträge des Staatssekretärs Dr. R a m e k einer Durchsicht zu unterziehen und darin bei Festhalten an den Grundprinzipien jene Abänderungen vorzunehmen, welche sich nach den neuen Gesetzen über die Ruhe- und Versorgungsgenüsse der österreichischen Staatsangestellten und einer etwaigen Neugestaltung in den Verhältnissen der vertriebenen Angestellten als notwendig herausstellen. Die so revidierten Richtlinien sind dem Kabinettsrat in seiner nächsten Sitzung zur Beschlussfassung vorzulegen.

## 12.

*Zuteilung von Beamten der Staatsämter für Finanzen, für Äußeres und für Heerwesen zu den Beauftragten der österr. Regierung in den interalliierten Überwachungsausschüssen.*

Staatssekretär Dr. R e i s c h begründet die Notwendigkeit, bei Durchführung der Bestimmungen des Friedensvertrages über die militärische Abrüstung, da hiebei die Wahrung der Interessen des Staatsschatzes im Vordergrund stehe, dem Staatsamt für Finanzen und, da nicht minder Interpretationsfragen eine Rolle spielen, auch dem Staatsamt für Äußeres eine entsprechende Mitwirkung zu sichern. Redner schlägt vor, zu diesem Zwecke den Beauftragten der österr. Regierung in den interalliierten Überwachungsausschüssen je einen Beamten der Staatsämter für Finanzen, für Äußeres und für Heerwesen beizuordnen.

Staatssekretär Dr. D e u t s c h wünscht ausdrücklich festgehalten zu sehen, dass die Aufgabe der Vertreter der genannten Staatsämter bloß in der Beratung der Beauftragten der Regierung in den Überwachungsausschüssen liege, sie aber keineswegs eine selbständige Tätigkeit neben oder über den Beauftragten entfalten dürfen. Die Aufstellung von Richtlinien für die Beauftragten sei ausschließlich Sache der Staatssekretäre beziehungsweise des Kabinetts und die beigegebenen Beamten können lediglich die Funktion haben, in

zweifelhaften Angelegenheiten die Einhebung der Entscheidung der Staatsregierung durch die Beauftragten zu vermitteln.

Über Vorschlag des V o r s i t z e n d e n spricht sich der Kabinettsrat dafür aus, den Beauftragten der österr. Regierung in den interalliierten Überwachungsausschüssen (Abg. S m i t k a und Abg. B u c h i n g e r für den Heeresüberwachungsausschuss, Korvettenkapitän D i e t t r i c h für den Marine-Überwachungsausschuss und Hauptmann W e t t e n d o r f e r für den Luftfahr-Überwachungsausschuss) je einen Vertreter der Staatsämter für Finanzen, für Äußeres und für Heerwesen mit der Bestimmung beizugeben, die genannten Beauftragten in der Eigenschaft als zugeteilte Beamte in Fachfragen von Fall zu Fall zu beraten und die Verbindung mit den interessierten Staatsämtern aufrechtzuerhalten.

Der V o r s i t z e n d e wird eingeladen, die beteiligten Staatsämter zur Bekanntgabe der für diese Aufgabe in Aussicht genommenen Funktionäre aufzufordern und den Beauftragten in den interalliierten Überwachungsausschüssen deren Zuteilung zur Kenntnis zu bringen.

### 13.

#### *Pauschalnachtragskredit für die wissenschaftlichen Institute.*

Unterstaatssekretär G l ö c k e l führt aus, dass die seit dem letzten Friedensbudget gleichgebliebenen Dotationen der wissenschaftlichen Institute durch die wesentliche Steigerung der Preise aller Bedarfsartikel vollkommen unzureichend geworden seien. Auch die einzelnen Institute über fallweise Ansuchen bewilligten Dotationszuschüsse vermögen mit Rücksicht auf die geringen zur Verfügung stehenden Mittel keine durchgreifende Erleichterung für den notleidenden Betrieb zu schaffen. Die Mehrzahl dieser Institute und Laboratorien sei dadurch in eine derartige Notlage geraten, dass viele von ihnen, wenn nicht rasch und ausgiebig Hilfe gewährt wird, gezwungen wären, ihren Betrieb einzustellen.

Die Schließung der Institute würde in wissenschaftlichen Kreisen sowie auch unter der Studentenschaft mit Recht Missstimmung erzeugen und in der breiten Öffentlichkeit, wie eine Erörterung in der Nationalversammlung bereits gezeigt habe, eine der Regierung nicht günstige Kritik auslösen.

Im Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen stelle Redner den Antrag, der Kabinettsrat wolle für die wissenschaftlichen Institute für 1919/20 einen Pauschalnachtragskredit von 3,000.000 K bewilligen.

Der Kabinettsrat beschließt im Sinne des gestellten Antrages.

### 14.

*Streik der Gerichtskanzleibeamten.*

Staatssekretär Dr. R a m e k berichtet, dass die Gerichtskanzleibeamten am 15. d. M. über den Beschluss einer Vertrauensmännerversammlung vom Vortage in den Streik getreten seien. Der Streikbeschluss sei nur auf das Drängen und die drohende Haltung der radikalen Elemente in der Versammlung zurückzuführen. Das Streikkomitee habe die Versammlung nicht einmal über die Zugeständnisse der Regierung richtig informiert, sodass ein großer Teil der Angestellten gar keine Klarheit darüber besitze, welches Maß der gestellten Forderungen bereits erfüllt wurde. Redner habe Veranlassung genommen, die Aufklärung darüber durch Pressenotizen und Erlässe an die Oberlandesgerichtspräsidien und die Oberstaatsanwaltschaft an nachzutragen und hoffe, dadurch die besonnenen Kreise der Beamtenschaft in der Ablehnung des Streiks zu bestärken. Der Streik habe sich bisher auch in Wien noch nicht voll durchgesetzt, in den auswärtigen Oberlandesgerichtssprengeln sei die Beteiligung der Angestellten am Streik vielfach überhaupt noch nicht entschieden.

Die streikenden Angestellten zeigen schon jetzt die Bereitschaft zu Verhandlungen, doch gedenke der sprechende Staatssekretär während der Streikdauer solche unter keinen Umständen aufzunehmen oder auch nur für die Zeit nach Wiederaufnahme des Dienstes zuzusichern. Er sehe für Verhandlungen überhaupt keinen Grund, da die über die bereits gemachten Zugeständnisse hinaus offen gebliebenen Wünsche der Angestellten keine Berechtigung besitzen. Dies erkenne auch die Richtervereinigung und der Zentralverband der Staatsangestellten an, welche beide die streikenden Gerichtskanzleibeamten wissen ließen, dass sie diesmal auf eine Unterstützung ihrerseits nicht zu rechnen haben. Infolgedessen dürfte der Streik in kurzer Zeit sein Ende erreichen. Nach dem gegenwärtigen Stande der Dinge ließe für die Justizverwaltung kein Anlass zu besonderen Vorkehrungen und Verfügungen vor.

Der Kabinettsrat nimmt den Bericht zur Kenntnis.

## 15.

*Definitive Besoldungsreform für die Staatsangestellten.*

Sektionschef Dr. D a v y entwickelt dem Kabinettsrate die Grundlinien der definitiven Besoldungsreform für die Staatsangestellten bei den mit staatlichem Hoheitsrechte bekleideten Behörden und fügt bei, dass im Zusammenhange damit die Errichtung von Personalvertretungen für die bei diesen Behörden in Verwendung stehenden Staatsangestellten in Aussicht zu nehmen wäre. Die Besoldungsreform hätte für alle Staatsangestellten mit Ausnahme der Wehrmacht, des Verkehrswesens (Eisenbahn,

Schiffahrt, Post, Telegraph und Telephon) sowie der staatlichen Betriebe zu gelten, die Schaffung von Personalvertretungen für diesen Angestelltenkreis nach der Vorschrift des § 2 des Betriebsrätegesetzes (St.G.B1. Nr. 283 ex 19) auf Grund vorheriger Vereinbarung zwischen den einzelnen Behörden und ihrem Personal mittels Vollzugsanweisung zu erfolgen.

Weiters würde es sich darum handeln, den Wirkungsbereich dieser Personalvertretungen gesetzlich zunächst nach der negativen Seite hin abzugrenzen. Dabei wäre die Mitwirkung der Personalvertretungen ausdrücklich insoweit auszuschließen, als die Regelung und Leitung der eigentlichen Amtstätigkeit der staatlichen Verwaltungsbehörden, Ämter und Anstalten und selbständigen Organe in Frage kommt. Der positive Wirkungsbereich der Personalvertretungen wäre, solange nicht eine Abänderung der Dienstpragmatik eine Erweiterung gestattet, im Rahmen des Betriebsrätegesetzes festzustellen. Es müsste aber wenigstens der Anspruch der Personalvertretungen festgelegt werden, vor Erlassung allgemeiner Bestimmungen, welche die unter die Besoldungsreform fallende Staatsangestellten insgesamt oder zum Teile betreffen, mit beratender Stimme gehört zu werden, wann diese allgemeinen Verfügungen auf die Einführung oder Durchführung von Vorschriften über Rechte und Pflichten der Staatsangestellten abzielen. Gegenstand unmittelbarer Entscheidung des Kabinettsrates hätte zunächst nur die Frage der Hinausgabe eines Communiqués über die geplante Neuordnung zu bilden. Im Communiqué wäre insbesondere anzukündigen, dass die endgültige Besoldungsreform einer Vorberatung mit den Staatsangestellten zugeführt und zu diesem Zwecke eine Personalvertretung ins Leben gerufen werden solle.

Staatssekretär E l d e r s c h bemerkt, dass sich bei den bisherigen Versuchen, Personalvertretungen einzurichten, immer Schwierigkeiten wegen der Einteilung der Fachgruppen gezeigt haben und die Staatsangestellten für die Personalvertretungen weitergehende Befugnisse beanspruchen, als ihnen nach der Dienstpragmatik zustehen. Es würde daher eine Vollzugsanweisung zur Schaffung von Personalvertretungen in diesem Sinne nicht ausreichen, sondern ein Gesetz notwendig sein, welches die Bestimmungen der Dienstpragmatik abändert. Redner empfiehlt, von Personalvertretungen nach § 2 des Betriebsrätegesetzes vorläufig Umgang zu nehmen und nur zur Vorberatung der Besoldungsreform in den einzelnen Staatsämtern Personalkommissionen einzusetzen, für welche unter den Staatssekretären noch einheitliche Richtlinien zu vereinbaren wären.

Staatssekretär Dr. M a y r tritt gleichfalls dafür ein, die Bildung endgültiger Personalvertretungen bis nach dem Zustandekommen der Verfassungs- und Verwaltungsreform aufzuschieben. Da aber die Besoldungsreform und die Abgrenzung der Behörden mit staatlichem Hoheitsrecht dringend sei, müsse die Mitwirkung der

Staatsangestellten bei dieser Reform vorläufig in anderer Art als durch Personalvertretungen sichergestellt werden.

Der **Vorsitzende** bezeichnet als Hauptzweck der Einführung von Personalvertretungen die Absicht, an die Stelle der mehr oder weniger willkürlich zusammengesetzten paritätischen Lohnkommission einen legitimierten Vertretungskörper zu setzen und schon für die Vorberatung der Besoldungsreform ein Organ jener Angestelltenkreise zu gewinnen, für welche die Reform gelten soll. Zunächst müssen aber die Grundlinien klargestellt werden, nach welchen die Zusammensetzung der Personalvertretungen zu erfolgen hätte, unter besonderer Berücksichtigung der Frage, in welcher Art, vertikal oder horizontal, nach Dienstzweigen oder Angestelltenkategorien die Niederung vorzunehmen wäre. Redner ladet das Staatsamt für Inneres und Unterricht ein, im Einvernehmen mit den sonst interessierten Staatsämtern darüber dem Kabinettsrate demnächst ein Referat vorzulegen.

Für die Behandlung der Besoldungsreform dürfte es am zweckmäßigsten sein, eine vorläufige Personalvertretung ins Leben zu rufen, die Regelung ihres Wirkungskreises jedoch vorerst noch offen zu lassen, bis auf Grund ihrer eigenen Vorschläge überblickt werden könne, inwieweit die Einräumung der begehrten Kompetenzen angehe und welche Änderungen in der Dienstpragmatik dadurch bedingt werden.

Der Kabinettsrat stimmt diesem Vorschlage des Vorsitzenden zu und beschließt die Veröffentlichung folgenden Communiqués:

Der Kabinettsrat hat beschlossen, zur Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse (Besoldungsreform) jener Staatsangestellten, die bei den mit Hoheitsrecht bekleideten Behörden in Verwendung stehen, der Nationalversammlung einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Gleichzeitig sieht die Regierung für diese Staatsangestellten Personalvertretungen vor, wie solche für das Personal von Staatsbetrieben bereits bestehen. Demnach werden bei der Vorberatung der geplanten Besoldungsreform auch die Angestellten der mit Hoheitsrecht bekleideten Behörden ebenso durch ihre ordnungsmäßig gewählten Vertreter mitzuwirken in der Lage sein, wie dies bei den Angestellten der Staatsbetriebe schon dormalen der Fall ist.

## 16.

### *Forderungen der paritätischen Lohnkommission.*

Ministerialrat Dr. **Wilfling** berichtet, dass die paritätische Lohnkommission die Antwort der Staatsregierung auf ihre in den Kabinettsitzungen vom 7. und 14. Mai verhandelten 7 Forderungen bezüglich der gleitenden Zulage, der Einreihung in die

Ortsklassen und den Wirkungskreis der paritätischen Lohnkommission zur Kenntnis genommen, zu der Antwort in den übrigen Punkten dagegen in folgender Weise Stellung genommen habe:

ad Punkt 3) siebenstündige Arbeitszeit: Der Beschluss des Kabinettsrates und seine Interpretation durch den Regierungsvertreter, wonach an der 7stündigen Amtszeit hinsichtlich der Dauer festgehalten wird und Gegenstand der Verhandlung nur die Art der Durchführung (Beginn und Ende, ob geteilt oder ungeteilt) sein kann, wird als unzulänglich nicht zur Kenntnis genommen.

Die Lohnkommission beharrt darauf, dass auch die Dauer der Amtszeit im einzelnen Falle im Einvernehmen mit den Organisationen festzustellen ist.

Die Lohnkommission fordert für die Durchführung der Bestimmungen über die 7stündige Amtszeit die Erlassung der von ihr vorgeschlagenen Vollzugsanweisung.

ad Punkt 4) Bemessung der Erholungsurlaube:

Die Lohnkommission beantragt die Streichung der Worte „In besonderen Fällen“.

Bezüglich der Regiefahrkarten wird die gestellte Forderung aufrecht erhalten.

Schließlich fasst die Lohnkommission nachstehenden Beschluss:

Die Lohnkommission anerkennt das Verlangen der n. ö. Landesangestellten hinsichtlich der Fahrpreismäßigungen auf den Staatsbahnlinien den übrigen Staatsangestellten gleichgehalten zu werden, als vollauf berechtigt und ersucht die Regierung, diesem Verlangen endlich Rechnung zu tragen.

ad Punkt 5) Entlohnung der Überstundenarbeit:

Die Antwort der Regierung wird als ungenügend bezeichnet.

Die Lohnkommission beharrt auf ihrer Forderung.

ad Punkt 6) Novellierung des Pensionsgesetzes:

Die Antwort der Regierung wird als ungenügend bezeichnet.

Die Lohnkommission beharrt auf ihrer Forderung.

Nach dem Vorschlage des Vorsitzenden beschließt der Kabinettsrat, an der der paritätischen Lohnkommission erteilten Antwort mit folgender Erwiderung auf die Bemerkungen zu den Punkten 3 und 4 festzuhalten:

ad Punkt 3: Die Staatsregierung hat kundgemachte Gesetze zu vollziehen und kann von ihnen nicht abweichen. Sie vermag sich daher auf Vorschläge nicht einzulassen, die ihr ein ungesetzliches Vorgehen zumuten. Die Staatsregierung ist jedoch bereit, mit den Organisationen über die Art der Durchführung der 7stündigen Amtszeit zu verhandeln.

ad Punkt 4: Die Staatsregierung muss die Streichung der Worte „In besonderes Fällen“

ablehnen, weil diese Streichung eben bewirken würde, dass eine allgemeine Verlängerung der Urlaube einzutreten habe, was von der Staatsregierung schon vordem ausdrücklich abgelehnt worden ist.

Die Staatsregierung kann auf die Wünsche der paritätischen Lohnkommission in Bezug auf die Ausdehnung der Regiekartenbegünstigung deshalb nicht eingehen, weil es der unverkennbare Wille der Nationalversammlung ist, das Begünstigungswesen im allgemeinen und bei der Benützung der Staatsbahnen im besonderen einzuschränken und als mit den demokratischen Grundprinzipien nicht vereinbar, so bald als möglich zu beseitigen. Demgemäß kann von einer Ausdehnung der Begünstigungen überhaupt nicht mehr die Rede sein.

[KRP 183, 18. Mai 1920, Stenogramm Groß]

183. Sitzung, 18. Mai 1920.

1.

//[Am Rand]: Streng vertraulich.//

Deutsch: Wir haben das Geschützmaterial in jenes geteilt, welches der Wehrmacht zusteht, das sind 130 Geschütze; und jenes, welches [wir] zur Dotierung der Brückenköpfe nach dem Friedensvertrag behalten dürfen, das sind 120 Geschütze. Dadurch würde der größte Teil der Geschütze uns verbleiben. Ob [aber] die Entente uns diese Geschütze lassen wird, ist zweifelhaft.

Es wäre zweckmäßig, einen Teil zu verkaufen ohne daß wir die Schlagkraft beeinträchtigen. Es wäre zu erwägen -. [Ich] stelle daher den Antrag, auf das Anbot der Tschechen einzugehen, das für uns günstig wäre. Die Tschechen haben angefragt, ob es möglich wäre, 100 Stück Feldhaubitzen und 50 Stück Feldkanonen zu liefern. Wir sind mit beiden Typen reichlich versorgt, von 10 cm [Geschützen haben wir] 396 [Stück], von 8 cm 125. Es wäre durchaus möglich, diese Geschütze abzugeben, allerdings würde die Dotierung der Brückenköpfe nicht mehr den projektierten Stand haben. Aber es fraglich, ob wir diesen vollen Stand gegenüber der Entente werden behaupten können. Wir könnten auf das Anbot der Tschechen eingehen, wenn der Kabinettsrat nicht meint, daß außenpolitische Momente es erfordern, einen großen Geschützbestand zu halten. Der Kaufpreis schwankt zwischen 25-30 Millionen. Es wäre wohl zweckmäßig, das Anbot nicht abzuweisen.

Ich bitte, der Kabinettsrat möge das Anbot in Erwägung ziehen und mir Weisung geben, ob ich in Verhandlungen eingehen kann. Daß uns Schwierigkeiten mit der interalliierten Kommission erwachsen, glaube ich nicht, weil die Entente auf dem Rückzug ist und sie wird uns im Augenblick gewiß nichts tun. Alle diese Gründe sprechen dafür, dem Anbot näher zu treten.

Im letzten Kabinettsrat habe ich berichtet, daß Oberst B.[arrès] mir die Note wegen der Überwachung des Kriegsmaterials überreicht hat. Zwischen der Überreichung und der Antwort hat eine gute Pressekampagne eingesetzt und - die auf die Entente sichtlich Eindruck gemacht hat. Dazu sind Unstimmigkeiten zwischen ?Zuccar und Barrès getreten.

B.[arrès] hat am Sonntag ganz anders gesprochen. Er hat nicht den großen Stab mitgenommen, sondern bloß den Stabschef. Er fragte, ob ich wirklich einen Fall anführen kann, wo ich - [er] die Industrie bedroht hätte, da er das Gefühl nicht habe. Ich erwiderte, daß bei der Industrie das Gefühl der Bedrohung vorliege und daraus seien die Schritte der Industriellen entstanden. Er versicherte, daß ihm das ganz fern liege und er möchte, daß wir inoffiziell folgendes sagen: Er könne offiziell keine andere Forderung stellen als in Deutschland, um kein Präjudiz zu schaffen. Inoffiziell soll es - entgegen gekommen werden. Die betreffenden industriellen Kreise sollen darüber informiert werden, daß sich die Entente nicht einmischen wird.

Wir haben einvernehmlich mit dem Staatssekretär die Industriellen in dieser Richtung verständigt. Auch die [Gesellschaft für] L.[uftfahrwesen] wurde verständigt, daß sich die Befürchtungen nicht erfüllen werden. Ich habe heute einen Schritt von B.[arrès] erhalten, in dem er unsere Note von Sonntag nach Paris telegraphiert in optimistischer Form. Er sieht den Irrtum ein und verlangte [eine] Erklärung, daß wir der Überwachung keine Schwierigkeiten machen werden. Ich erwiderte, daß wir uns auf weiteres, als in der Note steht, nicht einlassen können.

Von Rom [kam] folgendes Telegramm -. Wir können also ruhig den Geschäften obliegen. Es wäre gut, wenn das beschleunigt geschähe.

*Renner: Ich bekomme eben folgendes Telegramm: -.*

*Deutsch: Das dürfte ein Mißgriff eines untergeordneten Falles sein, es sollte aber doch gleich in der Presse Lärm geschlagen werden.*

*Fink: Wie ist es mit den Waffen nach Polen?*

*Renner: Polen ist ein kriegführender Staat, die Tschechen führen keinen Krieg. Nach dem Genfer Übereinkommen können wir an einen kriegführenden Staat ohne Neutralitätsbruch nicht liefern. Es besteht kein Hindernis völkerrechtlich, den Tschechen zu liefern. Schwierig ist es immerhin.*

*Fink: Es wird auch die Frage sein, ob auf dem Wege nicht wieder Schwierigkeiten gemacht werden.*

*Deutsch: Bei den Tschechen machen die Arbeiter keine Schwierigkeiten, nur bei den Polen.*

*Eldersch: Die Aufrechnung müßte in die Kompensationsgüter des Warenverkehrsbüros einbezogen werden.*

*Deutsch: Wir würden pro Geschütz 200.000 Kronen verlangen, wir könnten aber auch höher gehen. Es ist das das Zehnfache des früheren Wertes. Es wird das Staatsamt für Heerwesen verhandeln.*

*Renner: In der Presse müßte man Vorsicht walten lassen. Ich glaube, international und mit Rücksicht auf den Friedensvertrag ist die Sache immerhin heikel. Die Italiener werden gewiß Lärm schlagen.*

*Deutsch: Die Italiener werden unzufrieden sein. Aber wir werden das in Rom austragen. Wenn wir uns nicht trauen, so kommen wir zu kurz. Es kann nicht mehr passieren, [als] daß sie schreien und Nein sagen. Wir riskieren dabei nichts, wir müßten höchstens die Kaufsumme herausgeben.*

*Fink: Es könnte nur die Schwierigkeit sein, daß wir dann auch Schwierigkeiten bei der Ausfuhr von Waren aus den Fabriken haben.*

*Deutsch: Wir müssen riskieren.*

*Renner: Entscheidung in dem Sinn, das Staatsamt ist ermächtigt, in die Verhandlungen über - des Verkaufs im Sinne des ~~Antrages~~ - Vorschlages in Verhandlungen über den Verkauf von Geschützen mit den Tschechen in Verhandlungen zu treten.*

*Bezüglich der Überwachung fällt mir auf: Die Entente muß schon eine Interpretation über den Frieden über Waffenlieferungen festgesetzt haben. [Das Staatsamt für] Heerwesen soll trachten, [sich] die Entscheidungen über die Abnahme von Materialien [in Deutschland] zu verschaffen.*

*Deutsch: Wir stehen mit den Deutschen fortwährend in Verbindung. Es dreht sich darum, was ist Kriegsmaterial und was gehört zu einem Flugschiff. Im Deutschen [Reich] ist die Interpretation, daß alles dazu gehört, was Bestandteil des Flugzeuges und seiner Ausrüstung ist.*

*Renner: [Wie steht es mit] Materialien, die [man] schon bestellt aber noch nicht geliefert hat, [mit] Rohmaterial?*

*Deutsch: Rohmaterial noch nicht, noch nicht montierte Bestandteile mit eindeutiger Zugehörigkeit zu einem Flugzeug fallen nicht darunter. Spezifische Bestandteile [fallen] auch dann [darunter], wenn sie erst bestellt sind.*

*Renner: Es wäre gut, [wenn wir] eine Übersicht über die Entscheidung bekämen. Offiziell werden sie [darauf] bestehen, aber inoffiziell werden sie nichts sagen.*

*Deutsch: Nur wenn eine Anzeige gemacht wird von einem Kommissionsmitglied, dann muß er einschreiten und Einspruch gegen die weitere Verwertung erheben.*

*Renner: Könnte man nicht bezüglich der Geschütze nach dem Abschluß der Verhandlungen die Franzosen den Abschluß wissen lassen? Man müßte das mit den Tschechen besprechen, daß sie es der Entente melden. Dann sind wir beträchtlich entlastet.*

~~2-~~ 3.

Renner: *Geheimhaltung der Ernennungsanträge.*

*Ich bitte, das zur Kenntnis zu nehmen. Das Staatsamt läuft Gefahr, daß der Betreffende dann nicht ernannt wird. Der Präsident ist in solchen Dingen sehr genau und läßt sich durch die Zeitungen nicht vorschreiben, wen er ernennen soll.*

*Außerdem [erhielt ich eine] Zuschrift der Präsidentschaftskanzlei über die rechtzeitige Vorlage der Ernennungsanträge. Die Herren haben diese Note auch selbst bekommen.*

*Da der Vorgang, der empfohlen wird, dazu zweckmäßig ist, gilt die Anregung der Präsidentschaftskanzlei als Beschluß des Kabinetts.*

Eldersch: *Wir werden über das Prinzip der Ernennungen noch reden müssen. Der Standpunkt des Staatsamtes für Finanzen wird eine große Unzufriedenheit unter den Beamten auslösen.*

Renner: *Ich mache aufmerksam, daß an die Staatskanzlei noch kein einziger Antrag gelangt ist. Es liegt noch alles im Staatsamt für Finanzen.*

Reisch: *Wir stehen nicht auf irgendeinem Standpunkt, wir arbeiten die Anträge nach den Kabinettsratsbeschlüssen durch. Es ist gesagt worden, daß mit einer bestimmten Dienstzeit eine bestimmte Rangklasse erreicht werden soll und eine Wartezeit in der Rangklasse eingehalten werden muß. Es scheint mir unmöglich, daß der Kabinettsrat die ganze Arbeit wieder umstößt.*

Renner: *Grundsätzliche Änderungen können wir nicht machen.*

Grimm: *Die Schwierigkeiten - Bedenken ergeben sich nur im Kleinen in der Polizeidirektion, wo der Kabinettsrat Ausnahmen als zulässig anerkennen wird, so daß sich keine Weiterungen ergeben dürften. Bedenklich ist es bei den Rechnungsbeamten, dann [bei] Post und Eisenbahn. Dort mußten große Streichungen vorgenommen werden.*

Renner: *Wir werden bei der Behandlung der Vorlagen selbst noch die allgemeinen Grundsätze besprechen.*

Reisch: *Auf diese Art können wir die Sache nicht weiterführen, das ist die größte Kraftverschwendung. Zunächst [be]arbeitet es das Ressort, dann das Staatsamt für Finanzen, dann die Staatskanzlei, [dann kommt es in] den Kabinettsrat und schließlich in die Präsidentschaftskanzlei. Das ist das Gegenteil einer Geschäftsverantwortung.*

Tandler: *Die Inspektion: Am 27. April waren einige [...] beim Staatskanzler in Angelegenheit des Betriebsrates. Br. hat [ein] Protokoll aufgenommen. Der Vorgang spielte sich hinter meinem Rücken ab. [Ich] wurde vom Kanzler verständigt und erhielt dann [eine] Abschrift des Protokolls. Heute hat [...] genau dieselbe Abschrift, eine Abschrift des Aktes, welcher mir übergeben wurde, in der Hand gehalten und daraus vorgelesen. Ich frage, ist das der gewöhnliche Vorgang, wie sich Abgeordnete informieren und informiert werden oder handelt es sich um einen starken Mißbrauch?*

Renner: *Br. hat sich in meinem Auftrag nützlich gemacht. Ein Exemplar wurde Tandler und Glöckel ausgehändigt, weil diese ressortgemäß damit befaßt sind. Sonst ist die protokollarische Aufnahme niemand etwas angegangen. Ich werde die Sache untersuchen lassen.*

*Die Zuschriften der Präsidentschaftskanzlei werden zur Kenntnis genommen. Die zweite ist zum Kabinettsbeschluß erhoben.*

4.

Renner: *12. Bericht der Kommission.*

*Der Bericht wird an die Nationalversammlung weitergeleitet.*

5.

*Renner: Kriegswirtschaftliche Vollzugsanweisungen I. /2. - 30. /4.*

6.

*Renner: Rainer Habsburg-Lothringen, Verzicht.*

*Der Kabinettsrat nimmt die Verzichtserklärung zur Kenntnis.*

7.

*Reisch: Süßstoffe.*

*Es ergibt sich die Notwendigkeit einer Erhöhung der S.[accharin]preise, nachdem [sich für] deren Gestehungskosten, teils vom Standpunkt der Ware, teils vom Standpunkt der Verteuerung der č.[echoslovakischen] Valuta, [eine Steigerung] ergeben hat. Auch sind unsere Fabriken noch nicht genügend leistungsfähig, um das Manko an Zucker der nächsten Monate aus der inneren Produktion decken zu können. Daher mußte S.[accharin] aus der Schweiz bezogen werden.*

*Die gegenwärtigen Preise würden das Monopol verlustbringend gestalten. Es wird eine allgemeine Erhöhung der Preise um durchschnittlich 100 % vorgeschlagen. Die Vollzugsanweisung [wäre im Sinne des Gesetzes vom] 13. /1. '20 dem Hauptausschuß zur Genehmigung vorzulegen.*

*Ich möchte nur [eine] kleine Abänderung erbitten. Es ist notwendig, die Provision der Kleinverschleißer etwas zu erhöhen, nachdem sehr viel S.[accharin] gestohlen wird, so daß sich alle Großverschleißer ohne Aufbesserung geweigert haben, [den Verkauf fortzuführen], wenn sie keine Aufbesserung bekommen. Eine solche müssen auch die Kleinverschleißer bekommen: Statt 12 Heller 16 Heller und bei den größeren Fläschchen statt 70 Heller eine Krone, so daß die Provision [sich] auf 7 % stellt, während bei Tabak die Provision 10 % beträgt.*

*Dann möchte ich vom Hauptausschuß aufgrund des Gesetzes vom 13. April '20 die Genehmigung erbitten, neue Packungen auf der gleichen Basis einführen zu dürfen, eine Unterteilung der Tablettenpackung von 300 Stück. Es soll [beantragt werden], aufgrund der jetzigen Preise die Preise für die neuen Packungen bestimmen zu dürfen und eventuell auch die Provisionssätze, welche einen kleinen Teil der Preisgestaltung darstellen, zu erhöhen, wenn die Verschleißer sich mit den jetzigen nicht zufrieden geben sollten.*

*Eine zweite Verordnung ist vorgesehen wegen [einer] entsprechenden Erhöhung der Lizenzgebühren für die Einfuhr von S.[accharin]. Hier bestand die Notwendigkeit, eine eigene Vollzugsanweisung zu machen, weil die Lizenzgebühr im Staatsgesetzblatt publiziert werden muß. Nachdem aufgrund des Gesetzes vom April auch die Monopolpreise im Staatsgesetzblatt veröffentlicht werden dürfen, könnten beide Vollzugsanweisungen in eine zusammengezogen werden. Es würde am Ende der ersten die zweite einfach angeschlossen werden.*

*Renner: Bis jetzt haben die Verteilung bloß die Apotheker?*

*Reisch: Nein, wir haben als Großverschleißer auch schon Drogisten.*

*Renner: Es fällt mir nur auf, daß wir den Apothekern und Drogisten eine höhere Verschleißgebühr zahlen sollen.*

*Reisch: Es haben sämtliche Großverschleißer nachgewiesen, daß sie infolge der großen Diebstähle mit Verlust arbeiten und [sie] haben sich geweigert, das Geschäft weiter zu betreiben.*

*Renner: Eine Invaliden-Deputation hat verlangt, daß der Verschleiß der Süßstoffe den Invaliden gegeben wird.*

*Loewenfeld-Ruß: Es besteht die Absicht, in den nächsten Monaten statt Zucker S.[accharin] auszugeben. Für zwei Monate die eine Hälfte Zucker und die andere in S.[accharin]. Bei dem Wechsel der Packungen könnte Rücksicht [darauf] genommen werden, daß der Zuckerwert der Packung eine Gewichtseinheit darstellt, welche ein Vielfaches der Zuckerration darstellt; [daß] der Süßigkeitswert in [ein] Verhältnis gebracht wird zur Zuckerration, damit die Verteilung sich leichter gestaltet.*

*Reisch: Im allgemeinen sind wir an die Packungen gebunden. Die Schweizer [Packungen] sind größer als die österreichischen und müssen umgepackt werden.*

*Renner: Müssen wir soviel aus der Schweiz einführen?*

*Reisch: Unsere Fabrik ist wegen Schwierigkeiten von Ungarn in der Auslieferung von Rohstoffen 14 Tage gestanden. Dann dauert das [...] von Sacharin Monate.*

*Loewenfeld-Ruß: In Linz ist eine private S.[accharin]-Fabrik. Ein Abgeordneter hat sich beschwert, daß diese Fabrik S.[accharin] ausgibt und die Finanzdirektion die Ausgabe das gestattet, und außerdem sei die Ausgabe durch die Apotheker und den Gewerkschaftsverband in Linz erfolgt. Das widerspricht den Intentionen, alles beisammen zu halten.*

*Reisch: Eine freie Ausgabe ist nicht angeordnet. Wir waren [im] Rückstand mit der Ausgabe von Sacharin. Die Arbeiterschaft war unruhig und es wurde nachgeliefert.*

*Renner: Die Vollzugsanweisung wird dem Hauptausschuß vorgelegt.*

8.

*Zerdik: Sie haben unsere Losanleihe -.*

*Ramek: Vollzugs- und Durchführungsgesetz zu § 44 des Wehrgesetzes. Danach soll die Strafgerichtsbarkeit über Heeresangehörige im Frieden durch die bürgerlichen Gesetze -Gerichte ausgeübt werden. Der eine Entwurf betrifft die prozessualen Grundsätze. Die Militärstrafprozeßordnung wird aufgehoben und Militärprozesse [werden] nach der zivilen Strafprozeßordnung behandelt.*

*Ausnahmsbestimmung wegen der Besonderheit des Militärs. Die wichtigsten sind: Übertretungen der militärischen Dienstplichten und Standespflichten können disziplinar geahndet werden. Dann können militärische Kommanden oder Wachen in militärischen Gebäuden und wenn es Militärpersonen betrifft Anordnungen treffen und Funktionen ausüben, welche nach der Strafprozeßordnung der Sicherheitsbehörde zufallen. Es mußten auch besondere Grundsätze bezüglich der Untersuchungshaft festgestellt werden. [Einen] besonderen Raum nimmt das Standrecht gegenüber Militärpersonen ein. Es muß gehörig kundgemacht werden. Dann wird der Text des Geschworenenlistengesetzes, ...*

*Einen wichtigen Teil bilden die Bestimmungen über die Behandlung von Strafsachen, die am Tag des Inkrafttretens des Gesetzes bei Militärgerichten anhängig sind. Die Streitfrage wird so gelöst, daß sämtliche Strafsachen auf die bürgerlichen Gerichte übergehen. Ist das Urteil noch nicht gefällt, so tritt die Sache in den Stand der Voruntersuchung, Vorerhebung.*

*Ich bitte um die Ermächtigung zur Einbringung.*

*Reisch: Es ist wohl richtig, daß eine ganz flüchtige Fühlungnahme mit dem Staatsamt für Finanzen stattfand, aber meine Referenten glauben, daß sie zu wenig Zeit hatten, sich mit der Frage zu beschäftigen. Sie bringen jetzt verschiedene Regelungen.*

*Zum ersten Gesetz, § 29, wird befürchtet, daß er ausgenützt werden könnte, eine Vermehrung der Besetzung der Gerichtshöfe zu bewirken. In Wien wird es möglich sein, etwas solches durchzuführen, aber bei den kleinen, welche nur 7 Richter haben, wird es oft nicht möglich sein, zwei Militär Richter zur Verfügung zu haben. Und dies wird der Justizverwaltung den Anlaß geben, eine Vermehrung der Posten bei diesen*

Gerichten anzustreben, was bei der allzu [großen] Seltenheit solcher militärischer Sachen einen überflüssigen Aufwand hervorrufen wird. [Wir beantragen] daher die Streichung von [§] 29 und des 1. Absatzes [von §] 30. Es steht zwar 'womöglich', aber eine solche gesetzliche Bestimmung ist immer eine Gefahr, wenn in der Mehrheit der Fälle es nicht möglich sein wird, der Vorschrift ohne besonderen Aufwand zu entsprechen.

Beim zweiten Gesetz wird aufmerksam gemacht auf § 22. Dort wird besagt, daß wenn jemand seine Staatsangehörigkeit nachträglich wieder verloren hat, er von Österreich nicht mehr bestraft werden könnte und wir ihn - [ihm] dann auch seine Pensionsbeihilfe nicht einstellen können. [Der Paragraph wäre zu ergänzen durch]: 'oder dieses Heimatrecht seither rechtsgültig erworben hat'.

//[Am Rand]: Nach § 22 des Gesetzes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeine Strafgesetze läßt § 22 die Zuständigkeit hinsichtlich jener Militärpersonen offen, welche nach dem 30. Oktober '18 in Österreich heimatberechtigt geworden sind. Diese könnten ~~damach~~ - jetzt von Österreich ~~nicht bestraft~~ - weder bestraft noch ausgeliefert werden, so daß es nicht möglich wäre, ihnen im Falle der Begehung strafbarer Handlungen etwa auszuzahlende Pensionsbeihilfen einzustellen. Dem § 22 wäre daher ein -./

[Ramek]: Einverstanden.

[Reisch]: Im dritten Entwurf sagt Wilfling, daß der Fassung des § 6 zugestimmt wurde, nachträglich aber Bedenken auftauchten und [man eine] Neufassung vorschlägt: 'Den übernommenen Justizoffizieren können vom Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Finanzen bestimmte Zeiträume für die Errechnung des Grundgehalts eingeräumt werden, jedoch nur unter Bedachtnahme auf die bereits eingestellten zivilen Richter.'

'Ebenso können ihnen aus den gleichen Rücksichten für die Festsetzung des Dienstranges innerhalb ihrer Rangsklasse bestimmte Zeiträume [angerechnet werden].'

Es soll vorgebeugt werden daß die Offiziere eine allgemeine Durchrechnung ihrer Dienstzeit verlangen und dadurch [...] eine Rangserhöhung in eine höhere Rangsklasse erlangen. Das könnte auch für die anderen häufigen Fälle des Übertritts von Offizieren in den zivilen Dienst präj[udiziell] werden. Die Offiziere sind in jüngeren Jahren in den Dienst getreten als andere und es könnte eine solche Bestimmung präj[udiziell] wirken.

Ramek: Der § 6 hat viel Arbeit gekostet wegen der Interessensgegensätze der Zivilrichter und der Justizoffiziere. Beide haben sich schließlich geeinigt und [das Staatsamt für] Finanzen hat schließlich zugestimmt. Die Justiz[offiziere] der 8. und 9. Rangsklasse sind durch den Krieg rasch vorwärts gekommen. Die Bestimmungen sind eben nach diesen abgestellt, daß diese nun den Zivilrichtern nicht vorkommen. Allerdings bei den älteren von 7 und 6 haben viele mehr Dienstjahre als die zivilen Richter. Diese dürften durch die Formulierung Vorteile haben und es dürfte vorkommen, daß sie im Range den zivilen Richtern vorkommen. Da sind die Vorrückungsverhältnisse nach deren Grundsätzen gedacht und nicht allein auf die Dienstzeit abgestellt, so daß es weniger in Betracht kommt. Auch das Staatsamt für Finanzen könnte sich zufrieden geben, da es sich nur um wenige Personen handelt.

Die Durchrechnung soll nicht so durchgeführt werden, daß sie auch in die höhere Rangsklasse versetzt werden. Aber wohl werden sie möglicherweise gleichzeitig mit anderen [zu einer] früheren [Beförderung] drankommen - als er sonst dran gekommen wäre, um zur Beförderung [zu] kommen. Ich kann mich über die Tragweite der Formulierung jetzt nicht näher aussprechen. Vielleicht ließe sich das im Ausschuß bereinigen. Man müßte die Richter und Justizoffiziere hören, sonst entstünde [eine]

*Verwirrung. Ich bitte, um nicht zu verzögern, die Bestimmung zu lassen und [eine] Unterhandlung vorzubehalten.*

*Den Zusatz wegen dem Heimatrecht nehme ich an.*

*[Zu] § 29 und 30. Die Befürchtungen sind nicht begründet. Wir haben nur eine bestimmte Anzahl von Justizoffizieren und diese sind auf das [...] gesetzt. Ein Senat wird mit Justizoffizieren nur dann besetzt werden, wenn solche vorhanden sind. Man wird sie auf alle Gerichtshöfe verteilen. An eine Neusystemisierung ist nicht gedacht. Es sollen keine besonderen Stellen für Justizoffiziere geschaffen werden, die weiter an Zivilrichter gegeben werden.*

*//[Am Rand]: Die Befürchtungen zu §§ 29 und 30, Absatz 1 vermöge der Redner nicht zu teilen. Es handle sich nicht um eine bindende Vorschrift, sondern um eine Bestimmung der bloß im Rahmen der Möglichkeit Rechnung getragen werden soll. Keinesfalls könne sie den Anlaß abgeben, etwa eine Vermehrung des Gremiums um Stellen für Militär Richter zu verlangen.//*

*Renner: Das Gesetz ist auf die Dauer berechnet und es wird eine Zeit kommen, wo keine Justizoffiziere mehr da sind. Die militärische Seite des Strafrechtes wird an den Universitäten als Disziplin behandelt werden müssen.*

*Die Interp[retation] des Artikel - [§] 6 hat schon etwas für sich, daß ein Übereinkommen vorliegt und Neuformulierungen Beunruhigungen hervorrufen.*

*Reisch: Ich bitte, daß der Paragraph nochmals von den Referenten besprochen wird. Wenn es eingebracht wurde, kann keine Änderung mehr erzielt werden.*

*Renner: Ich bitte die Staatsämter, neuerlich zu verhandeln. Werden sie einig, braucht es nicht mehr das Kabinett zu passieren. Bezüglich [§§] 29 und 30 des ersten [Entwurfes] scheint es mir ein bißchen zu gesucht zu sein.*

*Reisch: Wenn ausdrücklich festgehalten wird die Erklärung, daß über diese Bestimmung kein Anspruch auf [eine] Vermehrung in der Besetzung von Gerichtshöfen abgeleitet werden wird, so finde ich mich damit ab.*

*Renner: Die beiden ersten Entwürfe sind erledigt, der dritte wird in § 6 einer neuerlichen Beratung der beiden Staatsämter unterstellt. Wenn sie sich einigen, kann auch der dritte Entwurf eingebracht werden.*

*Ramek: Bitte ich, daß -.*

8.

~~Loewenfeld-Ruß: -.~~

*Tandler: Ärzteordnung. [Der Entwurf] wurde wiederholt mit den Staatsämtern verhandelt und nach Aufnahme der Verbesserungen akzeptiert.*

*§ 1 [bestimmt, daß] zur Ausübung der ärztlichen Praxis die Heimatberechtigung in einer österreichischen Gemeinde verlangt wird. Er betrifft bis zu [einem] gewissen Grad unser Verhältnis in - [zu] Deutschland. Dort gibt es dieses Verlangen nach der Heimatberechtigung nicht. Es scheint, daß wir uns gegenüber Deutschland abschließen würden. Ich wurde auch schon interp[elliert] deswegen, ich möchte aber dabei bleiben. Die Deutschen verlangen nicht die Heimatberechtigung, machen aber die Nostr.[ifizierung] unmöglich und haben mit Umgehung des Heimatrechtes ein viel schärferes Mittel, österreichische Ärzte fernzuhalten. Sie müssen alle Rigorosen und die Matura nachtragen. Wir brauchen die Heimatberechtigung nicht gegen die deutschen Ärzte, sondern gegen eine Reihe von Ärzten, welche aus dem Osten stammen und hier eine schwere Belastung des Ärztestandes bedeuten. Ich möchte die Aufmerksamkeit - aus diesem außenpolitischen Grund auf diesen Paragraphen aufmerksam machen, damit alle möglichen [...]. Ich bitte, [...] diesbezüglich unseren Gesandten zu orientieren.*

*Ramek: Ich habe [eine] Einwendung gegen § 38, Absatz 2. In dieser Fassung geht die Verordnung viel zu weit, denn dann könnte vom Standpunkt meines Ressorts betrachtet, die Kammer auch vorschreiben, welcher Betrag als Honorar für gerichtliche Sachverständige zu zahlen ist und daß die Kammer das Bestreben haben wird, den Tarif möglichst hoch zu stellen, ist selbstverständlich. Ich halte es für unannehmbar, diese Fassung beizubehalten. Bei ärztlichen Leistungen, die nach dem bürgerlichen Recht bezahlt werden Ja, aber [bei] Leistungen in öffentlichem Interesse geht die Bestimmung zu weit. Der Staat könnte dann überhaupt nicht mitreden. Ich beantrage, daß hier eingeschaltet wird "Leistungen, die nach bürgerlichem Recht zu beurteilen sind."*

*Dann § 61. Dieser geht [insofern] zu weit, daß [man] unter Umständen [jemand] absetzen könnte, [während] das Berufsrecht ausgeschaltet ist in der Schuldfrage, wenn auf eine Geldbuße von weniger als 500 Kronen erkannt wurde. Nicht die Höhe der Geldstrafe ist bei einer disziplin[ären] Behandlung das Entscheidende, sondern die Mißbilligung. Daher wäre es wohl angezeigt, daß das Berufsrecht nicht diese Einschränkung erfährt in meritorischer Hinsicht.*

*Renner: Sind diese Materien in den Vorverhandlungen nicht vorgekommen?*

*[Tandler]: Es wurde darauf nicht Rücksicht genommen.*

*Reisch: Meine Referenten klagen, daß sie den Entwurf nicht vorher sehen konnten.*

*Tandler: Dieser Entwurf ist bereits in der Monarchie vorgelegen und wurde während des Umsturzes zurückgestellt und es wurde [...] mit allen Staatsämtern verhandelt. ~~Es sind gewisse Gefahren für die öffentlichen Finanzen darin.~~*

*Reisch: Eine Klarstellung wird darüber vermißt, daß die Ärztekammer ihre Kosten selbst bestreiten muß. [In] § 22 [wäre eine] Einschaltung [einzufügen], daß die Ärztekammer verwaltet das Kammervermögen, bestreitet alle Verwaltungsauslagen aus eigenen Mitteln und ist berechtigt, zur Bestreitung dieser Bedürfnisse die Einhebung von Beiträgen zu beschließen.*

*[Zu] § 65. Es entsteht die Frage, warum diese Ausnahme eingeräumt wurde und wer die Auslagen zu bestreiten hat?*

*Tandler: Der Standesrat ist eine ehrenamtliche Funktion.*

*Reisch: Dann wäre die Ausnahme nicht notwendig. Wer ersetzt die Barauslagen?*

*[Zu] § 40 wird aufmerksam gemacht, daß nicht klar ist, ob da nicht alle Krankenkassen - auch jene, welche für die Angestellten des Staates in Aussicht genommen sind - darunter fallen. Daraus kann eine erhebliche Belastung des Staatsschatzes erwachsen.*

*Renner: Die Bestimmung ist überhaupt sehr kühn, weil das Nicht-Mittun in einem Lohnkampf [nicht] der sozialen Exekution überlassen bleibt, sondern die Kammer das als ein Disziplinarvergehen ahnden kann.*

*Hanusch: Ich habe leider den Entwurf erst gestern bekommen und konnte nicht Stellung nehmen. Mit § 40 ist mit den Krankenkassen nicht verhandelt worden. Es bedeutet das einen Sturm. Ich lehne die Verantwortung dafür ab, denn es ist geradezu unerhört, daß eine Disziplinarstrafe aufgenommen wird [für jenen], welcher unter dem Tarif arbeitet. Es gibt ein Koalitionsrecht, aber keine Koalitionspflicht. Ich lehne die Verantwortung wegen der Krankenkassen ab.*

*Renner: Die seinerzeitigen Verhandlungen liegen anscheinend zu weit zurück, [so] daß sie nicht mehr zutreffen.*

*Grimm: Es ist in Beratung das Gesetz über die Krankenversicherung der Staatsbediensteten. Es beruht darauf, daß der Staat gewisse Prozent[sätze] und nicht mehr leistet. Dem muß ein fixes Übereinkommen mit der Ärzteschaft vorausgehen. Die Ärzte brauchen nur höhere Honorare zu beschließen und das Gesetz müßte dann wieder abgeändert werden.*

*Renner: Der Staatssekretär wird ersucht, die Meinungsverschiedenheiten auszutragen.*

*Tandler: An diesem Gesetz haben alle Behörden mitgearbeitet und es wurde mir als bereits früher gebilligt übergeben. Der § 40 war nicht bestritten. Ich kann die Verantwortung für den Punkt 40 nicht übernehmen.*

*Reisch: Auch § 38 ist viel zu weitgehend. Es liegt außerhalb des Rahmens unserer Rechtsordnung.*

*Renner: Wenn ein Kollektivvertrag vorliegt und dieser durch eine Richterinstanz gesichert ist, dann kann der Einzelne gehalten werden, sich daran zu halten. Aber hier liegt eine einseitige Regelung vor.*

*Der Entwurf ist zurückgestellt.*

9.

*Paul: Heimatzuständigkeit der Eisenbahner.*

*Miklas: [Ich habe] gegen den Vorgang nichts einzuwenden. [Ich] rege an, ob es nicht angezeigt wäre, den § 10 des Heimatgesetzes [so] zu novellieren, daß auch Eisenbahner und Angehörige der Wehrmacht die Heimatberechtigung dort gegeben [wird], wo sie in Deutschösterreich sich im Dienst befinden.*

*Renner: Das Gesetz ist eine Anregung für das [Staatsamt des] Inneren.*

*Eldersch: Es handelt sich hier aber um Leute, welche keine Österreicher sind.*

*Renner: Die Anregung dient dem [Staatsamt des] Inneren zur Kenntnis. Es ist eine allgemeinere Frage. Diese Lösung für die öffentlich Bediensteten ist die nächstliegende.*

*Paul: Der Staatskanzler hat den Wunsch geäußert, den Bediensteten nahezulegen, ihre nicht-deutschen Namen umzuändern.*

*Mayr: Für Staatsangestellte sollte eine besondere Norm erlassen werden, daß sie kostenlos ihren Namen ändern können. Ich gebe zu, daß wir den Eisenbahnern das Heimatrecht zuerkennen sollen, wo sie Dienst haben. Man soll sich das überlegen.*

*Ich frage, wie viele Eisenbahner in Betracht kommen.*

*Paul: Mit den Unterbeamten und Dienern 2.300.*

*Renner: -.*

10.

*Deutsch: In der Nationalversammlung haben sich Schwierigkeiten ergeben, weil man darauf gekommen ist, daß sie anders behandelt werden sollen als die Gendarmen und Polizisten. Wir haben nicht bedacht, daß wir für die Wehrmänner andere Vorschriften einführen wollten. Wir mußten den Einwendungen Rechnung tragen. Die Monturen sollten die Wehrmänner erst selbst bezahlen, jetzt soll es bei ihnen abgeschafft werden. Nur [...] meinte, daß die Wehrmänner ein Pauschale zur Verarbeitung der Monturen bekommen soll. Die Sache wurde abgesetzt wegen des Einspruchs der Christlichsozialen. Diese beschlossen, daß wir die Angelegenheit mit der Polizei besprechen sollen.*

*Die Fachleute meinen, daß man für Polizei, Gendarmerie und Militär das gleiche System haben müsse, daß alle drei die Kleider in natura neben dem Lohn bekommen. Wir haben uns [dem] angeschlossen und ich lege den dementsprechenden Beschluß vor. Dieser muß gefaßt werden, damit im Finanzausschuß keine Schwierigkeiten entstehen.*

*Geldgebühren. Seinerzeit wollten sie die Gleichstellung mit der Gendarmerie und den Polizisten, jetzt sind sie einverstanden mit der Dienerkategorie.*

*Falls das Kabinett zustimmt, müssen trotzdem erst die Klubs dazu Stellung nehmen.*

*Nur muß der Kabinettsrat den Beschluß fassen, damit nicht eine neue Sitzung notwendig wäre, um das Gesetz im Laufe dieser Woche verabschieden zu können.*

*Grimm: Ich bin nur unter der Voraussetzung für die Natur-Beteiligung eingetreten, daß sie aus Inlandsvorräten stattfindet, der Kabinettsrat alle Mittel anwendet, die Vorräte aufzutreiben und die Verarbeitung zentral geschieht. Eine Auslands-Beschaffung wäre eine finanzielle Kalamität, wäre teurer als das höchste Pauschale. Die näheren Details sollen in einer engeren Besprechung festgelegt werden.*

*Eldersch: Die Gendarmerie und die Polizei haben keine Bekleidung mehr. Wir konnten für Oberösterreich keine Gendarmerie aufstellen [wegen] Mangels an Kleidung, alle Bemühungen scheitern. Grimm stellt sich auf den Standpunkt, daß sich die Staatsämter die Monturen aus Inlandsvorräten beschaffen müssen. Dazu brauchen die Staatsämter [eine] entsprechende Vollmacht. Aber das müßte ein Direktor sein, welcher auf die Bestände greift und darüber verfügt. Ohne das ist es [nicht] möglich, die Sache durchzuführen. Es müßte das Staatsamt für Handel sich bereit erklären, die notwendigsten Ansprüche unter allen Umständen bei den ihm unterstehenden Anstalten sicherzustellen.*

*Renner: In der Sache selbst möchte ich folgende Erhebung in Linz mitteilen. Sie wissen, daß ein kleines Häufchen Volkswehrleute in Linz dem Ansturm einer verbrecherischen Menge durch Stunden standgehalten [hat] und [man] mußte von den Waffen Gebrauch machen. Sie haben sich unerschütterlich erwiesen.*

*Diese Leute, die jetzt dort sind, haben sich zur neuen Wehrmacht gemeldet. Das ist ein Bruchteil der früheren Bestände. Es ist alles weggeschickt worden, was aus irgendeinem Grund unverläßlich war. Dazu soll [man] ebenso viele wie sich gemeldet haben, einberufen haben.*

*Die angenommen wurden, können [aber] nicht einberufen werden, weil nichts fertig ist. Es ist für die Uniformierung nicht gesorgt und es sind keine Gebühren ausgeworfen. Die Leute werden unzufrieden bevor sie hinkommen, sie werden [einen] einmonatigen Verdienstentgang verlangen. Die Verbliebenen haben die niedrigen Volkswehrgebühren, sie haben ganz unzulängliche Gebühren.*

*Aber wenn es noch so fortgeht, so werden sich Auswüchse zeigen. Dieser Zustand ist unhaltbar. Eine Verwendung von Gendarmerie und Polizei in solchen Fällen hat immer gewisse Gefahren, weil viele Leute dagegen [eine] Antipathie haben und ihr Auftreten den Widerstand verstärkt. Die ganze Arbeiterschaft steht auf der Seite der Volkswehr und nur die Landarbeiter, welche eigentlich professionslos sind, nehmen gegen sie Stellung.*

*Wenn man nicht will eine neue Unzufriedenheit schaffen, so muß man sofort die Neuangemeldeten einberufen, damit nicht der alte Kader allein bleibt und man muß die alten in Gebühr setzen, sonst gehen sie auch weg. Es ist gut, wenn das ausgedehnt(e) -.*

[...]<sup>1</sup>

13.

*Glöckel: -.*

*Reisch: Die Unterrichtsverwaltung hat heute beim Staatsamt für Finanzen angeregt, für die wissenschaftlichen Institute etwas zur Hilfe zu tun, nachdem sie vor der Gefahr stehen, mangels Mittel stillgelegt zu werden und ihre Tätigkeit einstellen [zu] müssen. Das Unterrichtsamt nimmt einen Nachtragskredit von 5 M.[illionen] Kronen in Anspruch.*

*Ich gebe zu, daß die außerordentliche Teuerung bei chemischen Artikeln den*

<sup>1</sup> An dieser Stelle fehlt offenbar ein Blatt (zwei Seiten) des Stenogramms.

*Betrieb sehr gefährdet, andererseits handelt es sich nur noch um 6-7 Wochen. Ich meine, daß der Kredit von 5 M[illionen] zu hoch ist, würde aber 3 M[illionen] zustimmen, wobei aber schon die laufenden Spezialverhandlungen mit einbezogen werden müßten. Es wird nicht mehr möglich sein, einen besonderen Nachtragskredit einzuräumen, sondern [es wird nötig sein, sich an] einer Überschreitung der Dotation Genüge zu halten.*

*[Ich stelle] daher den Antrag, daß statt fünf drei M[illionen] in Aussicht genommen werden.*

14.

*[Renner]: Besoldungsreform.*

*Wilfling: Abrechnung der Streiktage.*

*Ramek: Streik der Gerichtskanzleibeamten.*

*Der Streik hat in Wien begonnen am Samstag. Am Freitag war die Versammlung, die auch beschickt war von Delegierten aus den Ländern und bei dieser Versammlung ist es sehr lebhaft zugegangen. Es haben die Streikanhänger eine solche Mehrheit gehabt, daß sie die ruhigen Elemente niedergeschrien haben. Die Besonnenen konnten sich nicht halten, ihre Mahnung zur Ruhe hatte die Folge, daß gegen sie vorgegangen wurde. Die Leute haben darauf die Versammlung verlassen und so wurde schließlich der Streik mit allen gegen vier Stimmen beschlossen. Diese vier Stimmen dürften Vertreter der Länder gewesen sein. Der Streik wurde gleich für den Samstag beschlossen.*

*Es ist bezeichnend, daß das Streikkomitee die Versammlung nicht einmal richtig informiert hat über die Zugeständnisse, die den Kanzleibeamten gemacht worden waren. Die Beamenschaft ist zum Teil noch heute im Unklaren, was sie bekommen soll.*

*Wir haben alle Informationen ausgegeben, besonders die Arbeiterzeitung hat den Artikel ausführlich gebracht und die Bemerkung angeknüpft, daß der Streik mutwillig sei und verurteilt werden müßte. Wir haben auch auf die christlichsozialen Blätter eingewirkt und diese haben ergänzende Artikel gebracht, in denen zum Ausdruck kommt, was den Beamten gegeben wurde. Die Gerichtshöfe und Staatsanwaltschaften wurden von mir über die Forderungen und die Zugeständnisse informiert und aufgefordert, diese der Beamenschaft mitzuteilen, so daß ich kein weiteres Mittel der Aufklärung habe.*

*Das Betrübliche war, daß der Streik unmittelbar eingesetzt hat. Er hat in Wien begonnen, mit der ganzen Wucht greift er [aber] nicht durch. Bei den Bezirksgerichten und [beim] Straflandesgericht wird gestreikt, beim Landesgerichte teilweise, [beim] Staatsamt für Justiz und [beim] Oberlandesgericht [hält man] den Streik nicht ein. Nur in Klagenfurt und Linz wird gestreikt. Tirol und Vorarlberg haben [ihr] Verhalten abhängig gemacht von Graz. In Graz wurde er mit ~~100 gegen 70 Stimmen mitgeteilt~~ - gegen 70 Stimmen abgelehnt. Salzburg streikt nicht.*

*Die Zahl der Arbeitswilligen wächst täglich. Den Beamten liegt die Rolle nicht und sie suchen nur einen Ausweg, damit sie nach außen den Streik rechtfertigen können. Sie haben mitgeteilt durch Abgeordnete, wenn eine Möglichkeit wäre, daß eine Brücke gefunden würde, daß sie nicht formell ins Unrecht gesetzt werden, würden sie mit dem Streik aufhören, gleichgültig wie die Verhandlungen ausfallen, auch wenn sie negativ ausfallen.*

*Ich halte es aber für zweckmäßig, daß vor Ende des Streiks überhaupt an eine Verhandlung nicht gedacht werden kann. Ich habe auch erklärt, daß nach Streikende ihnen keine Zusage wegen [einer] Aufnahme von Verhandlungen gegeben wird. Ich*

*bin auch überzeugt, daß die Zugeständnisse der Regierung weitgehend genug sind und weitere Forderungen, besonders wenn sie nur im Rahmen einer Resolution gestellt [werden], derzeit abgelehnt werden können.*

*Nach meiner Überzeugung wird der Streik zusammenbrechen. Die Richtervereinigung hält ihn für mutwillig, auch der Zentralverband der Staatsangestellten hat beschlossen und den Kanzleibeamten erklärt, daß sie nicht intervenieren. Sie sind auf sich selbst angewiesen und im Unklaren, welche Zwangsmaßregeln ihnen drohen. Daher ist eine gewisse Beunruhigung [eingetreten], welche sehr heilsam ist.*

*Derzeit ist meinerseits nichts zu verfügen. Ich glaube, die Gerichte werden nicht zusammenbrechen.*

*Eldersch: [Ich] stelle den Antrag, heute noch nichts zu beschließen.*

*Renner: Der Bericht wird zur Kenntnis genommen. [Man kann] sagen, es ist ein Kabinettsbeschluß und das Staatsamt für Justiz kann nichts verfügen.*

15.

*[Renner]: Besoldungsreform.*

*Davy: Der Kabinettsrat hat sich mit dieser Frage befaßt. W[ilfling] und ich haben versucht, das Ergebnis der Besprechung zu berücksichtigen und ich trage Nachstehendes vor. Es handelt sich um drei Punkte:*

*Gesetz über Einführung von Personalvertretungen der Staatsangestellten, und zwar nur für jene, welche bisher keine hatten und keine bekommen soll[t]en. Ausgenommen [sind] die Wehrmacht, die Post und die Staatsbetriebe. ~~36 für die unter~~ - Für die Verbliebenen sollen [sie] nach § 2 des Betriebsratsgesetzes durch Vollzugsanweisung [ein]gerichtet werden. Das Gesetz soll nur den Wirkungskreis [insofern] abgrenzen, daß vor Erlassung allgemeiner Verfügungen - soweit .... soll die Personalvertretung von jeder Mitwirkung ausgeschlossen sein.*

*Dann Referentenantrag, der Kabinettsrat möge in den Grundzügen festsetzen, wie die neue Besoldungsreform beschaffen sein soll. Darüber ist nur der lohnpolitische Vorschlag besprochen worden, daß zum Schutz des Dienstes bei - bei Hoheitsbehörden in ihrer Gänze eine Automatik eingeführt wird, welche eine Stabilität in der [...] Besoldung bewilligt, um zu versuchen, einen Streik für sie wertlos zu machen.*

*Der dritte Gegenstand ist die Hinausgabe eines Kommuniqués.*

*Eldersch: Über die Personalvertretung möchte ich sagen, daß ich in diesem Vorschlag eine Gefahr erblicke. Die Angelegenheit der Errichtung von Personalvertretungen ist in der zwischenstaatsamtlichen Kommission verhandelt worden. Dort waren Schwierigkeiten wegen der Fachgruppeneinteilung. Es war zu bemerken, daß der Eifer bei den Angestellten nicht gar groß ist. Das war besonders bei den Staatsbeamtenkammern. Die Personalvertretung verlangen die Angestellten in einem Ausmaß, welches die Vorschriften der Dienstpragmatik tangieren [würde], so daß ein Gesetz notwendig wäre über ihre Errichtung, da man mit einer Vollzugsanweisung nicht die Dienstpragmatik ändern kann.*

*Ich möchte fragen, ob es denn in einem solchen Zeitpunkt, wo sich bei den Angestellten innere Schwierigkeiten ergeben, die sie nicht einig werden lassen - [man] diese Sache nicht noch etwas aufschieben könnte, weil wenn wir über den Inhalt der Vollzugsanweisung sachlich reden, sie mehr Rechte verlangen werden, als ihnen gegeben werden kann. Die Begehren sind so groß, daß die Wünsche der sozialdemokratischen [Vertreter] noch bescheiden[er] sind als die anderer Gruppen. So, daß die Staatssekretäre bei Urlaub, Versetzung gebunden wären an das Votum*

*dieser Angestelltenkammer; oder wenn ein Vorgesetzter sich nicht fügt der Entscheidung der Organisation, soll die Entscheidung an das höhere Organ gehen.*

*Die Frage nach dem Inhalt der Vollzugsanweisung ist so umstritten, daß, obwohl man sie für die Besoldungsreform brauchen würde, [man sich fragen muß], ob es zweckmäßig wäre, darüber jetzt zu entscheiden. Ich würde auch zur Diskussion stellen, ob nicht die Staatssekretäre sich Richtlinien festlegen [sollten] und wir in den Staatsämtern versuchen würden, die Personalkommissionen einzurichten und über dieses Vorstadium zu einem Definitivum zu [ge]langen.*

*Mayr: Ich halte die Frage der Personalvertretung gegenwärtig für nicht so dringend angesichts der Tatsache, daß wir vor den großen Umwälzungen stehen, welche eine neue Verfassung bringt und welche die Verwaltungsreform bringen muß. Solange darüber keine Klarheit besteht, läßt sich - [kann] auch die Frage der Personalvertretung nicht gelöst werden, außer es liegt dafür - eine unbedingte Notwendigkeit dafür vor. Ob das der Fall ist, weiß ich nicht. Mir scheint es wichtiger zu sein, erst die Grundlagen der Verfassungs- und Verwaltungsreform skizziert zu haben.*

*Dringend scheint mir die Frage der Besoldungsreform und dann allenfalls eine genaue Abgrenzung zwischen hoheitlichen und wirtschaftlichen Beamten. Wenn wir das können, dann läßt sich auch über die dritte Frage leichter reden.*

*Renner: Wir haben nach diesen Personalvertretungen gegriffen, um uns vor den unlegitimierten Vertretungen zu schützen. Bei dem heutigen Stand der Dinge wird eine aus 10 % best[ehe]nde Kampftruppe einer freien Organisation Beschlüsse fassen und die 90 % der anderen kommen nicht zur Geltung. Die 10 % beherrschen dann die ganze öffentliche Meinung. Hätten wir eine Personalvertretung der Gerichtskanzleibeamten, so hätte nicht eine wilde Versammlung entschieden und es wäre ein Streikbeschluß vermieden worden. Wir brauchen die Personalvertretungen, damit jener, welcher nicht unter allen Umständen kämpfen will, auch sichtbar wird.*

*Wir haben diese allgemeine Bindung aus den Besoldungsstufen, dagegen hat man kein Mittel. In der Beamtenschaft sind genug - [ist] Gegengewicht genug da, aber sie kommen nie zur Geltung. Eine Personalvertretung, wo jene wählen müßten und wo entsprechend alle Richtungen zur Geltung kommen -. Es wäre eine Vertretung der dritten Gruppe außer der Eisenbahn [und] der Post- und Telegraphen[bediensteten]. Es würden dort alle Kategorien nebeneinander sitzen.*

*Dann hätte man auch ein kompetentes Forum zur Beratung der Besoldungsreform. Mit der paritätischen Kommission kommt man nicht weiter, aber man kann sie auch nicht aus der Welt schaffen. Es wäre zweckmäßig, die Personalvertretungen jetzt in Aussicht zu nehmen.*

*Dem Kabinettsrat sind noch niemals die leitenden Gesichtspunkte über die Zusammensetzung referiert worden. Man kann sagen, jedes Amt mit einer Mindestanzahl von Angestellten hat im Rahmen des Amtes eine Personalvertretung. ~~Die von der~~ - Diese Personalvertretungen entsenden Vertreter in eine eigene Vertretung. Aber soll sie nach Dienstzweigen oder nach Kategorien gebaut werden?*

*Es wäre wichtig, daß studiert würde und referiert, wie das in dem einen oder anderen Fall aussieht, bei vertikaler und horizontaler Gliederung. Es müßte referiert werden, wie die Verhältnismäßigkeit gesichert werden kann, ob sie durchgeführt werden kann oder ob die Stufen einen Körper für sich bilden sollen. Es ist mir neulich eine deutsche Studie in die Hände gefallen mit Vorschlägen und Erwägungen. Dort besteht eine Literatur dazu. Bevor wir [etwas] beschließen, müßte ein Referat vorliegen, wie das aussieht.*

*Die Kanzleibeamten kommen bei allen Staatsämtern vor und stellen eine einheitliche Kategorie [dar]. Sollen die [...] durch ihre Staatsämter eine einheitliche*

*Vertretung haben oder wie anders soll es gemacht werden? Ich bitte die Herren, welche sich berufsmäßig mit der Sache befassen, ein solches Referat fertigzustellen.*

*Es soll einmal ein Referat vorgelegt werden, welche Möglichkeiten bestehen. Die Frage der Personalvertretungen ist nicht zu umgehen. Ich mache aufmerksam, daß in ein, zwei Monaten die Arbeiterkammern wählen werden, die Lehrerkammern stehen auch bevor. Die Personalvertretungen kommen - dann zusammengelegt werden.*

*Fink: Man hätte auch zu bestimmen, ob man das für die Besoldungsreform provisorisch machen soll. Es wäre ganz gut, einen Versuch zu machen.*

*Renner: Wir sind - können eine Personalvertretung schaffen und zunächst die Frage der Kompetenz soweit offen lassen, als gesagt wird, einer solche Personalvertretung können wir keine Kompetenz geben, welche die Dienstpragmatik betrifft; und die Personalvertretung soll Vorschläge machen, über ihren Wirkungskreis. Dann würde es nur darauf ankommen, daß man eine solche Vertretung überhaupt besetzt.*

*Eldersch: Wir brauchen eine Personalvertretung, weil die paritätische Lohnkommission wegen ihrer Zusammensetzung die Besoldungsreform nicht vorberaten kann. Aber die Schaffung der def[initiven] Personalvertretungen wird wegen der Kompetenzen solche Schwierigkeiten bei den Verhandlungen mit den Angestelltenvertretern machen, daß die ganze Besoldungsreform aufgeschoben wird.*

*Daher meine ich, [es wäre besser], unter uns Richtlinien zu bestimmen und in den Staatsämtern danach eine Personalvertretung wählen zu lassen, damit - [um] wenigstens einmal eine Körperschaft zur Beratung der Besoldungsreform zu haben. Mit dieser können wir auch über die Kompetenzen der Personalvertretung sprechen.*

*Renner: Um [für] das Gesetz über die def[initive] ~~Besoldungs-~~ Personalvertretung und für die Besoldungsreform mitzuwirken, wird durch Vollzugsanweisung oder Kabinettsbeschluß eine Wahlordnung für [eine] provisorische Personalvertretung gemacht und danach wird entweder eine Vertretung gleich geschaffen oder erst den Organisationen vorgelegt, je nachdem wir uns entscheiden.*

*Fink: Dann dürfte das Kommuniqué nicht so lauten, wie [es] vorgeschlagen wurde.*

*Reisch: Es fehlt wieder die Unterscheidung von Hoheits- und Betriebsbeamten.*

*Renner: Der Kabinettsrat hat beschlossen, zur Regelung der dienstrechtlichen Verhältnisse jener Staatsangestellten -*

*Reisch: Die Hauptsache ist die Besoldungsreform.*

*Der Kabinettsrat hat beschlossen, der Nationalversammlung zwei Gesetzentwürfe in Beamtenfragen vorzulegen. Der eine betrifft die Besoldungsreform, der andere die -*

*Wilfling: Man sollte nur von der Besoldungsreform sprechen und erwähnen -.*

*Wilfling: Paritätische Lohnkommission*

*Die paritätische Lohnkommission hat Stellung genommen zu den sieben Forderungen vom 3. Mai. Die ersten Punkte wurden zur Kenntnis -*

*[Renner]: [Ad] 3.) Die Staatsregierung hat kundgemachte Gesetze zu vollziehen und nichts anderes. Die Staatsregierung kann sich also auf Vorschläge überhaupt nicht einlassen, die ihr [ein] ungesetzliches Vorgehen zumuten. Dagegen kann sie über die Durchführung des Gesetzes mit den Organisationen verhandeln und sie hat die Möglichkeit, den [...], indem sie gleichzeitig die Durchführungsverordnung intimiert.*

*[Ad] 4.) Die Staatsregierung geht - [kann] auf die Streichung der Worte 'in besonderen Fällen' nicht eingehen, weil die Streichung bedingen würde eine allgemeine Ausdehnung der Urlaube. [Diese] allgemein zu gewähren, wäre ein Standpunkt, der vordem ausdrücklich schon abgelehnt war.*

*Die Staatsregierung kann auf die Wünsche der paritätischen Lohnkommission in*

*Bezug auf die Ausdehnung der Regiekartenbegünstigung deshalb nicht eingehen, weil es der unverkennbare Wille der Nationalversammlung ist, das Begünstigungswesen im allgemeinen und insbesondere bei der Benützung der Staatsbahnen einzuschränken und sobald als irgend möglich, als mit einem demokratischen Staat nicht vereinbar zu beseitigen. Infolgedessen kann von einer Ausdehnung von Begünstigungen ~~jetzt und in Zukunft~~ - überhaupt nicht mehr die Rede sein.*

[Ad] 5.) -.

KRP 183 vom 18. Mai 1920

Beilage zu Punkt 4 betr. Vorlage der Staatskanzlei z. Zl. 1/52 St.K./1920 des 12. Berichts der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen (8 Seiten)

Beilage zu Punkt 5 betr. Verzeichnis Zl. 127/22 St.K. der erlassenen Vollzugsanweisungen aufgrund des kriegswirtschaftlichen Ermächtigungsgesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 6 betr. Referat der Staatskanzlei z. Zl. 695/2-St.K. über die Verzichtserklärung von Rainer Habsburg-Lothringen (1 Seite)

Beilage zu Punkt 7 betr. Vorlage der Vollzugsanweisung über die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols (5 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Vortrag des StSekt. f. Justiz über drei Gesetzesentwürfe zur Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit (9 Seiten)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst mit Begründung (5 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden mit Begründung (19 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 8 betr. Gesetzesentwurf über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze mit Begründung (19 Seiten, gedruckt)

Beilage zu Punkt 9 betr. Vortrag des StA. f. Verkehrswesen Zl. 889 über die Verleihung des Staatsbürgerrechtes an Bedienstete der österr. Staatsbahnen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 10 betr. Antrag des StA. f. Heereswesen auf Änderung des Heeresgebührengesetzes (2 Seiten)

Beilage zu Punkt 12 betr. Antrag des StA. f. Finanzen auf Zuteilung von Beamten der StÄ. F. Finanzen, Äußeres und Heereswesen zu den Beauftragten der österr. Regierung in den interalliierten Überwachungsausschüssen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 13 betr. Vortrag des Unterrichtsamtes über die Bewilligung eines Pauschalnachtragkredites von 3.000.000 Kronen für die wissenschaftlichen Institute (1 Seite)

Beilage zu Punkt 15 betr. Forderungen des Bundes der Angestellten der d.ö. Postsparkassen (3 Seiten)

Beilage zu Punkt 16 betr. Stellungnahme der paritätischen Lohnkommission (7 Seiten)

zur Parl 2 b)

z. Z. 1/62- St. K. ex 1920

act 4.)

B e r i c h t

der Staatskanzlei an den Kabinettsrat.

Die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen hat den beiliegenden 12. Bericht erstattet.

Die Staatskanzlei beantragt, sie zur Vorlage des Berichtes an die Nationalversammlung gemäß dem Gesetze vom 19. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 132, zu ermächtigen.



000001

## Z w ö l f t e r B e r i c h t

---

der Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen.

An

den Herrn Staatskanzler !



Auf Grund des § 8 des Gesetzes vom 19. Dez. 1918, STGBI. Nr. 132, erstattet die Kommission zur Erhebung militärischer Pflichtverletzungen den nachfolgenden allgemeinen Bericht über ihre bisherige Tätigkeit zur Weiterleitung an die Nationalversammlung.

I: Im Anschlusse an die Ausführungen im siebenten Berichte der Kommission vom 20. Oktober 1919 ist festzustellen, daß auch seither trotz der Versendung von Fragebogen an einzelne Personen und an Vereinigungen nur wenige Anzeigen bei der Kommission eingelangt sind. Dies ist umso auffallender, als einzelne Heimkehrerorganisationen zwar in der Öffentlichkeit die Forderung nach einer regeren Tätigkeit der Kommission aufgestellt haben, aber nicht dazu gebracht werden können, durch Anzeige konkreter Fälle diese Tätigkeit zu unterstützen. Die Beschwerdeführer ziehen es vor, ihre Beschuldigungen in der Tagespresse und in Brochüren niederzulegen; die Kommission geht allen diesen Beschuldigungen nach und greift sie von amtswegen auf. Sie wird dabei nunmehr von den Redaktionen der Zeitungen in anerkennenswerterweise unterstützt, insbesondere hat die im siebenten Berichte erwähnte Redaktion der Arbeiter-Zeitung seither ein reiches Material von Zuschriften vorgelegt, das derzeit gesichtet wird.

II Seit der Übernahme der liquidierenden Militär-

stellen in die österreichische Verwaltung (Februar 1920) wickelt sich der Verkehr mit diesen Stellen klaglos ab ; die Kommission erhält nunmehr alle gewünschten Auskünfte und Akten. Dadurch erst sind die Erhebungen der Kommission in den erwünschten rascheren Gang gekommen.

III. Über die bisherige Tätigkeit der Kommission geben folgende Zahlen nach dem Stande vom 22. April 1920 eine Orientierung :

A. Anhängig gewordene Fälle.

a) durch Anzeigen von Behörden und Ämtern	89
b) " " " Privatpersonen u. Verbänden	84
c) von amtswegen durch die Kommission aufgegriffen	196
	<hr/>
	Summe 369

B. Erledigungen.

a) Einstellung des Verfahrens, weil der Fall zu einem Einschreiten der Kommission nicht geeignet	118
b) Feststellung eines groben Verschuldens im Sinne des § 1 des Ges. v. 19. Dez. 1918	3
c) Abtretung an den Generalstaatsanwalt	27
d) " " " zuständigen Staatsanwalt	17
e) " " " " Militäranwalt	42
	<hr/>
	Summe 207

C. Anhängig verblieben sind Fälle 162

IV. Aus den bisher erledigten Fällen sind folgende von allgemeinen Interesse hervorzuheben-.

1.) B 2/19 Zur teilweisen materiellen Versorgung unserer Truppen in Frankreich war eine eigenes Kommando als Etappenstelle West zur Aufstellung gelangt, das zur Zeit des Zusammenbruches in Wiesbaden stand. Der Kommandant unserer

Truppen in Frankreich FMLt. Goiginger hat nun gegen dieses Kommando eine Anzeige an das KM gerichtet, worin ihm vorgeworfen wird, dass es seinen Standort verlassen habe, ohne sich um die noch im Rückmarsche befindlichen Truppen weiter zu kümmern. Die von der Kommission durchgeführten Erhebungen haben ergeben, daß diese Anschuldigung nicht unbegründet zu sein scheint. Das Kommando hat tatsächlich, angeblich über Drängen des deutschen Soldatenrates, Wiesbaden bereits am 15./11. 1918 verlassen und sich um die noch vor ihm feindwärts stehenden Truppen weiter nicht gekümmert. Aber auch die in der dortigen Gegend angehäuften grossen Vorräte unserer Armee wurden vom Kommando in dieser Weise im Stiche gelassen, so daß der Staat dadurch einen bedeutenden Schaden erlitten hat. Der Verdacht, daß die Est-West nichts zur Rettung oder wenigstens teilweisen Verwertung dieser Vorräte unternommen hat, sich um die Truppen, die gerade in diesem Stadium des Krieges einer Versorgung in der Etappe dringend benötigt hätten, nicht weiter gekümmert habe, sondern offenbar aus Besorgnis um die eigene Sicherheit dem angeblichen Drängen des Soldatenrates willig nachgegeben hat, erschien begründet, weshalb die Akten dem Generalstaatsanwalt zur Einleitung eines weiteren Verfahrens abgetreten wurden.

2.) B 6/19 Im Sommer 1915 hat in Bruneck eine Gruppe von 12 russischen Kriegsgefangenen die Arbeit an den Bahnbauten verweigert, angeblich auf Grund der „Berner Konvention“, weil der Bahnbau ihrem Vaterlande zum Nachteile gereiche. Tatsächlich enthielt das IV. Haager Übereinkommen über die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (RGBl. v. J. 1913 Nr. 180) in Art. 6 den Satz, daß die Arbeiten, zu denen die Kriegsgefangenen verwendet wurden, in keiner Beziehung zu den Kriegsunternehmungen stehen dürfen. Dieser Satz wurde allerdings von den Kriegführenden allgemein nicht beachtet. Der damalige Inspektor der Arbeiter-Abteilungen im

000004



73

Pustertale Oberst Hermann Hoernes meldete den Vorfall seinem Vorgesetzten FMLt. Ludwig Goiginger und erhielt den Befehl der Gehorsam sei unbedingt, nötigenfalls durch Waffengewalt, zu erzwingen. Daraufhin ließ Hoernes einen der widerpenstigen Kriegsgefangenen ohne gerichtliches Verfahren erschießen, was die übrigen bewog die Arbeit aufzunehmen. Da selbst unter Voraussetzung, daß die Arbeitsverweigerung nach dem Militärstrafgesetzbuche als Verbrechen der Meuterei zu behandeln gewesen wäre, weder die Umgehung der gerichtlichen Austragung der Sache noch die Verhängung der Todesstrafe gerechtfertigt war, so erschien die vorsätzliche Tötung dieses Kriegsgefangenen als rechtswidrig und es erfolgte die Abtretung des Aktes an den Generalstaatsanwalt wegen Verdachtes des Verbrechens des Mordes.

3.) B 13/19 Die Erhebungen über eine eingelangte Anzeige von Unregelmäßigkeiten bei der Wirtschaftsgruppe des Heeresgruppenkommandos Boroovic in Udine ergaben eine weitgehende Bestätigung der erhobenen Beschuldigungen.

Es zeigte sich, daß Offiziere in leitenden Stellen die Vorschriften über den Verkehr mit weiblichen Hilfskräften offenkundig übertraten, so daß ihre Beziehungen zu den Damen zum Gesprächsstoff von Angehörigen der Wirtschaftsgruppe wurden. Diese intimen Beziehungen führten naturgemäß zu allerlei Begünstigungen und waren geeignet, das Vertrauen der Untergebenen auf die Unparteilichkeit und Gerechtigkeitsliebe ihrer Vorgesetzten zu erschüttern. So konnte es, geschehen, daß sich an dem innern Organismus des nach außen richtig funktionierenden Körpers schwere Mißstände in der Form von Übergriffen, Eigenmächtigkeiten, ja sogar Unredlichkeiten entwickelten, ohne daß die leitenden Offiziere davon Kenntnis erhielten.

Leitende Offiziere selbst erscheinen weiters, verdächtig, sich fremde Möbel angeeignet und mit ärarischen Transportmitteln ins Hinterland geschafft zu haben, statt alle

verfügbaren Transportmittel zum Abschub der aufgebrachten Sachgüter zu verwenden.

Nach vorläufiger Feststellung des Verdachtes einer Reihe von strafbaren Handlungen in der angedeuteten Richtung, wurden die Akten gemäß § 6 des Ges. vom 19/12 1918 STGBI. Nr. 132 dem Generalstaatsanwalt zur Einleitung des strafgerichtlichen Verfahrens abgetreten.

4.) B 18/19 Die Wirkungen des allgemeinen Zusammenbruches machten sich auch beim Materialdepot am Westbahnhof in Innsbruck bemerkbar. Dort waren ungeheure Vorräte aller Art für die Armeen in Südtirol und Stalien aufgestapelt. Bis Ende Oktober war dort der Betrieb ein normaler, ja sogar mustergiltiger. Die Unordnung begann, als die Armeen grosse Massen von Material beim Rückzug dort anhäuften, wo sie sie vor dem Feinde sicher glaubten. Die Übernahme und Einlagerung dieses Materials konnte nicht mehr in der vorgeschriebenen genauen Weise erfolgen, da die Waggonen nur rasch entleert werden mußten, um wieder verwendet werden zu können. In diese an sich für ein Depot von solchem Umfang kritische Situation griff nun noch der Umsturz mit allen seinen unheilvollen Folgen ein. Die Disziplin der eingeteilten Offiziere und Mannschaften hörte auf, jeder trachtete nur möglichst rasch nach Hause zu kommen, und die rückströmenden Truppen verlangten stürmisch von den ungeheuren Vorräten neu ausgerüstet und gepflegt zu werden. Fast alle Leute liessen ihre Depotbaracken im Stiche, so das wertvolles Gut in beträchtlichen Mengen verschleppt oder zugrunde gerichtet wurde.

Der Kommandant dieses Depots, Hauptmann Schlesinger, der dieser Unordnung hilflos gegenüber stand, bat am 5./11. 1918 um seine Ablösung, die ihm auch bewilligt wurde, worauf er seinem Nachfolger das Depot im allgemeinen übergab. Eine detaillierte Übergabe war bei der damals

000006



76

herrschenden Unordnung unmöglich. Die Bitte des Hptm. Schlesinger um Ablösung in einer so kritischen Situation zeigt von wenig Pflichtbewusstsein; da aber die Ablösung ordnungsmässig erfolgte, kann eine grobe Pflichtverletzung darin nicht erblickt werden.

5.) B 25/19 Gegen den Generaloberst a.D. und ehemaligen Erzherzog Josef Ferdinand hatte ein wegen Verbrechens in Untersuchungshaft befindlicher Holzarbeiter vor dem Landesgerichte in Salzburg die Beschuldigung erhoben, er habe sich verschiedene Beutestücke rechtmässig angeeignet. Der Generalstaatsanwalt hat die darüber an ihn erstattete Anzeige nach § 90 STPO. zurückgelegt.

6.) B 87/19 Die Arbeiter-Zeitung brachte in ihren Ausgaben vom 27/12 1918 und 31/1 1919 zwei Notizen unter den Aufschriften „ Von dem Gouvernement Cetinje “ und „ Wie die Herren Offiziere in Cetinje sich aufgeführt haben. “

In dem ersten Artikel werden insbesondere der Gouverneur GM. Heinrich Clam-Martinic, der Leiter der Wirtschaftssektion Obstlt. Eugen Englisch-Popparich, Kreiskommandant Obst. Stefan Letz und der tschechisch-slovakische Oberstabsarzt Kolbe verschiedener Verfehlungen geziehen, während der andere Artikel die Lebensführung der Offiziere des Gouvernements im allgemeinen einer scharfen Kritik unterzieht.

Die von der Kommission über diesen Fall eingeleiteten Erhebungen haben zu dem Ergebnis geführt, dass die Vorwürfe gegen die namentlich angeführten Funktionäre nicht begründet erscheinen, dass vielmehr in Montenegro dank der zielbewussten, organisatorischen Tätigkeit besonders des Obstlt. Englisch-Popparich ein Stück Kulturarbeit geleistet wurde, das die Anerkennung seitens der Bevölkerung erworben haben dürfte.

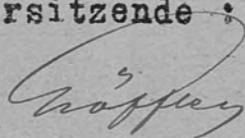
Ungehörigkeiten von Offizieren und Beamten oder untergeordneten Organen, wie Valuta- und Tauschgeschäfte, Warenschmuggel, anstößiger Verkehr mit weiblichen Hilfskräften, sind wohl vorgekommen, doch blieben solche Fälle vereinzelt. Von den verantwortlichen Kommandanten wurde von solchen Ausschreitungen in der schärfsten Weise entgegengetreten, wie es auch der in dem 2. Artikel wiedergegebene Befehl des Mil. Stationskommandanten Oberst Spur und ein ähnlicher, wenn auch in der Form massvoller Befehl des Gouverneurs beweisen.

Zu einem weiteren Einschreiten würde daher kein Anlaß gefunden.

Wien, am 24. April 1920.

Kommission zur Erhebung  
militärischer Pflichtverletzungen

Der Vorsitzende :



127/22 St.K.

auf 5.)



## Verzeichnis

der erlassenen Vollzugsanweisungen.

Im Bereiche des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und  
Bauten.

- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 27. Dezember 1919, mit welcher die Vollzugsanweisung vom 19. November 1918, St. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Regelung des Verkehrs mit chemischen Produkten, abgeändert wird, St. G. Bl. Nr. 41.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 20. Februar 1920, betreffend die Erzeugung und den Vertrieb von Seife und Seifenpulver, St. G. Bl. Nr. 79.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gew., Ind. u. Bauten, im Einv. m. d. St. A. f. Fin. v. 4. März 1920, betr. die Versendung von Waren, deren Ein-, Aus- oder Durchfuhr an die Beibringung einer Bewilligung gebunden ist, St. G. Bl. Nr. 104.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gew. Ind. u. Bauten im Einv. m. d. St. A. f. Fin. v. 27. März 1920, betr. die Festsetzung von Höchstpreisen für Zündhölzchen, St. G. Bl. Nr. 125.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 26. März 1920, betreffend Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zu Gunsten der Angehörigen Schwedens, St. G. Bl. Nr. 140.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Ind. u. Bauten, v. 26. März 1920, betr. Ausnahmsbestimmungen für die im Pariser Unionsvertrag zum Schutze des gewerblichen Eigentums festgesetzten Prioritätsfristen zu Gunsten der Angehörigen Groß-Britanniens, St. G. Bl. Nr. 141.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 24. März 1920, betreffend die Aufhebung der Vergeltungsverordnung auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes, St. G. Bl. Nr. 150.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 26. März 1920, betreffend die Ergänzung der Liste jener Waren, deren Ausfuhr an die Beibringung einer Bewilligung gebunden ist, St. G. Bl. Nr. 164.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den St. Aemtern f. Land- und Forstwirtschaft und für Verkehrswesen vom 2. April 1920, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Fichten- und Eichenrinde und Lohe, St. G. Bl. Nr. 173.
- Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 31. März 1920, betreffend die Regelung des Verbrauches und der Verteilung von Petroleum in den Sommermonaten 1920, St. G. Bl. Nr. 179.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 23. April 1920, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, St. G. Bl. Nr. 182.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten vom 28. April 1920, betreffend die Regelung des Verbrauches von Zeitungsdruckpapier, St. G. Bl. Nr. 190.

Im Bereiche des Staatsamtes für soziale Verwaltung.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 21. Februar 1920, über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten, St. G. Bl. Nr. 92.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 21. Februar 1920, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, St. G. Bl. Nr. 93.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 29. März 1920, über die Unterstützung der arbeitslosen Arbeiter und Angestellten, St. G. Bl. Nr. 165.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für soziale Verwaltung vom 17. April 1920, über die Erhaltung des Arbeiterstandes in gewerblichen Betrieben, St. G. Bl. Nr. 187.

Im Bereiche des Staatsamtes für Justiz.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz im Einvernehmen mit den Staatsämtern für Finanzen und für soziale Verwaltung vom 29. Februar 1920 über eine zeitweilige Erhöhung der Gebühren der gerichtsarztlichen Sachverständigen in Verfahren aussor Streitsachen, St. G. Bl. Nr. 103.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Justiz vom 20. März 1920, über die Beschränkung der Kündigung bestimmter Dienstverhältnisse, St. G. Bl. Nr. 126.

Im Bereiche des Staatsamtes für Volksernährung.

Vollzugsanweisung der Staatsämter für Volksernährung und für Finanzen vom 20. Februar 1920, betreffend die Festsetzung der Zuckerpreise, St. G. Bl. Nr. 77.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 23. Februar 1920, betreffend den Verkauf von ausländischen Zwieback, Kakes und Teigwaren, St. G. Bl. Nr. 78.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 3. März 1920, betreffend den Verkehr mit Zuckerrübe im Betriebsjahre 1920/21, St. G. Bl. Nr. 111.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes für Volksernährung vom 15. März 1920, betreffend die Aufhebung der Höchstpreise für bestimmte Gattungen von Zuckerwaren (Zuckerln, Kandiszucker) Kunsthonig und Zuckersirup, St. G. Bl. Nr. 123.

und (6.)

R e f e r a t

der Staatskanzlei für den Kabinettsrat.



Rainer Habsburg Lothringen, vormals Erzherzog Rainer von Oesterreich, hat die Verzichtserklärung im Sinne des § 2 des Gesetzes vom 3. April 1919, St.G.Bl.Nr.209, abgegeben. Derselbe hatte bereits einmal im Vorjahre eine Verzichtserklärung eingebracht, welche jedoch mit Kabinettsratsbeschluß vom 16. Mai 1919 ebenso wie die Erklärungen der ehemaligen Erzherzoge Franz und Hubert als unzureichend befunden worden war, da in zwei Richtungen bedeutsame Einschränkungen des abgegebenen Verzichtes vorbehalten waren. Diese Erklärungen gingen an die Landesregierung zurück mit der Einladung, die Einschreiter entsprechend zu verständigen und eventuell eingebrachte modifizierte Verzichtserklärungen wieder in Vorlage zu bringen.

Seitens der ehemaligen Erzherzoge Franz und Hubert ist das schon geschehen und wurden deren erneuerte Verzichtserklärungen auch als ausreichend befunden.

Nunmehr liegt auch eine neue unmittelbar eingebrachte Erklärung des Erstgenannten vor. Da dieselbe nach Form und Inhalt den gesetzlichen Voraussetzungen entspricht, beantragt die Staatskanzlei sie im Sinne des § 2 des zitierten Gesetzes als ausreichend zu befinden und ihre Weiterleitung an den Hauptausschuss zu genehmigen.

000011

zum Preis 4/6

ad 7.)

Vorlage.

Die neuen Preise sind in **fettem**, die bisherigen in gewöhnlichem Druck ersichtlich gemacht.



Vollzugsanweisung vom 1920, betreffend die Einführung eines neuen Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols.

St. G. Bl. Nr. 180) wird an Stelle des geltenden Verschleißtarifes für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols (Verordnungsblatt des Staatsamtes für Finanzen Nr. 155/1919) der nachstehende Tarif mit Geltung vom 1. Mai 1920 eingeführt:

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung (Gesetz vom 13. April 1920,

Bezeichnung der Packung	Art der Packung				Monopolverschleißpreis		Großverschleiß		Kleinverschleiß		Gleichkommende Zuckermenge	
	Umhüllung	Inhalt	Süßkraft	Nettogewicht in Gramm			Provision					
					K	h	K	h	K	h	kg	g
T 1	Glasröhrchen	25 Tabletten à 0.07 g	110 f	1.75	3 1	— 30	— —	08 04	— —	12 06	—	193
T 2	Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe	300 Tabletten à 0.07 g	110 f	21	27 12	— —	— —	30 15	— —	70 35	2	310
T 3	Schachteln	100 Tabletten à 0.07 g	110 f	7	9 4	— —	— —	16 08	— —	24 12	—	770
T 4	Briefe	33 Tabletten à 0.07 g	110 f	2.31	3	—	—	08	—	42	—	254

pag. 1-4

000012

78

Bezeichnung der Packung	Art der Packung				Monopolverschleißpreis		Großverschleiß		Kleinverschleiß		Gleichkommende Zuckermenge	
	Umhüllung	Inhalt	Süßkraft	Nettogewicht in Gramm			K	h	Provision			
					K	h			K	h	kg	g
K 1	Glasröhrchen oder Briefe	Kristalle	440 f	1·5	5 2	50	—	16 08	—	24 12	—	660
K 3	Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe	Kristalle	440 f	10	30 14	—	—	50 25	1	50 75	4	400
K 6	Schachteln	Kristalle	440 f	50	150 70	—	2 1	50 25	7 3	50 75	22	—
P 4	Glasfläschchen, Schachteln oder Briefe	Pulver	550 f	10	40 18	—	—	80 40	2 1	—	5	500
P 5		Pulver	550 f	25	100 45	—	2 1	—	5 2	— 50	13	750

Anmerkung: Sämtliche Packungen sind mit den amtlichen Verschlussstreifen geschlossen; von den Glasröhrchenpackungen T 1 und K 1 befinden sich je 10 Stück in einem mit amtlichem Verschlussstreifen geschlossenen Karton.

Die vorstehenden Änderungen des Verschleißtarifes erstrecken ihre Wirkung auch auf das von den Großverschleißern bereits bezogene, jedoch un-abgesetzt gebliebene Süßstoffmaterial.

Es wird daher hinsichtlich des am Tage des Inkrafttretens des neuen Tarifs noch nicht an die Kleinverschleißer abgesetzten Süßstoffmaterials eine Preisangleichung in der Art gepflogen werden, daß der Unterschied zwischen dem alten und neuen Kaufpreise den Großverschleißern von der Fassungsjelle Wien zur Zahlung vorgeschrieben wird.

Begründung der Einführung eines neuen Verschleißtarifes für Süßstofffabrikate.

Die dormaligen Verschleißpreise für die Erzeugnisse des Süßstoffmonopols beruhen auf der Kundmachung des Staatsamtes für Finanzen vom 22. Dezember 1919, B. Bl. Nr. 155, und stehen in Geltung seit 1. Jänner d. J. Sie sollten die Einhaltung des präliminierten Ertrages des Süßstoffmonopols (laut Voranschlags, beziehungsweise ersten Nachtrages zu demselben, 25 Millionen Kronen, Ausgaben 42·2 Millionen Kronen, sohin Überschuß 12·8 Millionen Kronen) ermöglichen.

Tatsächlich sind die Einnahmen in einer befriedigenden Weise eingestossen. Nicht dasselbe aber gilt von der Gestaltung der Ausgaben.

Aus dem Vertrage mit dem dormaligen Hauptlieferanten, den Oberberger chemischen Werken, Aktiengesellschaft, wird sich im Sinne der Vertragsklausel einestheils die Notwendigkeit beträchtlicher Nachzahlungen auf Grund der Hauffeklausel schon pro zweites Semester 1919 ergeben; eben solche Nachzahlung ist für das Jahr 1920 zu gewärtigen; weiters ist die Entwicklung der tschecho-slowakischen Valuta, in welcher die Zahlungen nach diesem Vertrage zu leisten sind, eine aufstrebende und daher für das österreichische Süßstoffmonopol ungünstige.

Sind schon diese Momente geeignet, die Belassung der gegenwärtigen Verschleißpreise als unwirtschaftlich erscheinen zu lassen, so wird dieses Moment noch verschärft durch die Notwendigkeit, größere Mengen Saccharin aus der Schweiz heranzuziehen. Diese Notwendigkeit ist dormalen darinn gegeben, weil die Zuckerverforgung nur für einen Teil dieses Jahres im bisherigen Ausmaße gesichert werden könnte, daher sich die obligatorische Streckung des Zuckers für die breiten Konsumentenmassen durch die künstlichen Süßstoffe als unausweichlich erweisen wird, die bei dem ursprünglichen Saccharinbelieferungsplane der staatlichen Saccharin-fabrik nicht vorgesehen war und wenigstens in der ersten Zeit unverhältnismäßig große Mengen Saccharin erfordert. Die Staatsfabrik in Wien, XXI, hat zwar kürzlich nach Überwindung zahlloser Schwierigkeiten ihren Betrieb begonnen, wird aber

voraussichtlich erst in einigen Monaten die volle Kapazität von 300 Waggons Zuckerwert pro Monat erreichen, vorausgesetzt, daß die prekäre Situation in der Beschaffung von Kohle und gewissen Rohstoffen nicht noch eine weitere Verschärfung erfährt.

Bei Heranziehung von Schweizer Süßstoffen im größeren Ausmaße ist es nun schlechterdings unmöglich, die bisherigen Verschleißpreise zu belassen, wenn der Monopols Gewinn nicht durch die Steigerung der Einstandspreise aufgezehrt werden soll. Die bisherigen Preise, die ja auch Schweizer Ware betrafen, waren eben nur dadurch möglich, daß die Schweizer Ankünfte nur eine relativ kleine Zubuße zur Gesamtaufbringung von Saccharin darstellten. Übrigens mußten schon in letzter Zeit die Schweizer Packungen, um empfindliche Einbußen am Monopols gewinne zu vermeiden, zu einem wesentlich höheren Preise gegenüber den regulären Packungen abgegeben werden.

Auch aus der noch erübrigenden Quelle — der Linzer Saccharinfabrik — ist Saccharin infolge der über das Präliminare der Fabrik gewachsenen Gesehungskosten nur zu wesentlich erhöhten Preisen erhältlich.

Hinzuweisen wäre noch darauf, daß die dermaligen Verschleißpreise des österreichischen Süßstoffmonopols wesentlich niedriger sind, als die Verschleißpreise in den angrenzenden Nationalstaaten (siehe Tabelle). Speziell in Ungarn sind die Verschleißpreise bei den meisten Packungen um das Dreifache, beziehungsweise noch höher, auch die tschecho-slowakischen Preise sind nach der Relation der tschecho-slowakischen Krone erheblich höher. Es besteht also dermalen der Anreiz, Saccharin in Österreich aufzukaufen und in diese Nationalstaaten im Schleichhandel zu überführen.

Es ist aus allen diesen Gründen eine einschneidende Erhöhung der Verschleißpreise, unter

Bedachnahme — insbesondere auf die Schweizer Einkaufspreise — für das Monopol unausweichlich.

Bei dieser Gelegenheit wäre eine neue Kleinpackung zu 33 Tabletten — rund  $\frac{1}{4}$  Kilogramm Zuckerwert einzuführen.

Bezüglich des Ausmaßes der Preiserhöhung beantragt das Staatsamt für Finanzen sich vorerst auf eine Erhöhung um rund 100 Prozent zu beschränken, wobei sich jedoch infolge der Notwendigkeit einer gewissen Erhöhung der Verschleißprovisionen Aufrundungen darüber hinaus ergeben, die noch immer weit unter den geltenden Zuckerpreisen bleiben (Tablettensaccharin im Süßwerte von 1 Kilogramm wird zirka 12 K, Kristallsaccharin zirka 7 K kosten gegen 45 K Zuckerpreis pro Kilogramm).

Die dermaligen Verschleißprovisionen, welche im allgemeinen auf einen Nutzen von  $1\frac{1}{2}$  bis 2 Prozent für den Großverschleißer und von zirka 4 bis 5 Prozent für den Kleinverschleißer aufgebaut waren, werden seitens der Großverschleißer als absolut unzureichend erklärt. Es wird darauf hingewiesen, daß der Großverschleiß mit immer größerer Kapitalsaufwendung (infolge der fortwährenden Preiserhöhungen der Monopolverzeugnisse) und des immer größeren Risikos für Verluste, Diebstähle u. in eine tatsächlich unhaltbare Situation geraten ist, so daß selbst die größten Verschleißer ein Defizit gehabt haben.

Aus diesem Grund erscheint eine der Preiserhöhung entsprechende Steigerung der dermaligen Provisionen unvermeidbar, da dem realen Großverschleiß die Möglichkeit geboten werden muß, ohne Schleichhandel einen bürgerlichen Nutzen aus seiner Mühewaltung im Saccharinverschleiß zu ziehen. Dasselbe gilt natürlich vom Kleinverschleiß.

Übersicht der Verschleißpreise der Süßstoffzeugnisse in Deutschösterreich und den Nationalstaaten.

Bezeichnung der Packung	Inhalt	Österreich, deutschösterreichische Kronen	Tschecho-Slowakei, tschecho-slowakische Kronen, beziehungsweise Parität deutschösterreichische Kronen	Ungarn, ungarische Kronen
T 1	25 Tabletten = 1,75 Gramm, 110fach	alt 1 K 30 h neu 3 K	(— K 53 h tschecho-slowakisch) = 1 K 90 h deutschösterreichisch	3 K 85 h
T 2	300 Tabletten = 21 Gramm, 110fach	alt 12 K neu 27 K	(4 K 33 h tschecho-slowakisch) = 15 K 60 h deutschösterreichisch	46 K 20 h

000014

Bezeichnung der Packung	Inhalt	Österreich, deutschösterreichische Kronen	Tschecho-Slowakei, tschecho-slowakische Kronen, beziehungsweise Parität deutschösterreichische Kronen	Ungarn, ungarische Kronen
K 1	1,5 Gramm, 440fach	<u>alt 2 K 50 h</u> neu 5 K	(1 K 46 h tschecho-slowakisch) = 5 K 25 h deutschösterreichisch	<u>13 K 20 h</u>
K 3	10 Gramm, 440fach	<u>alt 14 K</u> neu 30 K	(8 K — h tschecho-slowakisch) = 28 K 80 h deutschösterreichisch	<u>88 K — h</u>
K 6	50 Gramm, 440fach	<u>alt 70 K</u> neu 150 K	(39 K — h tschecho-slowakisch) = 140 K 40 h deutschösterreichisch	<u>440 K — h</u>

000015

ad 7)

Zm. April 4 b)

Entwurf  
für das Staatsgesetzblatt,  
für das Verordnungsblatt,  
für die Wiener-Zeitung.

**Vollzugsanweisung des Staatssekretärs  
für Finanzen vom Mai 1920,  
über die Änderung der Verbrauchs-  
abgabe und Lizenzgebühr für künstliche  
Süßstoffe.**

Mit Zustimmung des Hauptausschusses der Nationalversammlung (Gesetz vom 13. April 1920, St. G. Bl. Nr. 180) wird in Abänderung der Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 605, auf Grund der Ermächtigung im § 3 der Verordnung vom 25. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 37, die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe mit 10 K per 1 Kilogramm Süßeinheit festgesetzt.

Diese Vollzugsanweisung tritt am Mai 1920 in Kraft.

**Begründung zur Vollzugsanweisung über  
die Erhöhung der Verbrauchsabgabe und  
Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe.**

Die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr für künstliche Süßstoffe, das ist die bei der Einfuhr künstlicher Süßstoffe aus dem Auslande neben dem Zoll zu entrichtende, beziehungsweise auch im Gefälls-

verfahren der Strafbemessung und dem Zolle zugrunde zu legende Abgabe ist dermalen (Vollzugsanweisung vom 22. Dezember 1919, Z. 65684, St. G. Bl. Nr. 605 ex 1919) mit 3 K per Kilogramm und Süßeinheit festgesetzt. Als Süßeinheit hat gemäß kaiserlicher Verordnung vom 25. Jänner 1917, R. G. Bl. Nr. 37, die Süßkraft von reinem Rüben- (Rohr-) Zucker zu gelten und war das Finanzministerium ermächtigt, im Verordnungswege die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr jeweils festzusetzen.

Im Hinblick auf die eingeleitete Hinaufsetzung der Verschleißpreise für künstliche Süßstoffe ergibt sich naturgemäß die Notwendigkeit, die Verbrauchsabgabe und Lizenzgebühr ebenfalls zu erhöhen, weil sonst die Möglichkeit bestünde, bei der Einfuhr, sofern diese bewilligt wird, ausländisches Saccharin billiger zu beziehen als das heimische Fabrikat.

Aus obiger Darlegung folgt, daß die Lizenzgebühr mindestens den Ausgleich mit dem billigsten ausländischen Saccharin erzielen soll, beziehungsweise mindestens den inländischen Monopolsnutzen decken muß. Dieser Monopolsnutzen ist natürlich verschieden je nach dem Gestehungspreise der Süßstoffe, der verschieden ist bei Schweizer, tschechoslowakischem und inländischem Saccharin. Nach den diesbezüglichen Berechnungen wäre die Lizenzgebühr angemessen mit 10 K per Kilogramm (und Süßeinheit) festzusetzen.

Zu Prot. 6

and S.)



## V o r t r a g

des Staatssekretärs für Justiz über die Vorlage von drei die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit betreffenden Gesetzentwürfen an die Konstituierende Nationalversammlung.

Die vorliegenden Entwürfen dienen der Durchführung des im § 44 des neuen Wehrgesetzes ausgesprochenen Grundsatzes, daß die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden durch die bürgerlichen Gerichte ausgeübt wird.

Der erste dieser drei Entwürfe betrifft die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden. Danach soll allen Heeresangehörigen im Strafverfahren und im Verfahren vor den Gerichten überhaupt die gleiche Stellung zukommen wie den Zivilpersonen, soweit nicht die Eigentümlichkeit der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen oder die militärischen Verhältnisse, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung im militärischen Dienstbetriebe, Ausnahmen fordern. Als die wichtigsten Ausnahmsbestimmungen sind folgende zu nennen :

Die von aktiven Heeresangehörigen begangenen Verletzungen der besonderen Militärdienst- und Standespflichten, die nur Uebertretungen bilden, können, solange der Täter aktiver Heeresangehöriger ist, im Disziplinarwege behandelt *geahndet* werden, wenn der Täter nicht auch wegen einer strafbaren Handlung, die nur von den Gerichten bestraft werden kann, verfolgt wird und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält (§ 2).

Ist eine strafbare Handlung in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räum-

000017

lichkeit begangen worden oder besteht der Verdacht, daß eine strafbare Handlung von einem aktiven Heeresangehörigen verübt worden ist, so kommen auch den militärischen Kommanden, Ortsbehörden und Wachen die gerichtspolizeilichen Aufgaben zu, die sonst nach der Strafprozeßordnung von den Sicherheitsbehörden - oder organen zu erfüllen sind (§ 3). Doch unterliegen ihre Befugnisse gewissen Beschränkungen: Militärbehörden und Wachen können eine Haus- oder Personendurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen und Verhaftungen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten, ausserhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen; andere Personen können ausserhalb dieser Orte von ihnen nur verhaftet werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Organe der Sicherheitsbehörden vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann. Militärische Kommanden und Ortsbehörden sind endlich nicht berechtigt, Personen, die nicht zu den aktiven Heeresangehörigen gehören, zwangsweise vorführen zu lassen oder zur Aussage zu zwingen.

Die einer strafbaren Handlung verdächtigen aktiven Heeresangehörigen können auch dann in vorläufige Verwahrung oder in Untersuchungshaft genommen werden, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung ihre Verhaftung fordert (§ 4).

Die schon nach der Strafprozeßordnung geltenden Sonderbestimmungen für Militärpersonen werden von dem Entwurf den geänderten Verhältnissen angepasst, ergänzt und zur besseren Uebersicht aus der Strafprozeßordnung ausgeschieden und in dem Entwurfe zusammengefasst.

Die standrechtliche Behandlung von aktiven Heeres-

angehörigen soll stets nur nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes platzgreifen. Das Standrecht kann ausser in den in der Strafprozeßordnung genannten Fällen auch in den im Militärstrafgesetz bezeichneten Fällen schwerer soldatischer Pflichtverletzungen verhängt werden. Ob das Standrecht in solchen Fällen zu verhängen ist, hat der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heerwesen zu entscheiden; nur im Falle einer Empörung kann es bei Gefahr im Verzug auch vom Brigadekommandanten im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalt kundgemacht werden.

Ferner enthält der Entwurf die durch die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit und die Aenderung der Wehrverfassung notwendigen Aenderungen des Textes des Geschwornenlistengesetzes, des Gesetzes über die Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege und der gesetzlichen Bestimmungen über den Sühneversuch vor dem Gemeindevermittlungsamte.

Einen grossen Raum nehmen die Bestimmungen über die Behandlung der am Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen in Anspruch. Diese Uebergangsbestimmungen beruhen auf dem Grundgedanken, daß die vollständige Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit den Fortbestand der Militärgerichte bis zur Erledigung aller bei ihnen anhängigen Sachen ausschließt. Alle diese Strafsachen sollen am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes auf die nach der Strafprozeßordnung zuständigen bürgerlichen Strafgerichte übergehen. Dabei sollen die Strafsachen, in denen noch kein Urteil gefällt ist, in den Stand der Voruntersuchung, wenn es sich aber nur um Uebertretungen handelt, in den Stand der Vorerehebungen treten. Das Rechtsmittelverfahren gegen militärgerichtliche Urteile, die noch nicht rechtskräftig sind, ist zwar



vor den bürgerlichen Gerichten, aber nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung durchzuführen, dabei sollen an Stelle der Divisionsgerichte die Landes- oder Kreisgerichte und an Stelle des Obersten Militärgerichtshofes der Oberste Gerichtshof treten. Ein Teil der Uebergangsbestimmungen dient der Regelung der Fragen, die daraus entstehen, daß einzelne Gegenstände wie die Verfolgung strafbarer Handlungen, die nur auf Begehren des Verletzten verfolgt werden, über die Kosten des Strafverfahrens und über die Unterbrechung der Verjährung in der Militärstrafprozeßordnung anders geregelt sind als im allgemeinen Strafrecht.

Den besonderen Verhältnissen im Kriege, die wenigstens in erster Instanz bewegliche Gerichte fordern, wird eine besondere Feldgerichtsordnung Rechnung tragen, deren Entwurf aber noch nicht fertig gestellt ist.

Mit der Einheit der Gerichtsbarkeit wäre eine Zwispältigkeit des anzuwendenden materiellen Strafrechts unverträglich. Nach dem zweiten Entwurf<sup>8</sup> über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze<sup>9</sup> sollen daher künftighin auch für die aktiven Heeresangehörigen die allgemeinen Strafgesetze gelten, sofern der Entwurf nicht Sonderbestimmungen enthält oder Vorschriften des Militärstrafgesetzes aufrecht erhält. Von den Sonderbestimmungen des Entwurfes ist insbesondere die Neuregelung der dem Militärstrafrecht eigentümlichen Strafe des Chargenverlustes hervorzuheben, die dem neuen Wehrgesetz angepasst ist und dem Richter die Möglichkeit gibt, auch bei dieser Strafe den Grad des Verschuldens zu berücksichtigen. Es wird zwei Arten dieser Ehrenstrafe geben: die Entlassung und die Degradierung. Die Entlassung ist die mit dem Verluste der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche verbundene dauernde Ausscheidung aus dem Heere; sie ist nur

bei Verurteilungen zu schwerem Kerker zwingend vorgeschrieben, bei anderen Verurteilungen, die den Verlust des Wahlrechtes zur Nationalversammlung bewirken, ist statt der Entlassung auf Degradierung zu erkennen, wenn die strafbare Handlung nicht auf ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit zum Dienst im Heer beeinträchtigt. Auch bei Verurteilungen, die den Ausschluß vom Wahlrechte nicht herbeiführen, kann das Gericht auf Degradierung erkennen. Doch soll das nur geschehen, wenn der Verurteilte nicht ohne Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesehrens in seiner Charge belassen werden kann. Die Degradierung bewirkt die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad und macht den Verurteilten bis zur Tilgung der Verurteilung unfähig, eine Offizierscharge zu erlangen; in eine andere Charge darf der Degradierte erst nach Ablauf einer einjährigen Bewährungsfrist befördert werden. Bei Wehrmännern ohne Chargengrad ist statt auf Degradierung auf Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

Von den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes will der Entwurf nur die dem allgemeinen Strafgesetze unbekanntem Bestimmungen des zweiten Teiles über die Verletzungen der militärischen Dienst- und Standespflichten und von den Vorschriften des vierten und fünften Teiles die Bestimmungen über die Plünderung und einige Sonderbestimmungen über die strengere Bestrafung einzelner allgemein strafbarer Handlungen aufrechterhalten, die unter bestimmten Umständen von Militärpersonen begangen werden, wie z.B. die Bestimmungen über den Kameradschaftsdiebstahl oder den Diebstahl an bewachtem Gut. Vom ersten Teile des Militärstrafgesetzes werden nur die Bestimmungen über den Befehl (§ 8 MStG.) und - jedoch nur für die Kriegszeit - die Bestimmungen der §§ 2 und 3, P.f., über die Zurechnung der fahrlässig begangenen Verletzungen militärischer Dienst- und Standespflichten als Verbrechen aufrechterhalten. Der dritte Teil des Militärstrafgesetzes über die



Verbrechen wider die Kriegsmacht des Staates soll ganz aufgehoben werden. Infolgedessen muß das allgemeine Strafgesetz in einigen Punkten, insbesondere durch Bestimmungen über die Ausspähung, die unbefugte Werbung und die Verleitung und Hilfeleistung zu militärischen Verbrechen ergänzt werden; die Ergänzungen dienen teils der Milderung der Strafe, wenn die strafbare Handlung im Frieden begangen worden ist, andererseits sollen sie das Bedürfnis nach strengeren Strafdrohungen im Kriege befriedigen. Aus den aufrecht erhaltenen Teilen des Militärstrafgesetzes werden alle Bestimmungen ausgeschieden, die durch die geänderten Verhältnisse unanwendbar geworden sind. Infolge der Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit muß auch das Gesetz vom 15. November 1867, RGBl. Nr. 131, insbesondere im zweiten Absatze des § 6, geändert und das Gesetz vom 20. Dezember 1919, StGBI. Nr. 601, über die Folgen militärgewaltlicher Verurteilungen aufgehoben werden.

Die von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der provisorischen Wehrmacht der Republik Oesterreich begangenen strafbaren Handlungen, derentwegen sie der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt gewesen sind, sollen so behandelt werden, wie die von aktiven Heeresangehörigen der neuen Wehrmacht vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes begangenen, jedoch nur dann, wenn die Beschuldigten am Tage des Inkrafttretens des neuen Gesetzes nach § 16 der Militärstrafprozeßordnung vor den Militärgerichten zu verfolgen gewesen wären und ihnen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde. Wegen Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten sollen Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie auch nur unter der weiteren Bedingung vor

den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden dürfen, daß sie am 30. Oktober 1918 in einer zum Gebiete der Republik Oesterreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt waren. Das entspricht dem auch von den anderen Nationalstaaten anerkannten Grundsatz, wonach kein Nationalstaat zulässt, daß seine Staatsbürger wegen einer Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten in der bewaffneten Macht der Oesterreichisch-ungarischen Monarchie vor den Gerichten eines anderen Nationalstaates zur Verantwortung gezogen werden.

Die strafgesetzlicher Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige, die der Entwurf aufrechterhalten oder neu schaffen will, sollen zur Erleichterung ihrer Uebersicht in einem Anhang zum allgemeinen Strafgesetz zusammengefasst werden, der im Staatsgesetzblatt mit verbindlicher Kraft kundgemacht werden soll. Die Zusammenstellung dieses Anhangs soll nach dem Vorbilde der zweiten Gerichtsentlastungs-Novelle vom 18. März 1920, S. GB. Nr. 116, dem Staatssekretär für Justiz überlassen werden, der dabei im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heerwesen vorzugehen hat.

Durch die Aufhebung der Militärgerichte verlieren die Justizoffiziere (Aspiranten) ihr bisheriges Amt. Es ist selbstverständlich, daß der Staat für sie sorgen muß, daß er aber auch weiterhin ihre Dienste in Anspruch nehmen kann. Da die bürgerlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften infolge der ungeheuer angewachsenen Kriminalität überlastet sind und ihre Arbeitslast durch die Ausdehnung der Strafgerichtbarkeit der bürgerlichen Gerichte auf die aktiven Heeresangehörigen noch vermerkt wird, liegt es nahe, die Justizoffiziere (Aspiranten) soweit sie für Zwecke der Heeresverwaltung entbehrlich werden, in den Ziviljustizdienst zu übernehmen, soweit sie in einer Gemeinde des durch den Staatsvertrag von St. Germain fest-



1000023

gesetzten Gebietes der Republik Oesterreich heimberechtig sind. Das verfügt § 1 des letzten der drei einzubringenden Entwürfe. Als Vollrichter werden von den Justizoffizieren jene älteren übernommen, die auch aus den Zivilfächern die militärrichteramtprüfung abgelegt haben. Dagegen werden jene Justizoffiziere, deren Militärrichterprüfung sich nicht auf die zivilrechtlichen Fächer erstreckt hat, nur als Strafrichter übernommen (§ 5). Diese jüngeren Auditoren sind zur Ablegung einer erst zu regelnden Ergänzungsprüfung in den zivilrechtlichen Fächern verpflichtet. Hiefür ist eine fünfjährige Frist bei sonstiger Zwangspensionierung in Aussicht genommen (§ 3). Auditoren mit mindestens zwölfjähriger Dienzeit kann nach dreijähriger befriedigender Dienstleistung im Ziviljustizdienste die Ergänzungsprüfung auf Vorschlag des zuständigen Personal senates erlassen werden.

Die Uebernahme erfolgt durch Ernennung zum Richter der Rangklasse, in der der Justizoffizier am 1. Jänner 1920 gestanden ist. (§ 2). Damit aber nicht eine Gruppe (Auditoren) vor der anderen Gruppe (Zivilrichter) in den Rang- und Vorrückungsverhältnissen begünstigt wird, ermächtigt das Gesetz (§ 6) den Staatssekretär für Justiz, den übernommenen Justizoffizieren mit Bedachtnahme auf die Rang- und Vorrückungsverhältnisse der angestellten Zivilrichter die zur Ausgleichung erforderlichen Zeiträume für die Festsetzung des Dienststranges (§ 37 DP.), für die Erhöhung des Grundgehaltes und für die Zeiterhöhung anzurechnen. Eine paritätische, aus je zwei Zivilrichtern und übernommenen Justizoffizieren zusammengesetzte Kommission, in der ein Beamter des Staatsamtes für Justiz den Vorsitz führt, hat dem Staatssekretär für Justiz in diesen Belangen entsprechende Vorschläge zu erstatten. Damit wird eine Gewähr für eine möglichst befrie-

digende Einreihung der Justizoffiziere geboten.

Nach § 8 können auch andere Angestellte der Militärjustizbehörden (Militärgefängnisse) in den Ziviljustizdienst übernommen werden. Ihre Einreihung findet nach Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfungen nach denselben Grundsätzen statt wie die der Justizoffiziere, nur entfällt der Vorschlag einer paritätisch zusammengesetzten Kommission.

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle der Einbringung der vorgelegten Entwürfe zu den Gesetzen :

- 1.) betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigkeit im Frieden,
  - 2.) über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und
  - 3.) über die Uebernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst
- die Zustimmung erteilen.



ad 8.)

# Gesetz

vom

über

die Übernahme von Angestellten der Militärjustiz in den Ziviljustizdienst.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

## § 1.

Die zu Zwecken der österreichischen Wehrmacht verwendeten Offiziere und Aspiranten für den Justizdienst, die in einer Gemeinde des der Republik Österreich durch den Staatsvertrag von St. Germain zugesprochenen Gebietes heimatberechtigt sind, und von denen eine längere erspriechliche Dienstleistung im Justizdienste zu erwarten ist, sind mit dem Inkrafttreten des Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, in den Zivilstaatsdienst zu übernehmen.

## § 2.

(1) Die Übernahme in den Zivilstaatsdienst erfolgt durch die Ernennung zum Richter der Rangklasse, in der der übernommene Justizoffizier am 1. Jänner 1920 gestanden ist.

(2) Eine Herabminderung der Bezüge tritt durch die Übernahme eines Justizoffiziers in den Zivilstaatsdienst nicht ein.

(3) Der Dienstrang und die für den Anfall der Erhöhungen und die Zeitbeförderung anrechenbare Rangklassenzeit wird durch § 6 geregelt.

(4) Oberleutnantauditoren und Aspiranten sind zu Auskultanten zu ernennen. Sie behalten die Bezüge ihrer Rangklasse als Adjutum.



pag. 1-6  
000026

§ 3.

(1) Justizoffiziere und Aspiranten, deren Militär-richteramtsprüfung sich nicht auf die zivilrechtlichen Fächer erstreckt hat, sind verpflichtet, innerhalb fünf Jahren nach der Übernahme in den richterlichen Dienst eine Ergänzungsprüfung aus diesen Fächern abzulegen und treten mit dem Ablauf dieses Zeitraumes in den Ruhestand, wenn sie die Prüfung nicht mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Ablegung der Prüfung sind durch Vollzugsanweisung zu treffen.

§ 4.

Nach-dreijähriger Verwendung kann den ehemaligen Justizoffizieren, die mindestens zwölf Jahre im militärischen Justizdienste zugebracht haben, auf Vorschlag des Personalsenates des Gerichtshofes, zu dessen Sprengel sie als Richter gehören, vom Staatssekretär für Justiz die Ergänzungsprüfung (§ 3) nachgesehen werden.

§ 5.

Bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfung (§ 3) oder ihrer Nachsicht (§ 4) dürfen die unter § 3 bezeichneten ehemaligen Justizoffiziere das Richteramt nur in Strassachen ausüben. Es ist ihnen aber zur praktischen Betätigung auf dem Gebiete der bürgerlichen Rechtspflege Gelegenheit zu geben.

§ 6.

(1) Den übernommenen Justizoffizieren können unter Bedachtnahme auf die Rangs- und Vorrückungsverhältnisse der bereits angestellten Zivilrichter (Auskultanten) die zur Ausgleichung erforderlichen Zeiträume für die Erhöhungen des Grundgehaltes und für die Zeitbeförderung angerechnet werden.

(2) Ebenso können aus gleichen Rücksichten für die Festsetzung des Dienstgrades bestimmte Zeiträume angerechnet werden.

(3) Die Anrechnung dieser Zeiträume und die sich daraus ergebende Festsetzung des Dienstgrades steht dem Staatssekretär für Justiz zu.

(4) Sie erfolgt auf Grund der gutachtlichen Vorschläge einer vom Staatssekretär für Justiz zu berufenden Kommission, die aus einem Beamten des Staatsamtes für Justiz, als Vorsitzenden, zwei Zivilrichtern und zwei in den Ziviljustizdienst übernommenen Justizoffizieren besteht. Wenigstens ein Mitglied der Kommission soll dem Kreise der Zivilrichter jenes Oberlandesgerichtsprengels angehören, in dem die Einreihung der Justizoffiziere zu geschehen hat. Den aus einem außerhalb Wiens

gelegenen Dienstort beigezogenen Mitgliedern gebührt die normalmäßige Reiseentschädigung.

(5) Die vorstehenden Bestimmungen sind auf die Aspiranten sinngemäß anzuwenden.

#### § 7.

(1) Der etwaige Ausfall an Bezügen, den einzelne Justizoffiziere durch die Einreichung (§ 6) erleiden, ist durch eine für die Ruhegenußbemessung anrechenbare Personalzulage auszugleichen. Diese wird nach Maßgabe der Erreichung höherer Bezüge eingezogen.

(2) Der Anspruch auf allfällige höhere Bezüge erwächst mit dem Tage der Übernahme.

#### § 8.

(1) Anlässlich der Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit können auch sonstige Angestellte der Militärjustizbehörden (Militärgefängenhäuser) in den Ziviljustizdienst übernommen werden.

(2) Auf diese finden die Bestimmungen des § 2, Absatz 1 bis 3, und des § 6, Absatz 1 bis 3, sinngemäß Anwendung.

(3) Sie haben sich jedoch vor der Übernahme den vorgeschriebenen Fachprüfungen zu unterziehen.

#### § 9.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Kraft. Mit dem Vollzug des Gesetzes wird der Staatssekretär für Justiz im Einvernehmen mit den Staatssekretären für Heereswesen und Finanzen betraut.

## Begründung.

Nach dem gleichzeitig eingebrachten Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, sollen die Aufgaben, die bisher von den Militärgerichten zu erfüllen waren, im Frieden auf die bürgerlichen Gerichte übertragen werden. Durch die Aufhebung der Militärgerichte verlieren die Offiziere für den Justizdienst und die anderen Angestellten der Militärjustizbehörden ihr bisheriges Amt. Es ist selbstverständlich, daß der Staat für sie sorgen muß, daß er aber auch weiterhin ihre Dienste in Anspruch nehmen kann. Die bestehenden Verhältnisse lassen wohl nur eine Lösung der Frage zu, wie diese Gruppe von Staatsangestellten in Zukunft zu verwenden ist.

Die Gerichte und Staatsanwaltschaften sind infolge der ungeheuer angewachsenen Kriminalität überlastet und nicht mehr imstande, die Strafsachen mit der notwendigen Raschheit durchzuführen. Ihre Arbeitslast soll jetzt durch Ausdehnung der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte auf die aktiven Heeresangehörigen noch vermehrt werden. Es liegt daher nahe, die Justizoffiziere, soweit sie für Zwecke der Heeresverwaltung entbehrlich werden, in den Ziviljustizdienst zu übernehmen.

Die Ziviljustiz gewinnt dadurch ein Personal, daß die zur Beurteilung militärischer Straffälle nötigen Vorschriften schon beherrscht und außerdem mit den militärischen Einrichtungen und dem militärischen Dienstbetriebe vertraut ist. Deswegen verfügt § 1 die Übernahme der für Zwecke der österreichischen Wehrmacht verwendeten Justizoffiziere (Aspiranten), die in einer Gemeinde des der Republik Österreich durch den Staatsvertrag von St. Germain zugesprochenen Gebietes heimatberechtigt sind, und eine längere entsprechende Dienstleistung im Justizdienste verbürgen, in den Dienst der Zivilgerichte. Die Übernahme wurde auf dem Zeitpunkte abgestellt, in dem die Militärgerichtsbarkeit den Zivilgerichten zufällt. Sie erfolgt durch Ernennung der Justizoffiziere zu Richtern der Rangklasse, in der sie bisher als Justizoffiziere gestanden sind. (§ 2.)

Der Gesetzentwurf scheidet die übernommenen Justizoffiziere, je nachdem, ob sich ihre Militärrichteramtprüfung auch auf die Zivilrechtsfächer erstreckt hat oder nicht, in zwei Klassen. Das Richteramt wird bei jenen Offizieren ein volles sein, welche die Militärrichteramtprüfung nach den älteren Vorschriften (Erlaß des Kriegsministeriums vom 17. März 1881, Präf. 1139 — Organische Bestimmungen für Auditoriat, A 51 a) abgelegt haben, denn die nach diesen Vorschriften abgelegte Militärrichteramtprüfung erstreckte sich auch auf das bürgerliche Recht; auch waren durch diese Vorschriften die Justizoffiziere vor Ablegung der Prüfung zu einer bestimmten Gerichtspraxis in bürgerlichen Rechtsachen bei einem Zivilgericht verpflichtet. Anders verhält es sich jedoch mit den Justizoffizieren (Aspiranten), die nach Vorschriften aus jüngerer Zeit (aus dem Jahre 1906 und 1910, Normalverordnungsblatt für das Heer vom Jahre 1906, 13. Stück, und 1910, 24. Stück) die Militärrichteramtprüfung abgelegt haben, da sich diese Prüfung auf Gegenstände des bürgerlichen Rechtes nicht mehr erstreckt hat. Solche zu Zivilrichtern ernannte Justizoffiziere sollen daher (§ 5 des Entwurfes) zwar berechtigt sein, das Richteramt in Strafsachen auszuüben, müssen sich jedoch binnen einer nicht überschreitbaren Frist von fünf Jahren (§ 3) einer Ergänzungsprüfung aus den Fächern des Zivilrechtes unterziehen. Durch diese Bestimmung soll dem gesetzlichen Erfordernisse der Richteramtprüfung (§ 4 O.G.) zur Erlangung der Befähigung als Richter volle Rechnung getragen werden. Sie bietet auch die sachliche Gewähr, daß sich die jüngeren Justizoffiziere mit dem bürgerlichen Rechte vertraut machen und dient damit auch dem persönlichen Interesse dieser Richter. Sie liefern sonst Gefahr, als Richter minderer Güte betrachtet und durch geringere Verwendung in ihrem Fortkommen geschädigt zu werden. Die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Ergänzungsprüfung werden durch Vollzugsanweisung zu erlassen sein (§ 3). Durch die Anordnung, daß nicht voll geprüfte Richter bis zur Ablegung der Ergänzungsprüfung Gelegenheit

bekommen, in den Fächern der streitigen und außerstreitigen Gerichtsbarkeit verwendet zu werden (§ 5), sorgt der Entwurf auch für ihre entsprechende Ausbildung. Ein besonderes Entgegenkommen zeigt das Gesetz (§ 4) den älteren Justizoffizieren. Es ermächtigt den Staatssekretär für Justiz, sie von der Ablegung der Ergänzungsprüfung zu befreien, wenn nach dreijähriger Verwendung, gerechnet vom Tage ihrer Ernennung zu Zivilrichtern, der Personaletat des Gerichtshofes, in dessen Sprengel sie angestellt sind, die Befreiung von der Prüfung beantragt.

Zu den Richtern, welche die Ergänzungsprüfung (§ 3) abzulegen haben, zählen auch die Oberleutnantauditore und die Aspiranten. Denn die Militärrihteramtprüfung, die sie nach den jüngeren Vorschriften abgelegt haben, umfasst nicht mehr Gegenstände des bürgerlichen Rechts. Sie werden, entsprechend ihrem Dienstalter vorläufig zu Auskultanten ernannt werden (§ 2/4) und erlangen nach Ablegung der Ergänzungsprüfung die Befähigung, zu Richtern der IX. Rangklasse ernannt zu werden.

Wird die Ergänzungsprüfung nicht innerhalb fünf Jahren nach Übernahme in den zivilgerichtlichen Dienst mit Erfolg abgelegt oder nachgesehen, so ist der ehemalige Justizoffizier in den Ruhestand zu versetzen. Diese gesetzliche Nötigung beruht auf der Wichtigkeit der Richteramtprüfung für den gerichtlichen Dienst, weil nur der Besitz einer alle Zweige der Zivil- und Strafgesezgebung umfassenden Prüfung die Eignung und Verwendbarkeit des Richters verbürgt.

Die Justizverwaltung wird es sich angelegen sein lassen, nicht allein der Ausbildung jener Justizoffiziere, die (mangels der Ergänzungsprüfung) vorläufig auf das Strafrichteramt oder auf die Ernennung zu Auskultanten beschränkt bleiben, ihre Aufmerksamkeit zu widmen, sie wird auch Vorkehrungen treffen, daß die anderen ehemaligen Justizoffiziere, denen die formale Befähigung für das volle Richteramt sofort zuerkannt wurde, durch zweckentsprechende Einrichtungen (Kurse, Vorträge u. dgl.) in die Art der Behandlung der bei den Zivilgerichten vorkommenden Geschäfte eingeführt werden. Es soll ihnen auch die Gelegenheit verschafft werden, ihre rechtswissenschaftliche Ausbildung insbesondere in jenen Rechtsgebieten zu befestigen und zu vervollständigen, die ihnen nach ihrer bisherigen Tätigkeit seltener offen standen.

Es ist selbstverständlich, daß die übernommenen Justizoffiziere, wenn sie die erforderliche Eignung besitzen, auch für den staatsanwaltschaftlichen Dienst in Betracht kommen werden. Doch wird im Hinblick auf die Wichtigkeit des staatsanwaltschaftlichen Dienstes vorzusehen sein, daß ihre Ernennung zu Staatsanwälten nicht unmittelbar, sondern nach einer Probezeit erfolge.

Eine Ergänzung zu den Bestimmungen des § 2 (Übernahme mindestens in der militärischen Rangklasse) bilden die Anordnungen des § 6. Sie haben die Bestimmung, eine Benachteiligung der bereits angestellten Zivilrichter (Auskultanten) durch die Einreihung der Justizoffiziere (Aspiranten) zu verhindern. Die Justizoffiziere sollen nach ihrem Dienstalter (Gesamtdienstzeit) keinen höheren Rang als die bereits angestellten Zivilrichter in gleicher Lage erhalten.

Der Staatssekretär für Justiz wird deshalb ermächtigt, auf Grund des gutachtlichen Vorschlages einer paritätisch zusammengesetzten Kommission die bereits angestellten Zivilrichter und die Justizoffiziere von nahezu gleicher Dienstzeit, bei Vorhandensein sonstiger ähnlicher Vorbedingungen, in ihrem Range, in ihrer Anwartschaft auf Zeitbeförderung, sowie in ihrer anrechenbaren Rangklassenzeit einander so nahe zu bringen, daß Benachteiligungen der einen Gruppe gegenüber der anderen Gruppe in der Vorrückung verhindert werden. Die Bestimmung des § 7 soll einer etwaigen materiellen Schädigung der Justizoffiziere aus Anlaß der Einreihung (§ 6) vorbeugen.

Insofern ein Bedarf vorhanden ist, wird auch die Übernahme der übrigen Angestellten der Militärjustizbehörden (Anstalten) in den Ziviljustizdienst gestattet (§ 8). Ihre Übernahme ist aber von dem Nachweise der Ablegung der vorgeschriebenen Fachprüfung abhängig; die Möglichkeit der Ablegung wird ihnen durch vorläufige Zuteilung zu den Zivilgerichten zu bieten sein. Im Falle der Übernahme sichert ihnen das Gesetz auch die jüngeremäße Behandlung nach den Vorschriften des § 2, Absatz 1 bis 3, und § 6, Absatz 1 bis 3, zu.

ad 8.)  
**Gesetz**

vom

betreffend

die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen  
im Frieden.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Alle Heeresangehörigen unterstehen im Frieden der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte.
- (2) Soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, finden die allgemeinen Vorschriften über das Verfahren in Strafsachen auch auf Heeresangehörige Anwendung.
- (3) Die Feldgerichtsbarkeit wird durch ein besonderes Gesetz geregelt.

§ 2.

- (1) Verletzungen der besonderen Militärdienst- und Standespflichten, die nur Übertretungen bilden, und die von aktiven Heeresangehörigen begangenen Übertretungen der §§ 38, 39, Absatz 1, und 40 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, können, solange der Täter aktiver Heeresangehöriger ist, im Disziplinarverfahren geahndet werden, wenn der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wird und der Disziplinarvorgesetzte ihre Ahndung im Disziplinarwege für ausreichend hält.
- (2) Ein gerichtliches Verfahren ist wegen einer solchen Handlung nur zulässig, wenn kein Disziplinarverfahren eingeleitet oder das eingeleitete nicht gehörig fortgesetzt wird.



pag. 1-20

000031

83

2.

(3) Ist der Beschuldigte im Disziplinarverfahren verurteilt oder freigesprochen worden, so kann er wegen derselben Tat gerichtlich nur verfolgt werden, wenn das Disziplinarverfahren nach der Art der strafbaren Handlung oder wegen ihres Zusammenstehens mit einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art unzulässig war. In diesem Fall ist auf die etwa bereits vollzogene Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen und das Disziplinarerkenntnis im Urteil aufzuheben.

(1) Während des Disziplinarverfahrens ruht die gerichtliche Verjährung.

### § 3.

(1) Ist eine strafbare Handlung in einem militärischen oder vom Militär besetzten Gebäude oder einer solchen Räumlichkeit begangen worden oder besteht der Verdacht, daß eine strafbare Handlung von einem aktiven Heeresangehörigen verübt worden sei, so kommen in Beziehung auf diese Handlungen die nach den §§ 24, 25, 36, 86, 87, 88, 141, 177 und 415 der Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, den Sicherheitsbehörden obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Kommanden und Ortsbehörden und die den Sicherheitsorganen obliegenden Rechte und Pflichten auch den militärischen Wachen zu. Unter Wachen im Sinne dieser Gesetzesstelle sind auch die Inspektionsschergen und Patrouillen zu verstehen.

(2) Doch können militärische Kommanden, Ortsbehörden und Wachen eine Haus- oder Personendurchsuchung, die Beschlagnahme von Gegenständen und die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung Verdächtigen zum Zwecke der Strafrechtspflege aus eigener Macht nur in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser Orte aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen; andere Personen außerhalb dieser Orte wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung in vorläufige Verwahrung zu nehmen, sind sie nur berechtigt, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Organe der Sicherheitsbehörden vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann.

(3) Personen, die nicht zu den aktiven Heeresangehörigen gehören, dürfen zum Zwecke ihrer Vernehmung durch militärische Kommanden oder Ortsbehörden weder zwangsweise vorgeführt noch zur Aussage vor diesen gezwungen werden.

### § 4.

(1) Die vorläufige Verwahrung des einer strafbaren Handlung verdächtigen aktiven Heeresangehörigen zum Behufe der Vorführung vor den Untersuchungsrichter (§ 177 St. P. O.) kann von

dem ihm vorgesetzten Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde auch dann angeordnet werden, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die Verhaftung fordert.

(2) Aus diesem Grunde kann gegen aktive Heeresangehörige, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, auch vom Gerichte die vorläufige Verwahrung angeordnet oder die Untersuchungshaft verhängt werden. Doch hat das Gericht in einem solchen Falle, wenn nicht schon ein Antrag des dem Beschuldigten vorgesetzten militärischen Kommandos vorliegt, diesem vor Verhängung oder Aufhebung der Haft womöglich Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

#### § 5.

Zur Kriegszeit (§ 16 des Gesetzes vom 1920, St. G. Bl. Nr. ...) findet die Untersuchungshaft gegen Heeresangehörige, die zur aktiven Dienstleistung einberufen sind, nur dann statt, wenn es sich um ein Verbrechen handelt, das mit einer strengeren Strafe als mit einer fünfjährigen Kerkerstrafe bedroht ist.

#### § 6.

(1) Von jeder Ladung und von jeder Verhaftung oder Enthaltung eines aktiven Heeresangehörigen sowie von der Anordnung des Vollzuges der gegen aktive Heeresangehörige verhängten Freiheitsstrafen ist das unmittelbar vorgesetzte Kommando zu benachrichtigen; die Benachrichtigung von der Ladung hat zu entfallen, wenn diese durch das vorgesetzte Kommando zugestellt wird oder wenn sich der Geladene auf Urlaub befindet.

(2) Die Einleitung und das Ergebnis des Strafverfahrens gegen einen aktiven Heeresangehörigen sind seinem Standeskörper anzuzeigen. Im Falle der Verurteilung ist in der Anzeige der Tag anzugeben, an dem das Urteil in Rechtskraft erwachsen ist.

(3) Ebenso ist die Verurteilung eines Wehrmannes der Reserve seinem Standeskörper bekanntzugeben.

(4) Die bevorstehende Entlassung eines aktiven Wehrmannes aus einer Strafanstalt ist von der Verwaltung dem nächstgelegenen militärischen Kommando oder der nächsten militärischen Ortsbehörde anzuzeigen, damit die zur Übernahme notwendigen Verfügungen rechtzeitig getroffen werden können.

#### § 7.

Von Amtshandlungen der Gerichte und Sicherheitsbehörden und ihrer Organe in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden und

000033

Räumlichkeiten ist deren Kommandant vorher in Kenntnis zu setzen; auf sein Verlangen ist ein von ihm beigegebener aktiver Heeresangehöriger zuzuziehen.

#### § 8.

Ladungen und gerichtliche Entscheidungen und Verfügungen sind an aktive Heeresangehörige in der Regel durch das unmittelbar vorgesetzte Kommando zuzustellen. Dieses hat das rechtzeitige Erscheinen des Geladenen zu veranlassen und ihn nötigenfalls auch ohne ein besonderes darauf gerichtetes Ersuchen dem Gerichte vorzuführen.

#### § 9.

(1) Heeresangehörige sind bei ihrer Vernehmung als Beschuldigte, Zeugen oder Sachverständige um ihren Standeskörper und ihre Charge und, wenn sie als Beschuldigte vernommen werden, auch um den Tag zu befragen, an dem ihre Präsenzdienstpflicht begonnen hat (§§ 166, 199 und 240 St. P. D.).

(2) Die Charge und der Standeskörper des Beschuldigten sind in der Anklageschrift (§ 207, Z. 1, St. P. D.), im Strafantrage (§ 496 St. P. D.), in der Urteilsausfertigung (§ 270, Z. 2, St. P. D.), in der öffentlichen Vorladung (§ 423, Z. 1, St. P. D.), in Steckbriefen und Personsbeschreibungen (§ 416 St. P. D.) und in allen Benachrichtigungen militärischer Stellen (§ 6) anzugeben.

#### § 10.

Die Gebühren der aktiven Heeresangehörigen, die vor einem außer ihrem Standorte befindlichen Strafgericht als Zeugen erscheinen, werden durch besondere Vorschriften bestimmt.

#### § 11.

Der Vollzug der gegen einen Heeresangehörigen ausgesprochenen Freiheitsstrafe kann auch dann aufgeschoben oder unterbrochen werden (§§ 401 und 401 a St. P. D.), wenn der Standeskörper aus militärdienstlichen Gründen darum ansucht.

#### § 12.

(1) Die Strafen der Degradierung, der Unfähigkeit zur Beförderung und der Entlassung (§§ 8 bis 13 des Gesetzes vom . . . .) sind im Urteil auszusprechen (§ 260, Z. 3, St. P. D.).

(2) Das Protokoll über die Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils kann in einem

000034

solchen Fall nicht durch den im § 458, Absatz 2, St. P. O. bezeichneten Vermerk ersetzt werden.

(3) Hat das Gericht auf eine der im ersten Absatz bezeichneten Strafen erkannt, so kann die Berufung (§§ 283, 346, 464, Z. 2, und 501 St. P. O.) von allen dazu berechtigten Personen zum Nachteil oder zugunsten des Angeklagten ergriffen werden, soweit nicht der im § 281, Z. 11, St. P. O. erwähnte Nichtigkeitsgrund vorliegt. Zum Nachteil des Angeklagten kann die Berufung auch dann ergriffen werden, wenn auf keine dieser Strafen erkannt worden ist. Die Berufung gegen die vom Gericht ausgesprochenen Strafen dieser Art hat aufschiebende Wirkung, hindert aber nicht die Vollstreckung der anderen Strafen, worauf im Urteil erkannt worden ist (§§ 294, Absatz 1, 466 und 501 St. P. O.).

(4) Die im ersten Absätze bezeichneten Strafen gelten in dem Zeitpunkte als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst.

(5) Die mit der Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und Entlassung verbundenen Wirkungen werden durch die Bewilligung der Wiederaufnahme des Strafverfahrens nicht berührt; sie werden erst durch die im wiederaufgenommenen Verfahren ergehende Entscheidung, und zwar nur dann und insoweit aufgehoben, als sie nicht auch nach dieser Entscheidung einzutreten haben.

### § 13.

(1) In den im Militärstrafgesetze bezeichneten Fällen der Subordinationsverletzung nach den §§ 147 und 148, der Meuterei nach den §§ 161 bis 164, der Empörung nach § 168, der Desertion nach § 193 a, der Störung der Zucht und Ordnung nach § 262 und der Blünderung nach § 499 kann gegen aktive Heeresangehörige das Standrecht stattfinden, wenn die in den einzelnen Bestimmungen des Militärstrafgesetzes bezeichneten Voraussetzungen gegeben sind, oder wenn diese Verbrechen in einer die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung oder die öffentliche Sicherheit gefährdenden Weise um sich greifen.

(2) Das Erkenntnis über die Notwendigkeit der Anwendung des Standrechtes steht dem Staatssekretär für Heereswesen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Justiz zu. Im Falle einer Empörung ist jedoch bei Gefahr im Verzuge auch der Brigadefeldkommandant berechtigt, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalt das Standrecht kundzumachen.

(3) Das Standrecht kann für bestimmte Gebiete oder für die Angehörigen eines oder mehrerer Truppenkörper oder Abteilungen kundgemacht werden.

000035

(4) Die Erklärung, daß das standrechtliche Verfahren einzutreten hat, ist den Kommandanten der in Betracht kommenden Heeresabteilungen mitzuteilen. Diese haben die Verkündung des Standrechtes auf die in den militärischen Dienstvorschriften vorgeschriebene Weise und durch Vorlesen vor der ausgerückten Mannschaft zu veranlassen. Diese Bestimmungen sind auch in den in der Strafprozeßordnung geregelten Standrechtsfällen anzuwenden.

(5) Liegen die im § 442, Absatz 2, St. B. D. angeführten Voraussetzungen in einem Falle vor, der vom Gesetz mit dem Tod durch Erschießen bedroht ist, so hat das Standgericht an Stelle dieser Strafe auf Kerker und, wenn die strafbare Handlung im ordentlichen Verfahren mit schwerem Kerker zu bestrafen gewesen wäre, auf schweren Kerker von fünf bis zu zehn Jahren zu erkennen.

#### § 14.

Die Strafprozeßordnung vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 119, und das Einführungsgesetz dazu werden durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im Artikel VI des Einführungsgesetzes ist nach der Ziffer 25 einzuschalten:

„26. Verbrechen nach dem Militärstrafgesetz, wenn nach dem Gesetz mindestens auf fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen ist oder wenn in der Anklageschrift ausdrücklich beantragt wird, wegen besonders erschwerender Umstände auf eine mehr als fünfjährige Kerkerstrafe zu erkennen.“

2. § 60 hat zu lauten:

„Die Zuständigkeit der Feldgerichte wird durch die Feldgerichtsordnung bestimmt. Ergibt sich im Laufe eines Verfahrens die Zuständigkeit eines Feldgerichtes, so ist das Verfahren abzubrechen und die Sache an das zuständige Feldgericht abzutreten.“

3. Im dritten Satz des ersten Absatzes des § 64 ist zwischen den Worten „zweiter Instanz“ und „streitig“ einzuschalten:

„oder zwischen einem bürgerlichen Gericht und einem Feldgericht“.

4. Im § 83 haben die Worte: „Militär- und Landwehrpersonen sowie“ zu entfallen.

5. Die Ziffer 2 des zweiten Absatzes des § 103 hat zu lauten:

„aktive Heeresangehörige und wirklich dienende öffentliche Beamte und Diener;“

6. Im letzten Absätze des § 363 ist das Wort „Militärgerichtsbarkeit“ durch „Feldgerichts-

barkeit" und die Worte „Militärgericht" durch „Feldgericht" zu ersetzen.

7. Im § 431 haben die Worte „und auch dem General- oder Militär- und Landwehrkommando des Kronlandes zur Verständigung der unterstehenden Truppen- (Landwehr-)körper bekanntzugeben" zu entfallen.

8. Zu entfallen haben ferner der letzte Absatz des § 140, der erste und dritte Absatz des § 161, der vierte Absatz des § 180, § 223, der letzte Satz des § 233, der letzte Absatz des § 383 und die §§ 401 b und 438.

#### § 15.

Das Gesetz vom 23. Mai 1873, R. G. Bl. Nr. 121, über die Bildung der Geschwornenlisten, in der Fassung vom 23. Jänner 1919, St. G. Bl. Nr. 37, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Die Ziffer 2 des § 3 hat zu lauten:  
„die aktiven Heeresangehörigen;"

2. Die Ziffer 3 des § 4 hat zu entfallen.

3. Im § 5 hat der zweite Satz des vierten Absatzes zu entfallen.

4. Im ersten Absatz des § 16 haben die Worte „und wenn die Einberufung von Wehrpflichtigen (§ 4, Z. 3) zur militärischen Dienstleistung erfolgt ist," zu entfallen.

5. Im § 18 haben die Worte „aus der Jahresliste vorerst die für die Zeit der Schwurgerichtsperiode zur militärischen Dienstleistung einberufenen Wehrpflichtigen ausgeschieden. Sodann werden" und das Wort „übrigen" zu entfallen.

#### § 16.

Das Gesetz vom 19. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 132, über die Feststellung und Befolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. § 3 hat zu lauten:

„(1) Die Gerichtsbarkeit in allen Strafsachen, die sich auf die unter § 1, Absatz 1, aufgezählten Gegenstände beziehen, kommt ausschließlich dem Obersten Gerichtshof zu.

(2) Er entscheidet in einem Senate, der aus dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter als Vorsitzendem, sechs Richtern und einem Schriftführer besteht. Die sechs Richter und zwei Ersatzmänner werden vom Obersten Gerichtshof aus seiner Mitte gewählt. Dem Senate haben womöglich zwei Richter anzugehören, die aus dem Militärrichterstande hervorgegangen sind.

(3) Als öffentlicher Ankläger hat der Generalstaatsanwalt oder einer seiner Stellvertreter einzuschreiten.

(4) Für das Verfahren werden beim Obersten Gerichtshof ein oder mehrere Untersuchungsrichter bestellt. Sie sind vom Staatssekretär für Justiz aus dem Stande der richterlichen Beamten beizustellen.

(5) Beim Obersten Gerichtshof wird ferner eine Ratskammer aus drei Mitgliedern errichtet, von denen der Rangälteste den Vorsitz führt. Die Mitglieder und zwei Stellvertreter werden vom Präsidenten des Obersten Gerichtshofes bestimmt."

2. Der dritte Absatz des § 4 hat zu entfallen.

#### § 17.

Das Gesetz vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, womit Bestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1869, R. G. Bl. Nr. 150 (über die Erfordernisse der Exekutionsfähigkeit der vor Vertrauensmännern aus der Gemeinde abgeschlossenen Vergleiche und über die von denselben zu entrichtenden Gebühren), abgeändert und ergänzt werden, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert:

1. Im Artikel I hat der letzte Absatz des § 2 zu lauten:

„Aktive Heeresangehörige und Mitglieder der Gendarmerie und Sicherheitswache sind durch das unmittelbar vorgesehene Kommando oder Amt zu laden.“

2. Im Artikel II hat der letzte Absatz des § 1 zu lauten:

„Diese Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die strafbare Handlung durch den Inhalt einer Druckschrift begangen worden ist.“

#### § 18.

Soweit nicht in den §§ 20 bis 25 ausdrücklich Ausnahmen festgesetzt sind, verlieren am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes alle die Militärstrafgerichtsbarkeit, die Verfassung der Militärgerichte und das militärgerichtliche Verfahren regelnden Bestimmungen anderer Gesetze, Vorschriften, Verordnungen und Vollzugsanweisungen, insbesondere aber folgende Gesetze und Gesetzesstellen ihre Geltung:

1. das Gesetz vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, betreffend den Wirkungsbereich der Militärgerichte,

2. das Gesetz vom 2. April 1885, R. G. Bl. Nr. 93, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit über die Landwehr,

3. § 9 des Gesetzes vom 30. März 1888, R. G. Bl. Nr. 41, womit strafgesetzliche Bestimmungen in Betreff der Sicherung der Untersackel getroffen werden,

4. § 202 und der dritte Absatz des § 333 der Zivilprozessordnung vom 1. August 1895, R. G. Bl. Nr. 113,

5. § 363 der Exekutionsordnung vom 27. Mai 1896, R. G. Bl. Nr. 79,

6. § 99 des Patentgesetzes vom 11. Jänner 1897, R. G. Bl. Nr. 30,

7. die Militärstrafprozessordnungen vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 130 und 131, und alle sie abändernden und ergänzenden Vorschriften,

8. die Kaiserlichen Verordnungen vom 7. August 1914, R. G. Bl. Nr. 207, und vom 16. Juni 1916, R. G. Bl. Nr. 183, über den Aufschub und die Unterbrechung des Vollzuges von Freiheitsstrafen,

9. § 7 des Gesetzes vom 4. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 80, über die Berechnung der Haftzeit während der Dauer der verschlechterten Ernährungsverhältnisse, und

10. Artikel I, § 4, und Artikel II des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

#### § 19.

Dieses Gesetz tritt an dem von der Staatsregierung zu bestimmenden Tage, längstens aber am ersten Tage des dritten auf seine Kundmachung folgenden Monats in Wirksamkeit.

#### § 20.

(1) Für die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen gilt folgendes:

1. Ist vor diesem Tage das Urteil in erster Instanz noch nicht gefällt, so ist die Strafsache von dem nach der Strafprozessordnung zuständigen Gerichte erster Instanz nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen. Solche Strafsachen treten, selbst wenn schon eine Hauptverhandlung stattgefunden hat, im Verfahren vor den Gerichtshöfen in den Stand der Voruntersuchung, im Verfahren vor den Bezirksgerichten in den Stand der Vorerhebungen.

2. Für die Anfechtung der von einem Militärgerichte vor diesem Tage gefällten Entscheidungen und die Behandlung schon anhängiger Rechtsmittel gelten dem Sinne nach die Vorschriften der Militärstrafprozessordnung mit der Abweichung, daß die danach den Brigade- oder Divisionsgerichten und dem Obersten Militärgerichtshof obliegenden Aufgaben den nach der bürgerlichen

Strafprozessordnung örtlich zuständigen Bezirksgerichten, Gerichtshöfen erster Instanz und dem Obersten Gerichtshofe zukommen.

3. Wird eine militärgerichtliche Entscheidung infolge eines Rechtsmittels aufgehoben und die Sache zur nochmaligen Entscheidung an die erste Instanz verwiesen, so richtet sich das weitere Verfahren nach den Bestimmungen der Strafprozessordnung.

(2) Die am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militäranwälten und Gerichtsoffizieren anhängigen Strafsachen sind der zuständigen Staatsanwaltschaft abzutreten.

#### § 21.

(1) Ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei einem Militärgericht in erster Instanz anhängiges, noch nicht durch Urteil abgeschlossenes Strafverfahren wegen einer strafbaren Handlung, die nur auf Begehren eines in seinem Rechte Verletzten strafrechtlich verfolgt werden darf, ist gemäß § 46 St. P. O. einzustellen, wenn der zur Privatanklage Berechtigte unterläßt, binnen acht Tagen nach Empfang der gerichtlichen Aufforderung das Begehren um Fortsetzung des Strafverfahrens zu stellen. Durch dieses Begehren tritt der Verletzte an Stelle des öffentlichen Anklägers in das Verfahren ein.

(2) Noch nicht rechtskräftige Beschlüsse, womit die strafgerichtliche Verfolgung wegen einer der im ersten Absatz bezeichneten strafbaren Handlungen abgelehnt oder das Ermittlungsverfahren eingestellt worden ist, gelten als nicht geschehen.

#### § 22.

Hat ein am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängiges Disziplinarverfahren eine strafbare Handlung zum Gegenstande, deren Ahndung im Disziplinarwege nach den Bestimmungen dieses Gesetzes unzulässig ist, so hat der mit dem Disziplinarstrafrechte bekleidete Vorgesetzte das Disziplinarverfahren abubrechen und die Anzeige an das zuständige Gericht zu erstatten.

#### § 23.

(1) Die von dem zuständigen Kommandanten oder dem die Ermittlung führenden Militäranwalt oder Gerichtsoffizier wegen einer strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommenen Amtshandlungen haben, was die Unterbrechung der Verjährung betrifft, dieselbe Wirkung wie Verfolgungsverhandlungen der Gerichte.

(2) Die sechswöchige Klagefrist des § 530 St. G. gilt als gewahrt, wenn der zur Erhebung der Privatanklage Berechtigte innerhalb dieser Frist gemäß § 104, Absatz 2, W. St. B. O. die Verfolgung des Täters begehrt hat.

#### § 24.

(1) Die Statthaftigkeit der Wiederaufnahme eines nach der Militärstrafprozeßordnung durchgeführten Strafverfahrens ist nur dann nach der bürgerlichen Strafprozeßordnung zu beurteilen, wenn nicht die Militärstrafprozeßordnung dem Beschuldigten günstiger ist.

(2) Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme und das wiederaufgenommene Verfahren richten sich aber stets nach den Bestimmungen der bürgerlichen Strafprozeßordnung. Zur Wiederaufnahme sind die nach dem VI. Hauptstücke der Strafprozeßordnung örtlich zuständigen Gerichte erster Instanz berufen.

#### § 25.

(1) Für die Kosten des Strafverfahrens gelten, soweit es vor einem Militärgerichte durchgeführt worden ist, die Bestimmungen des XXIII. Hauptstückes der Militärstrafprozeßordnung.

(2) Die Kosten des Strafvollzuges werden vom Staate getragen, wenn das Urteil in erster Instanz von einem Militärgerichte gefällt worden ist.

#### § 26.

(1) Die von einem Militärgerichte rechtskräftig ausgesprochenen Strafen sind, soweit sie noch nicht vollzogen sind, nach den Bestimmungen der Strafprozeßordnung in Vollzug zu setzen und zu vollstrecken.

(2) Arreststrafen sind mit Ausnahme des Hausarrestes in den dazu bestimmten Gefängnissen der Gerichte zu verbüßen.

(3) Das Gesetz vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, findet auf die von den Militärgerichten verhängten Strafen auch dann Anwendung, wenn sie schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes in Vollzug gesetzt worden sind. Häftlinge, deren Strafzeit auf Grund der nach dem angeführten Gesetze vorgenommenen Berechnung zu lange gedauert hat, haben keinen Entschädigungsanspruch.

#### § 27.

(1) Bei militärgerichtlichen Verurteilungen entscheidet über die Ausfertigung eines Amtszugnisses nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867,

R. G. Bl. Nr. 131, und über die Tilgung der Verurteilung nach dem Gesetz vom 21. März 1918, R. G. Bl. Nr. 108, das sachlich zuständige Strafgericht, in dessen Sprengel der Verurteilte seinen Wohnsitz oder Aufenthalt hat, sonst je nach der sachlichen Zuständigkeit das Landesgericht für Strafsachen in Wien oder das Bezirksgericht Josefstadt für Strafsachen in Wien.

(2) Bei den im ersten Absatz bezeichneten Gerichten sind auch die Gesuche um Milderung oder Nachsicht der Strafe nach den §§ 410 und 411 St. P. O. anzubringen. Gnadengesuche, die militärgerichtliche Verurteilungen betreffen, sind dem Staatssekretär für Justiz vorzulegen, wenn sie nicht schon von den Gerichten zurückgewiesen werden.

### § 28.

Personen, die von einem Gerichte der österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder der österreichischen oder der ungarischen Landwehr verurteilt worden sind, haben in der Republik Österreich nur dann einen Anspruch auf ein Amtszeugnis nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, und auf Tilgung der Verurteilung, wenn sie das Staatsbürgerrecht in der Republik Österreich besitzen oder im Gebiet der Republik Österreich wegen einer daselbst begangenen strafbaren Handlung verurteilt worden sind.

### § 29.

Den Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz und des Obersten Gerichtshofes, die über Beschwerden, Berufungen und Nichtigkeitsbeschwerden gegen militärgerichtliche Entscheidungen zu erkennen haben (§ 20, Absatz 1, Z. 2), haben womöglich zwei aus dem Militärrichterstande hervorgegangene Richter anzugehören; einer von ihnen ist zum Berichterstatter zu bestellen.

### § 30.

(1) Auch sonst sind zur Erledigung der von den Militärgerichten übernommenen Strafsachen tunlichst die aus dem Militärrichterstande hervorgegangenen Richter heranzuziehen. Dasselbe gilt, solange solche Richter bei einem Gerichte vorhanden sind, auch für die in Zukunft neu anfallenden Strafsachen gegen aktive Heeresangehörige.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, die zur Durchführung dieses Grundsatzes notwendigen Anordnungen über die Bildung und Zusammensetzung der Senate und die Verteilung der Geschäfte unter die Richter eines Gerichtes zu treffen und dabei von den sonst für die Geschäftsverteilung geltenden Grundsätzen abzugehen.

## § 31.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Staatssekretär für Justiz betraut. Er hat die die Übernahme der militärgerichtlichen Strafsachen und die Aufbewahrung der Akten über die von den Militärgerichten rechtskräftig erledigten Sachen betreffenden Verfügungen im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen zu erlassen.

000043

## Begründung.

Der vorliegende Entwurf und die gleichzeitig eingebrachten Entwürfe der Gesetze über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze und über die Übernahme von Angehörigen der Militärgerichte in den Zivilstaatsdienst dienen der Ausführung des im § 44. des neuen Wehrgesetzes ausgesprochenen Grundgedankes, daß die Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden durch die bürgerlichen Strafgerichte ausgeübt wird. Den besonderen Verhältnissen im Kriege, die wenigstens in erster Instanz bewegliche Gerichte fordern, deren Besetzung den Vorschriften der Strafprozeßordnung nicht entsprechen kann, soll eine besondere Feldgerichtsordnung Rechnung tragen, deren Entwurf der Nationalversammlung demnächst vorgelegt werden wird.

Der vorliegende Entwurf ist auf dem Grundgedanke aufgebaut, daß den Heeresangehörigen — gleichviel ob sie zu den aktiven gehören oder nicht — im Strafverfahren und im Verfahren vor den Gerichten überhaupt die gleiche Stellung zukommen soll wie den Zivilpersonen, soweit nicht die Eigentümlichkeit der von ihnen begangenen strafbaren Handlungen oder die militärischen Verhältnisse, insbesondere die Aufrechterhaltung der Ordnung im militärischen Dienstbetriebe, Ausnahmen erheischen.

Die wichtigste dieser Ausnahmen enthält § 2. Danach können bestimmte strafbare Handlungen aktiver Heeresangehöriger ohne gerichtliches Verfahren im Disziplinarwege geahndet werden. Der Kreis dieser strafbaren Handlungen soll aber enger gezogen werden als im geltenden Recht (§ 2 M. St. V. D.); über gemeine strafbare Handlungen soll in Zukunft — so wie nach dem Militärstrafgesetzbuche für das Deutsche Reich — allein das zuständige Gericht urteilen. Nur bei den von aktiven Heeresangehörigen begangenen Verletzungen der besonderen Militärdienst- und Standespflichten, die bloß Übertretungen bilden, und bei einigen Übertretungen des Wehrgesetzes, die ihrer Natur nach Verletzungen militärischer Dienst- und Standespflichten sind, wird dem Disziplinarvorgesetzten die Entscheidung überlassen, ob die strafbare Handlung dem Gerichte angezeigt oder mit Rücksicht auf ihre geringfügigkeit im Disziplinarwege geahndet werden soll. Die Zulassung des Disziplinarweges bei gemeinen Delikten wäre eine nicht zu rechtfertigende Begünstigung der aktiven Heeresangehörigen gegenüber der Zivilbevölkerung. Dagegen entspricht bei militärischen Übertretungen keine Zulassung einem praktischen Bedürfnisse. Der Vorgesetzte soll nicht wegen jeder kleinen Verfehlung, deren Strafbarkeit er infolge seiner Kenntnis aller in Betracht kommenden Umstände, insbesondere aber der Person des Beschuldigten, am besten zu beurteilen vermag, die Hilfe des Gerichtes in Anspruch nehmen müssen; er soll das nur dann tun, wenn die Erheblichkeit der Rechtsverletzung eine Strafe fordert, die im Rahmen des Disziplinarstrafrechtes nicht ausgesprochen werden kann. Die Beurteilung dieser Frage will der Entwurf ebenso wie § 7 des deutschen Entwurfes eines Gesetzes betreffend die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit dem militärischen Vorgesetzten überlassen, nicht aber dem Staatsanwalt. Denn, wenn in jedem Fall erst dessen Entscheidung eingeholt werden müßte, würde die Disziplinarstrafe gerade um die in der Raschheit ihrer Verhängung und Vollstreckung begründete Wirkung gebracht werden, die sie zum geeigneten Ersatz der gerichtlichen Strafe macht. Nur dann soll auch bei strafbaren Handlungen, die an sich im Disziplinarwege geahndet werden können, das Disziplinarverfahren dem gerichtlichen weichen, wenn der Beschuldigte auch noch wegen anderer strafbarer Handlungen verfolgt wird, deren Aburteilung den Gerichten vorbehalten ist. Diese Regelung erspart besondere Vorschriften über die Strafbemessung im Falle des Zusammentreffens von strafbaren Handlungen, die im Disziplinarweg bestraft werden, mit solchen anderer Art, entspricht also dem Gebote der Einfachheit, das gerade dort besondere Beachtung verdient, wo es sich um die gegenseitige Abgrenzung verschiedener Strafgewalten handelt.

Kann eine strafbare Handlung ihrer Art nach im Disziplinarverfahren geahndet werden und wird der Täter nicht auch noch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt, so ist ihre gerichtliche Verfolgung ausgeschlossen, wenn ein Disziplinarverfahren eingeleitet und gehörig fortgesetzt wird. Das Disziplinarverfahren geht also grundsätzlich bei Übertretungen der Militärdienst- und Standespflichten dem gerichtlichen Verfahren vor.

Das Disziplinarerkenntnis ist einem gerichtlichen Urteil gleichzuachten, schafft also *res judicata*, wenn die wesentlichen Voraussetzungen der Zulässigkeit des Disziplinarverfahrens erfüllt waren, wenn es also wegen einer der im ersten Absätze des § 2 bezeichneten militärischen strafbaren Handlungen eingeleitet worden ist und der Täter nicht auch wegen einer gerichtlich strafbaren Handlung anderer Art verfolgt wurde. Fehlen diese Voraussetzungen, dann steht das Disziplinarerkenntnis der Einleitung und Durchführung eines gerichtlichen Verfahrens wegen derselben strafbaren Handlung nicht im Wege; doch hat das Gericht im Urteil das Disziplinarerkenntnis ausdrücklich anzuhoben und auf die etwa schon vollzogene Disziplinarstrafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

Die übrigen Sonderbestimmungen, die der Entwurf für Heeresangehörige vorschlägt, sind zum großen Teil schon geltendes Recht. So entspricht § 5 dem letzten Absätze des § 180 St. P. O., § 6 ist nur eine Ausgestaltung und Zusammenfassung der Bestimmungen der §§ 83, 158 und 176, Absatz 2, St. P. O., § 7 hat sein Vorbild im ersten Absätze des § 12 der Militärjurisdiktionsnorm vom 20. Mai, 1869, R. G. Bl. Nr. 78, und im letzten Absätze des § 140 St. P. O., § 8 ist eine Verallgemeinerung einer schon in den §§ 161 und 223 St. P. O. enthaltenen Bestimmung, § 10 entspricht dem letzten Absätze des § 383 St. P. O. und § 11 enthält eine notwendige Ergänzung der §§ 401 und 401a St. P. O. Die soeben angeführten Bestimmungen der Strafprozeßordnung müßten in einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Weise geändert und vielfach ergänzt werden. Die notwendigen Ergänzungen ließen sich nur schwer in die Strafprozeßordnung einfügen und müßten daher zum Teil in das vorliegende Sondergesetz gestellt werden. Die Folge wäre, daß ein Teil der verfahrensrechtlichen Sonderbestimmungen für Heeresangehörige in der Strafprozeßordnung zerstreut, der andere in einem besonderen Gesetze enthalten wäre; daher wird vorgeschlagen, die in der Strafprozeßordnung enthaltenen Sonderbestimmungen für Militärpersonen dort ganz zu streichen und alle Sonderbestimmungen in dem vorliegenden Gesetze zu vereinigen.

Die militärischen Kommanden und Ortsbehörden, die für die Aufrechthaltung der militärischen Zucht und Ordnung im Heere verantwortlich sind, sind auch zunächst berufen, in Strafsachen gegen aktive Heeresangehörige und überhaupt in Kasernen und anderen vom Militär besetzten Gebäuden und Räumlichkeiten die gerichtspolizeilichen Aufgaben zu erfüllen, die sonst nach der Strafprozeßordnung den Sicherheitsbehörden zukommen.

Ebenso natürlich ist es, den Wachen, denen die Patrouillen und Inspektionsschergen gleichgestellt werden, in solchen Fällen die Rechte und Pflichten zu übertragen, die sonst den einzelnen Sicherheitsorganen zukommen. Auch hier schafft der Entwurf (§ 3) nicht neues Recht, sondern will nur Grundfänge aufrecht erhalten, die sich schon in der geltenden Militärstrafprozeßordnung (§§ 130 bis 132) finden. Demnach werden Strafanzeigen gegen aktive Heeresangehörige oder wegen strafbarer Handlungen, die in militärischen oder vom Militär besetzten Gebäuden oder Räumlichkeiten begangen worden sind, nicht nur bei den bürgerlichen Sicherheitsbehörden und -organen, sondern auch bei den militärischen Kommanden, Ortsbehörden, Wachen, Inspektionsschergen und Patrouillen erstattet werden können. Diese haben, wenn nicht gemäß § 2 das Disziplinarverfahren eingeleitet wird, die Anzeigen an das zuständige Gericht weiter zu leiten und wenn das unverzügliche Einschreiten des Untersuchungsrichters nicht erwirkt werden kann, aus eigener Macht alle feinen Aufschieb gestattenden Schritte vorzunehmen, die zur Aufklärung des Sachverhaltes, Erhaltung der Spuren der strafbaren Handlung und Sicherung der Person des Täters notwendig sind. Daß die genannten militärischen Behörden und Organe dabei aus eigener Macht Haus- und Personendurchsuchungen und die Beschlagnahme von Gegenständen nur in militärischen Gebäuden und Räumlichkeiten, außerhalb dieser aber nur aktiven Heeresangehörigen gegenüber vornehmen dürfen, ist eine selbstverständliche Folge des Umstandes, daß ihre gerichtspolizeilichen Befugnisse nur ein Ausfluß ihrer militärischen Dienststellung sind. Außerdem unterliegt ihr polizeilicher Wirkungsbereich natürlich auch den Schranken, die für die Sicherheitsbehörden und -organe der bürgerlichen Gewalt bestehen. Daß die Befugnisse dieser Behörden und Organe durch die Übertragung gerichtspolizeilicher Aufgaben auf militärische Behörden und Organe keine Einschränkung erleiden, muß wohl nicht besonders erwähnt werden.

Der zweite Absatz des § 3 hebt ausdrücklich hervor, daß die militärischen Kommanden, Ortsbehörden und Wachen auch berechtigt sind, Zivilpersonen wegen Verdachtes einer strafbaren Handlung auch außerhalb militärischer Gebäude in vorläufige Verwahrung zu nehmen, wenn die gesetzlichen

Voraussetzungen für eine Verhaftung durch Sicherheitsorgane vorliegen und deren rechtzeitiges Einschreiten nicht bewirkt werden kann. Durch diese Bestimmung soll jeder Zweifel an einer den genannten militärischen Behörden und Organen selbstverständlich zukommenden Befugnis ausgeschlossen werden.

Nach § 4 des Entwurfes sollen die militärischen Kommanden und Ortsbehörden aktive Heeresangehörige, die einer strafbaren Handlung verdächtig sind, zur Vorführung vor den Untersuchungsrichter auch dann in vorläufige Verwahrung nehmen können, wenn die Aufrechterhaltung der militärischen Zucht und Ordnung die Verhaftung fordert. Auch das Gericht soll aus diesem Grunde die vorläufige Verwahrung oder Untersuchungshaft anordnen können; doch hat es vor Verhängung oder Aufhebung der Haft in solchen Fällen womöglich dem vorgesetzten Kommando des Beschuldigten Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Es soll also zu den vier im § 175 St. P. O. erschöpfend aufgezählten Haftgründen bei aktiven Heeresangehörigen noch ein fünfter treten. Eine ähnliche Vorschrift ist schon im § 171, Z. 5, W. St. P. O. enthalten; daß sie ein dringendes Gebot der Disziplin ist, wird auch von dem deutschen Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit (§ 9, Absatz 1) anerkannt. Bürgerliche Sicherheitsbehörden und -organe können aus diesem Grunde Verhaftungen nicht vornehmen, weil die Sorge für die militärische Disziplin nicht zu ihren Aufgaben gehört.

§ 12 des Entwurfes trifft besondere Bestimmungen über die dem allgemeinen Strafrechte unbekanntem Strafen der Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und Entlassung. Daß diese Strafen im Urteil auszusprechen sind, ergibt sich schon aus § 8 des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze. Es empfiehlt sich aber, die Gerichte, die bisher solche Strafen nicht verhängen konnten, auch in dem Gesetze über das Verfahren besonders darauf aufmerksam zu machen.

Nach § 458 St. P. O. (in der Fassung der Strafprozeßnovelle vom Jahre 1918) kann im bezirksgerichtlichen Verfahren das Protokoll über die Hauptverhandlung und die Ausfertigung des Urteils durch einen kurzen Vermerk ersetzt werden, wenn der Beschuldigte nach einem umfassenden und durch die übrigen Ergebnisse der Verhandlung unterstützten Geständnisse verurteilt wird und die Parteien auf alle Rechtsmittel verzichten. In Zukunft werden die Bezirksgerichte auch die Strafen der Degradierung und der Entlassung aussprechen können. Die große Bedeutung dieser Strafen, die tief in das Leben des Verurteilten eingreifen, fordert aber in jedem Fall eine genaue Protokollführung und Begründung des Urteils. Das Fehlen eines ausführlichen Protokolltextes könnte später dem Verurteilten zum Nachteil gereichen, wenn um die Wiederaufnahme des Verfahrens zu seinen Gunsten ange sucht werden sollte. Daher soll nach dem zweiten Absätze des § 12 der § 458 St. P. O. unanwendbar sein, wenn das Gericht auf Chargenverlust erkennt.

Nach § 10, Absatz 2, des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze ist statt auf Entlassung auf Degradierung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien, und noch zum Dienste tauglich ist. Denn durch die Entlassung würde der Verurteilte gerade das erreichen, was er durch die strafbare Handlung herbeiführen wollte. Da die Degradierung eine mildere Art der Strafe des Chargenverlustes ist als die Entlassung, könnte nach § 283 St. P. O. die Berufung zum Nachteile des Angeklagten nicht ergriffen werden, wenn das Gericht in einem solchen Fall auf Entlassung, nicht aber auf Degradierung erkannt hat. Ebenso wenig könnte umgekehrt der Angeklagte, dessen Degradierung im Sinne der angeführten Bestimmung ausgesprochen worden ist, dagegen aus dem Grunde berufen, weil diese Bestimmung auf ihn mit Unrecht angewendet worden sei. Der Entwurf schlägt daher vor, die Berufung stets zum Nachteil und zugunsten des Angeklagten zuzulassen, wenn auf Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Entlassung erkannt wird.

Die Frage, wie die Strafe des Chargenverlustes zu vollziehen ist, will der Entwurf auf die einfachste Art lösen: Sie gilt in dem Zeitpunkt als vollzogen, in dem das Urteil in Rechtskraft erwächst. Um den Standeskörper über diesen Zeitpunkt nicht im Unklaren zu lassen, schreibt § 6 vor, daß dem Standeskörper der Tag mitgeteilt werden muß, an dem das Urteil rechtskräftig geworden ist.

Im letzten Absätze des § 12 findet ein im § 358 St. P. O. für die gesetzlichen Folgen einer Verurteilung ausgedrückter Grundsatz analoge Anwendung auf die Strafe des Chargenverlustes.

Die Aufrechterhaltung der Manneszucht im Heere kann nur gewährleistet werden, wenn auch hinreichende Mittel zu Gebote stehen, um gegen die allerhöchsten Ausschreitungen pflichtvergessener Soldaten sofort mit der erforderlichen Schärfe und Raschheit einschreiten und das zur Herstellung oder Erhaltung der Ordnung notwendige abschreckende Beispiel geben zu können. Das äußerste dieser Mittel ist das Standrecht. Erfahrungsgemäß bewirkt in der Regel schon seine Androhung, daß die Verbrechen, worauf es gesetzt ist, nicht mehr begangen werden. Die schwersten Fälle soldatischer Pflichtverletzungen, die auch im Frieden standrechtlich behandelt werden können, sind schon im Militärstrafgesetze bezeichnet.

Es sind die gewalttätigen Widersezungen gegen einen Dienstbefehl unter besonders erschwerenden Umständen oder gegen die Vollziehung einer rechtskräftig zuerkannten Strafe (§§ 147 und 262 M. St. G.), der Mordversuch gegen einen Vorgesetzten (§ 148 M. St. G.), besonders erschwerte Fälle der Meuterei (§§ 161 bis 164 M. St. G.), die Empörung (§ 168 M. St. G.), umschweifende Desertion (§ 193 a M. St. G.) und einreißende Plünderung (§ 499 M. St. G.). In allen diesen Fällen darf nach § 7 des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze die standrechtliche Behandlung des Beschuldigten nur nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes Platz greifen. Ob die Verhältnisse die Kundmachung des Standrechtes notwendig machen, ob also insbesondere die Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der militärischen Zucht und Ordnung oder der öffentlichen Sicherheit diese strenge Maßregel fordern, haben nach § 13 die Staatssekretäre für Heereswesen und für Justiz zu beurteilen. Nur im Falle einer Empörung, das ist einer Zusammenrottung bewaffneter Mannschaft, deren Widerstand nur mit Waffengewalt gebrochen werden kann, soll bei Gefahr im Verzuge auch der Brigadefeldkommandant berechtigt sein, im Einvernehmen mit dem Präsidenten des Gerichtshofes erster Instanz und dem Staatsanwalt das Standrecht kundzumachen. Im übrigen finden die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das standrechtliche Verfahren auch auf aktive Heeresangehörige Anwendung.

Der 5. Absatz des § 13 entspricht dem geltenden Recht (§ 444, Absatz 3, M. St. P. O.).

Die §§ 14 bis 17 enthalten die durch die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit und die Änderung der Wehrverfassung notwendig werdenden Änderungen und Ergänzungen des Textes der Strafprozessordnung, des Geschwornenlistengesetzes, des Gesetzes über die Verfolgung militärischer Pflichtverletzungen im Kriege und der gesetzlichen Bestimmungen über den Sühneverfuch vor den Gemeindevermittlungsäuntern in Ehrenbeleidigungssachen. Schon oben ist bemerkt worden, daß alle Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige in dem vorliegenden Entwurfe zusammengefaßt und daher aus der Strafprozessordnung ausgeschieden werden sollen. Bei diesem Anlasse soll aber gleich auf die erst zu schaffende Feldgerichtsordnung Bedacht genommen werden. Der Entwurf (§ 14, Zahl 2, 3 und 6) schlägt daher vor, den § 60 und den letzten Absatz des § 363 St. P. O. nicht aufzuheben, sondern in einer Weise zu ändern, die dem Bestehen besonderer Feldgerichte im Kriege Rechnung trägt und durch eine Einschaltung im § 64 St. P. O. die Frage zu lösen, wer über Zuständigkeitsstreitigkeiten zwischen den Feldgerichten und den bürgerlichen Strafgerichten zu entscheiden hat. Da der Oberste Gerichtshof auch die oberste Instanz in feldgerichtlichen Strafsachen bilden soll, liegt es nahe, die Entscheidung solcher Streitigkeiten ihm zu übertragen.

§ 15 sucht das Geschwornenlistengesetz mit der auf dem Grundsätze der freiwilligen Werbung beruhenden Wehrverfassung in Einklang zu bringen.

Die vorgeschlagene Änderung des § 3 des Gesetzes über die Feststellung und Verfolgung von Pflichtverletzungen militärischer Organe im Kriege ist eine notwendige Folge der Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit. Der dritte Absatz des § 4 dieses Gesetzes hat zu entfallen, weil die Frage, inwieweit auf strafbare Handlungen, die von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie begangen worden sind, das Militärstrafgesetz anzuwenden ist, durch § 20 des Entwurfes über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze allgemein geregelt werden soll.

Dem Grundsatz, daß für aktive Heeresangehörige und für Gendarmeriepersonen (Gesetz vom 24. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75), gleichgültig, ob sie als Beschuldigte oder als Privatankläger auftreten, die allgemeinen Vorschriften über das strafgerichtliche Verfahren gelten sollen, würden die Sonderbestimmungen des Gesetzes vom 27. Februar 1907, R. G. Bl. Nr. 59, nicht entsprechen, daß die von diesem Gesetze vorgesehenen Ordnungsstrafen gegen Heeresangehörige und Gendarmeriepersonen nicht verhängt werden dürfen und daß in Ehrenbeleidigungssachen keine Sühneverfuche vor dem Gemeindevermittlungsaunte vorzunehmen sind, wenn der Beschuldigte oder der Beleidigte eine Militär- oder Gendarmerieperson ist. Diese Sonderbestimmungen sollen durch § 17 aufgehoben werden.

§ 18 zählt die Gesetze und Gesetzesstellen auf, die am Tage, da der vorliegende Entwurf als Gesetz in Kraft treten wird, ihre Wirksamkeit verlieren sollen. Die Aufzählung enthält hauptsächlich Gesetze und gesetzliche Bestimmungen strafrechtlichen Inhaltes, die mit dem Wegfall einer besonderen Militärgerichtsbarkeit ihre Bedeutung verlieren oder unanwendbar werden, zum Teil aber auch gesetzliche Bestimmungen, die sich nicht auf das Strafverfahren beziehen. Zweckmäßigkeitsgründe sprechen dafür, diese wenigen in den Punkten 1, 4 und 5 des § 18 angeführten Vorschriften nicht in einem besonderen Gesetze, sondern gleich hier aufzuheben. § 202 und der dritte Absatz des § 333 der Zivilprozessordnung müssen entfallen, weil es nicht angehe, aktive Heeresangehörige nur im Strafverfahren, nicht aber auch im zivilgerichtlichen Verfahren der Disziplinarergewalt der Gerichte zu unterwerfen. Eben- sowenig entspräche es dem Grundsätze der Gleichstellung der aktiven Heeresangehörigen und Gendarmerie-

personen mit der übrigen Bevölkerung im gerichtlichen Verfahren, daß gegen sie die Haft als Exekutionsmittel nicht vom Gerichte, sondern nur von dem vorgesetzten Kommando verhängt und vollzogen werden darf, und daß gegen Mitglieder der Sicherheitswache die Haft als Exekutionsmittel vom Gerichte zwar verhängt, aber nur durch ihre Vorgesetzten in Vollzug gesetzt werden darf (§ 363 E. O.). Die Interessen des Dienstes werden durch die im § 362 E. O. vorgesehene Benachrichtigung des Vorgesetzten von der Verhängung der Haft ausreichend gewahrt. Die Bestimmungen der Militärjurisdiktionsnorm vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, haben zum größten Teil ihre Wirksamkeit schon infolge der Militärstrafprozeßordnung, des Wehrgesetzes vom Jahre 1912 und des Einführungsgesetzes zur Jurisdiktionsnorm vom 1. August 1895 verloren. Der erste Absatz des § 12 der Militärjurisdiktionsnorm wird durch § 32 der Jurisdiktionsnorm vom Jahre 1895, § 92 der Zivilprozeßordnung, § 31 der Exekutionsordnung und § 7 dieses Entwurfes ersetzt; die Bestimmung des zweiten Absatzes dieses Paragraphen über die Benachrichtigung der Militärbehörden von Schuldklagen, die auf Grund einer mit dem Ehrenworte verbürgten Zahlungszusicherung gegen einen Offizier erhoben werden, ist veraltet. Dem § 13 der Militärjurisdiktionsnorm liegt die uns fremd gewordene Anschauung zugrunde, daß Kasernen und andere vom Militär besetzte Gebäude Orte sind, die dem Wirkungskreise der bürgerlichen Behörden förmlich entzogen sind.

Die Überleitung der Militärjustiz auf die bürgerlichen Gerichte erfordert umfangreiche Vorarbeiten; auch kann das Gesetz über die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze, das notwendigerweise zugleich mit dem vorliegenden Gesetzentwurf in Kraft treten muß, erst in Wirksamkeit gesetzt werden, wenn die strafgesetlichen Sonderbestimmungen für die aktiven Heeresangehörigen eine textliche Zusammenfassung erfahren haben. Daher wird vorgeschlagen, die Staatsregierung zu ermächtigen, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu bestimmen; doch darf das Inkrafttreten des Gesetzes keinesfalls über den ersten Tag des auf die Kundmachung folgenden dritten Monats hinausgeschoben werden (§ 19).

Die in den §§ 20 bis 30 enthaltenen Übergangsbestimmungen beruhen auf dem Grundgedanken, daß die vollständige Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit das Fortbestehen von Militärgerichten bis zur Erledigung aller bei ihnen anhängigen Strafsachen ausschließt. Es bleibt daher nur ein Weg gangbar, alle am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes bei den Militärgerichten anhängigen Strafsachen auf die nach der Strafprozeßordnung zuständigen bürgerlichen Strafgerichte zu übertragen. Um die aus der Verschiedenheit der Vorschriften über das Verfahren vor den Militärgerichten und den bürgerlichen Strafgerichten für die Überleitung der militärgerichtlichen Strafsachen erwachsenden Schwierigkeiten möglichst zu mindern, schlägt der Entwurf vor, daß alle militärgerichtlichen Strafsachen, an denen am Stichtage noch kein Urteil gefällt ist, in den Stand der Voruntersuchung und, wenn es sich nur um Übertretungen handelt, in den Stand der Vorerhebungen treten. Die Militäranwälte und Gerichtsoffiziere haben die von ihnen geführten Ermittlungen den zuständigen Staatsanwaltschaften abzutreten. Ist von einem Militärgericht ein Urteil zwar schon gefällt worden, am Stichtage aber noch in Rechtskraft erwachsen, so soll das Rechtsmittelverfahren zwar vor den bürgerlichen Gerichten, aber nach den Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung durchgeführt werden. Dabei haben in zweiter Instanz an Stelle der Divisionsgerichte die Landes- oder Kreisgerichte und an Stelle des Obersten Militärgerichtshofes stets der Oberste Gerichtshof zu erkennen.

Den bürgerlichen Gerichten wird daraus keine nennenswerte Schwierigkeit erwachsen, weil die in Betracht kommenden Vorschriften der Militärstrafprozeßordnung nur in wenigen Punkten von der Strafprozeßordnung abweichen. Auch wird ihnen ihre Aufgabe dadurch erleichtert werden, daß nach den §§ 29 und 30 zur Erledigung der von den Militärgerichten übernommenen Strafsachen tunlichst die aus dem Militärrichterstand hervorgegangenen Richter heranzuziehen sind und daß den Senaten der Gerichtshöfe erster Instanz und des Obersten Gerichtshofes, die über Rechtsmittel gegen militärgerichtliche Entscheidungen zu erkennen haben, womöglich zwei solche Richter anzugehören haben, von denen einer zum Berichterstatter zu bestellen ist.

Die im § 24 enthaltenen Bestimmungen über die Wiederaufnahme stimmen mit den im Artikel V des Einführungsgesetzes zur Strafprozeßordnung ausgesprochenen Grundsätzen überein.

Die allgemeinen Übergangsbestimmungen bedürfen noch einiger Ergänzungen, die dadurch notwendig gemacht werden, daß die Militärstrafprozeßordnung einzelne Fragen anders regelt als das allgemeine Strafrecht. So kennt die Militärstrafprozeßordnung keine Privatanklagedelikte, sondern nur Antragsdelikte. Es muß daher die Möglichkeit geschaffen werden, daß der Privatkläger an Stelle des öffentlichen Anklägers als Hauptpartei in das Verfahren eintreten kann. Der Entwurf (§ 21 und § 23, Absatz 2) sucht auch für diese Fragen eine Lösung, die infolge ihrer Einfachheit gerignet sein dürfte, bei der Überleitung der militärgerichtlichen Strafsachen keine Schwierigkeiten aufkommen zu lassen.

Die Einschränkung des Kreises der strafbaren Handlungen, die im Disziplinarverfahren erledigt werden können, fordert, daß ein am Stichtag anhängiges Disziplinarverfahren wegen einer strafbaren Handlung über die nach dem neuen Rechte nur die Gerichte urteilen dürfen, abgebrochen und daß davon dem zuständigen Gericht die Anzeige erstattet wird (§ 22).

Der erste Absatz des § 23 trägt dem Umstande Rechnung, daß die Verjährung nach § 493 M. St. P. O. nicht nur — wie nach dem allgemeinen Strafrechte — durch gerichtliche Verfolgungshandlungen, sondern durch jede Amtshandlung unterbrochen wird, die von dem Militäranwalt oder Gerichtsoffizier oder — nach dem Rechte vor der Militärstrafprozeßnovelle vom Jahre 1918 — von dem zuständigen Kommandanten wegen einer strafbaren Handlung gegen den Täter vorgenommen wird.

Nach § 408 M. St. P. O. trägt die Kosten des Strafverfahrens und des Strafvollzuges der Staat. Daher kann der Ersatz der Kosten eines teils vor den Militärgerichten, teils vor den bürgerlichen Strafgerichten durchgeführten Verfahrens dem Verurteilten und im Fall eines Freispruches dem Privatankläger nur insoweit auferlegt werden, als sie durch das Verfahren vor dem bürgerlichen Gerichte entstanden sind. § 25 des Entwurfes schlägt ferner vor, daß die Kosten des Strafvollzuges auch dann vom Staate getragen werden, wenn das Urteil erster Instanz von einem Militärgericht gefällt worden ist. Denn im Urteil der zweiten Instanz kann der Ersatz dieser Kosten dem Angeklagten deshalb nicht auferlegt werden, weil darin eine Änderung des Urteils zum Nachteil des Angeklagten gelegen sein könnte.

Die militärgerichtlichen Strafen sollen nach den Vorschriften der Strafprozeßordnung in Vollzug gesetzt und vollstreckt werden. Einem Gebote der Billigkeit entspricht es, den Sträflingen, die eine von einem Militärgerichte verhängte Kerkerstrafe schon vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes angetreten haben, die Begünstigung des Einzelhaftgesetzes vom 1. April 1872, R. G. Bl. Nr. 43, auch für die Bergangenheit zugute kommen zu lassen (§ 26).

§ 27 hat den § 4 des Artikels I und den § 2 des Artikels II des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen zu ersetzen, deren Zuständigkeitsvorschriften durch den Wegfall besonderer Militärgerichte unanwendbar werden.

§ 28 regelt die Frage, wem in der Republik Österreich ein Anspruch auf ein Amtszeugnis nach § 11 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, und auf Tilgung der Verurteilung zusteht, die von einem Militärgerichte der österreichisch-ungarischen Wehrmacht oder der österreichischen oder der ungarischen Landwehr ausgesprochen worden ist, in demselben Sinne, wie die obenangeführten Bestimmungen des Gesetzes über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen.

Das Gebot möglichst zweckmäßiger Ausnützung der zur Verfügung stehenden Kräfte verlangt, daß zur Erledigung der militärgerichtlichen Strafsachen und der künftighin neu anfallenden Strafsachen gegen aktive Heeresangehörige in erster Linie die in den Zivilstaatsdienst zu übernehmenden Militärrichter herangezogen werden. Das wäre nicht möglich, wenn diese Strafsachen gemäß § 8 des Grundgesetzes über die richterliche Gewalt nur den Richtern zugewiesen werden dürften, denen sie nach der Geschäftsverteilung zufallen sollen. Nach § 30 soll daher der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden, über die Verteilung dieser Strafsachen unter die Richter eines Gerichtes Anordnungen zu treffen, die von den sonst für die Geschäftsverteilung geltenden Grundsätzen abweichen.

Einer eingehenden Regelung bedarf der Vorgang bei der Übernahme der militärgerichtlichen Akten und die Frage der Aufbewahrung der Akten über die von den Militärgerichten rechtskräftig erledigten Sachen. Der Entwurf schlägt vor, den Staatssekretär für Justiz zu ermächtigen, die notwendigen Anordnungen in diesem dem Gebiete der Geschäftsordnung angehörigen Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen zu erlassen.

ad 89  
**Gesetz**

vom . . . . .

über

die Unterstellung der aktiven Heeresangehörigen unter die allgemeinen Strafgesetze.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Für die aktiven Heeresangehörigen (§ 16 des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122) gelten die allgemeinen Strafgesetze, die besonderen Bestimmungen dieses Gesetzes und, soweit sie nicht im folgenden aufgehoben oder abgeändert werden, die Vorschriften des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, mit den Änderungen und Ergänzungen, die es durch spätere Gesetze erfahren hat.

§ 2.

Folgende Bestimmungen des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, werden aufgehoben:

1. das Kundmachungspatent;
2. der erste Teil mit Ausnahme der §§ 2 und 8 und des zweiten Satzes des § 3, Punkt f;
3. im zweiten Teile die §§ 157, 178, 182, 184, 185, 187, 188, 189, 195, Punkt b, c und d, 197, 3. 6, 200, 203, 204, 205, 208, 209, 210, 211, 214, 215, 220, 223, 224, 225, 228 und 269, Punkt b und d, und das zwölfte Hauptstück;
4. der dritte Teil;
5. der vierte und fünfte Teil mit Ausnahme der §§ 461, Punkt f, 463, Punkt b, 464, Punkt a und b, 465, Punkt b und c, 466, Punkt a und b und ihrer Eingangsworte, ferner der §§ 492, 493, 494, 495, 496, 497, 499 und 500, des § 506, Punkt f, und seiner Eingangswort, des § 588



pag. 1-19  
000050

89

und schließlich der §§ 733, 737 und 738, soweit sie sich auf die Plünderung beziehen.

### § 3.

In den nicht aufgehobenen Vorschriften des Militärstrafgesetzes haben zu entfallen:

1. alle die Kassation, Entlassung und Degradierung betreffenden Bestimmungen;

2. alle Bestimmungen, die sich auf Gendarmen, ferner auf Militärpersonen, die auf eigene oder besondere militärische Satzungen eidlich verpflichtet sind, auf Marinekorpsladetten und andere nicht mehr bestehende Einrichtungen beziehen;

3. der zweite Satz des § 168;

4. im § 171 die Worte „wenn ihnen nicht eine mildere Behandlung im voraus zugesichert worden“;

5. im § 207 die Worte „wieserne aber im Wege der Gnade einer Milderung dieser Strafe stattgegeben werden könne, bleibt der Beurteilung desjenigen überlassen, dem das Straf- und Begnadigungsrecht zusteht“;

6. der letzte Satz des § 213;

7. im § 229 die Worte „und von den im § 224 verhängten Verlusten“ und die Worte „auf eine Geldbelohnung aber kann der Stifter des Komplottes in keinem Falle Anspruch machen“;

8. im § 250 die Worte von „die an dem Urheber“ angefangen bis zum Schluß;

9. im § 264 die Worte „bevor es erlaubt worden, oder gar dem ergangenen Verbote zuwider“;

10. im § 267 die Worte „vom Feldwebel oder Wachmeister abwärts“;

11. im § 269, Punkt a, die Worte „oder wer von dem Zeitpunkt der in Wirksamkeit getretenen Arreststrafe vierundzwanzig Stunden lang unterläßt, vorchriftsmäßig bitten zu schicken“;

12. im § 492 die Worte „die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden oder auch nur bei der Militärverwaltung angestellt oder den Bewegungen einer Armee oder eines Truppenkörpers zu folgen verpflichtet sind,“ ferner die Worte „ohne hiezu erhaltene Ermächtigung“ und „ohne daß sie durch die Notwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu veranlaßt wurden“ und

13. im § 738 die Worte „insbesondere aber auf eine strengere Strafe gegen diejenigen zu erkennen, welche Unmündige oder sonst an Verstand geschwächte Personen zu solchen Vergehen verleiten“.

Fahrlässige Verletzungen militärischer Dienst- oder Standespflichten nach den §§ 151, 152, 165, 231, 233, 235, 239, 268/ 272, Punkt a, c, d, e und f, 277, Punkt b und c, 284, 286, Punkt e, und 289, Punkt b und c, sind, sofern sie im Militärstrafgesetz als Militärverbrechen bezeichnet werden, nur dann als Verbrechen zu behandeln, wenn sie zur Kriegszeit begangen werden, sonst aber nach den folgenden Bestimmungen zu bestrafen:

1. die Subordinationsverletzung nach § 151 oder durch bloße Unterlassung der Vollziehung eines Befehles nach § 152 als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu sechs Monaten, wenn aber dadurch ein Schade herbeigeführt worden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr;

2. die Meuterei nach § 165 als Übertretung mit Arrest oder nach Beschaffenheit der Umstände auch mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

3. die Pflichtverletzung im Wachdienste nach den §§ 231, 235 und 239, wenn nicht § 241 anzuwenden ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr;

4. die Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 233 als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

5. die Störung der Zucht und Ordnung nach § 268 als Übertretung mit strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten;

6. die Hintanhaltung der Dienstvorschriften

a) nach § 272, Punkt a, c, d, e und f als Übertretung mit der im § 275 angeführten Strafe,

b) nach § 277, Punkt b, als Übertretung mit einfachem oder strengem Arrest von einem bis zu sechs Monaten, wenn aber daraus der Tod eines Menschen erfolgt ist, als Vergehen mit strengem Arrest von sechs Monaten bis zu einem Jahr,

c) nach § 277, Punkt e, als Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von acht Tagen bis zu drei Monaten,

d) nach § 284 als Übertretung mit einfachem und bei erschwerenden Umständen mit strengem Arrest von einem bis zu drei Monaten, wenn aber die zu besorgende Gefahr oder der entstandene Nachteil erheblich ist, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten,

e) nach § 286, Punkt e, als Übertretung mit strengem Arrest von einer Woche bis zu drei Monaten, wenn aber daraus ein Nachteil entstanden ist, mit strengem Arrest von drei bis zu sechs Monaten.

f) nach § 289, Punkt b und c, als Übertretung das erste Mal mit Arrest bis zu drei Monaten und bei wiederholter Verurteilung mit eben so langem strengem Arrest.

#### § 5.

Alle nach den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Arreststrafe bedrohten Vergehen sind als Übertretungen zu behandeln.

#### § 6.

Aktive Heeresangehörige, die einem anderen aktiven Heeresangehörigen zu einer Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten verleiten oder ihm bei einer Verletzung dieser Pflichten Hilfe leisten, sind nach der im § 5 des Strafgesetzes gegebenen Vorschrift zu bestrafen, sofern in den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes keine besonderen Vorschriften enthalten sind.

#### § 7.

Die standrechtliche Behandlung eines Beschuldigten kann auch in den Fällen, wo das standrechtliche Verfahren nach den Bestimmungen des Militärstrafgesetzes ohne vorausgegangene Kundmachung Platz greifen kann, nur nach vorausgegangener Kundmachung des Standrechtes eintreten. Die Gesetze über das Verfahren bestimmen, wer berufen ist, die Kundmachung des Standrechtes anzuordnen.

#### § 8.

Keine strafgerichtliche Verurteilung eines Heeresangehörigen bewirkt schon kraft Gesetzes den Verlust der Stellung im Heere und die Unfähigkeit, sie wieder zu erlangen. Doch ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen (§§ 9 und 10) im Urteil auf Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung oder Entlassung des verurteilten Heeresangehörigen zu erkennen.

#### § 9.

a) Auf Degradierung ist zu erkennen, wenn der Verurteilte nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesehens in seiner Charge belassen werden kann.

(2) Könnte ein verurteilter Wehrmann ohne Chargengrad nach den Ergebnissen des Strafverfahrens nicht ohne zu besorgenden Nachteil für den Dienst oder ohne schwere Schädigung des Standesansehens in eine Charge befördert werden, so ist statt auf Degradierung auf Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

#### § 10.

(1) Auf Entlassung ist zu erkennen:

1. im Falle einer Verurteilung zu einer schweren Kerkerstrafe,

2. im Falle einer anderen Verurteilung, die nach § 14, Absatz 4, des Wehrgesetzes vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, von der Aufnahme in das Heer ausschließt.

(2) Doch ist statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen, wenn der Verurteilte die Tat zu dem Zwecke begangen hat, sich von der Dienstpflicht zu befreien, und noch zum Dienste tauglich ist; in einem solchen Falle ist der Verurteilte aller Ansprüche verlustig zu erklären, die er durch den bis zum Tage der Rechtskraft des Urteils geleisteten Militärdienst erworben hat.

(3) In dem im Absatz 1, Z. 2, genannten Falle kann das Gericht statt auf Entlassung auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung erkennen, wenn die strafbare Handlung weder auf ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurteilten zum Dienste im Heere beeinträchtigt.

#### § 11.

(1) Die Degradierung bewirkt die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad, die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen. Die einjährige Frist ist von dem Tage zu berechnen, an dem die im Urteil ausgesprochene Strafe vollzogen oder durch Gnade erlassen ist.

(2) Der Anspruch der Unfähigkeit zur Beförderung bewirkt die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Offizierscharge und die Unfähigkeit, innerhalb eines Jahres eine andere Charge zu erlangen.

(3) Doch kann im Urteil die Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung auch ausdrücklich mit der Wirkung ausgesprochen werden, daß der Verurteilte von jeder Beförderung dauernd ausgeschlossen ist. Auf die dauernde Unfähigkeit zur Beförderung ist insbesondere dann zu erkennen, wenn der Verurteilte schon einmal zu einer der im § 9 bezeichneten Strafen verurteilt worden war.

(4) Die zu Wehrmännern degradierten Offiziere sind gleich den übrigen Wehrmännern zum Präsenz- und Reservedienst verpflichtet. Dabei wird ihnen die zurückgelegte Dienstzeit auf die Gesamtdienstzeit angerechnet.

#### § 12.

Die Entlassung bewirkt den Verlust der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche sowie die Unfähigkeit, wieder in das Heer aufgenommen zu werden.

#### § 13.

Die Bestimmungen der §§ 8 bis 12 finden auch auf Wehrmänner der Reserve Anwendung.

#### § 14.

(1) Den zu einfachem Arrest verurteilten, im aktiven Dienste stehenden Wehrmännern ist die Wahl ihrer Beschäftigung auch dann nicht überlassen, wenn sie sich den Unterhalt aus eigenen Mitteln oder durch Unterstützung ihrer Angehörigen zu verschaffen fähig sind.

(2) Auf Hausarrest (§ 246 St. G.) kann wider aktiv dienende Wehrmänner nicht erkannt werden.

#### § 15.

Auf Abschaffung aus einem Orte, Bezirke oder Bande (§ 249 St. G.) kann gegen aktive Heeresangehörige nur erkannt werden, wenn im Urteil ihre Entlassung ausgesprochen wird. Dasselbe gilt für die Zulässigkeit der Abgabe in eine Zwangsarbeitsanstalt und der Stellung unter Polizeiaufsicht.

#### § 16.

(1) Die besonderen Bestimmungen der Strafgesetze für die Kriegszeit sind auf alle strafbaren Handlungen anzuwenden, die zu einer Zeit begangen werden, da ein Krieg gegen die Republik Österreich geführt wird oder ausbrechen droht.

(2) Der Tag, an dem die Kriegszeit beginnt, ist durch eine im Staatsgesetzblatte zu verlautbarende Kundmachung der Staatsregierung zu bestimmen. Auf dieselbe Weise ist der Tag zu bezeichnen, an dem die Kriegszeit endet.

#### § 17.

Das Strafgesetz vom 27. Mai 1852, R. G. Bl. Nr. 117, wird durch folgende Bestimmungen abgeändert und ergänzt:

1. § 38 hat zu lauten:

„Hat ein Fremder im Auslande das Verbrechen des Hochverrates in Beziehung auf den österreichischen Staat (§ 55), der Auspöhung oder

anderer Gewerstände mit dem Feinde (§ 67), der unbefugten Werbung (§ 92), der Verfälschung öffentlicher österreichischer Creditspapiere oder Münzen (§§ 106 bis 121) oder der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten (§ 222) begangen, so ist er wie ein Inländer nach diesem Gesetze zu behandeln."

2. Im § 67 haben die Worte „und wird nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft“ und „kaiserlich“ zu entfallen.

3. Zwischen den beiden Absätzen des § 67 ist folgender neue Absatz einzuschalten:

„Wer die Tat im Frieden begeht, wird mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren und, wenn von dem Erforschten einem fremden Staate wirklich Nachricht gegeben worden ist, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.“

4. Im letzten Absätze des § 67 ist als erster Satz einzuschalten:

„Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von zehn bis zwanzig Jahren und nach der Größe des mit dem Verbrechen verbundenen Schadens oder der daraus entstandenen Gefahr auch mit lebenslangem schwerem Kerker zu bestrafen.“

5. § 92 hat zu lauten:

„Wer ohne Bewilligung der Regierung einen österreichischen Staatsbürger für fremde Kriegsdienste anwirbt oder fremden Kriegsdiensten zuführt, wird wegen Verbrechens der unbefugten Werbung mit Kerker von einem bis zu fünf Jahren und, wenn er die Tat zur Kriegszeit begeht, mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren bestraft.“

6. Im § 177 haben die Worte „nach § 176“ zu entfallen.

7. Im § 222 haben die Worte „kaiserlich königlich“ und „eidlich angelobten“ zu entfallen und an die Stelle der Worte „von den Militärgerichten nach den darüber bestehenden besondern Vorschriften untersucht und bestraft“ die Worte zu treten:

„im Frieden mit Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahr und nach der Schwere des beförderten Verbrechens und der Größe des Schadens oder der Gefahr mit Kerker oder schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Wer die Tat zur Kriegszeit begeht, ist mit schwerem Kerker von fünf bis zehn Jahren zu bestrafen, wenn aber das beförderte Verbrechen vom Gesetze mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit der darauf gesetzten Strafe.“

(1) Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, wird in folgender Weise geändert:

1. Im Eingange haben die Worte „in Ansehung derjenigen Personen, welche der Zivilstrafgerichtsbarkeit unterstehen“ zu entfallen.

2. Im zweiten Absätze des § 6 ist an die Stelle der Worte „und 10. § 220 des Strafgesetzes für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören“ zu setzen:

„10. § 220 und

11. § 222 des Strafgesetzes, wenn das darin bezeichnete Verbrechen durch Verleitung oder Hilfeleistung zu einem nach der Ziffer 12 begünstigten Militärverbrechen begangen worden ist;

12. die im zweiten Teile des Militärstrafgesetzes vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, enthaltenen Verbrechen mit Ausnahme

a) der Subordinationsverletzung nach den §§ 147 und 148,

b) der Meuterei in den nach § 163 zu strafenden Fällen,

c) der Empörung (§ 167),

d) der Widerseßlichkeit gegen eine Militärwache (§ 173),

e) der Desertion (§ 183),

f) der Teilnahme an der Desertion (§ 206),

g) der Desertionskomplottstiftung (§ 216),

h) der Pflichtverletzung im Wachdienste nach § 235, wenn die Flucht des Verhafteten absichtlich begünstigt worden ist, und nach § 237, wenn das Verbrechen nach § 519 zu bestrafen ist,

i) die Störung der Zucht und Ordnung nach den §§ 262, 263, 264 und 265 und

k) der Hintansetzung der Dienstvorschriften im allgemeinen nach den §§ 272, Punkt a und b, und 286, Punkt f, sowie in den Fällen des § 289, Punkt a und b, die nach § 382 zu bestrafen sind,

für die Zukunft mit dem Ende der Strafe aufzuhören.“

(2) Wenn in einem Gesetze von den im § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, aufgezählten Verbrechen die Rede ist, sind darunter alle nach dem zweiten Absätze dieses Paragraphen begünstigten Verbrechen zu verstehen.

(3) Mit der Beurteilung wegen Übertretung der Blünderung (§ 733 des Militärstrafgesetzes) oder der Teilnahme daran (§ 737 des Militärstrafgesetzes) sind auch die bei der Beurteilung wegen Übertretung des Diebstahls (§ 460 des Strafgesetzes) nach den Gesetzen eintretenden nachteiligen Folgen verbunden.

## § 19.

(1) Artikel I, §§ 1, 2 und 3, und Artikel III des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, werden aufgehoben.

(2) Doch sind bei früheren militärgerichtlichen Verurteilungen den in § 6, Z. 1 bis 10, des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, genannten Verbrechen nach dem allgemeinen Strafgesetze die entsprechenden Verbrechen des Militärstrafgesetzes und die Verbrechen nach den §§ 445, 447 und 516 des Militärstrafgesetzes sowie das Verbrechen der Vorschubleistung (§§ 518, 520 und 523 des Militärstrafgesetzes) zu einem der begünstigten Verbrechen gleichzuachten.

## § 20.

Die Kaiserliche Verordnung vom 25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, wird aufgehoben.

## § 21.

(1) Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, in Wirksamkeit.

(2) Es findet auf strafbare Handlungen, die vor dem Beginne seiner Wirksamkeit begangen worden sind, Anwendung, wenn dem Schuldigen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde.

(3) Wird der Verurteilte in einem wiederaufgenommenen Verfahren bloß deshalb zu einer geringeren Strafe verurteilt, weil nach diesem Gesetze an die Stelle des im ersten Urteil angewendeten Strafgesetzes eine mildere Bestimmung getreten ist, so hat er auf Entschädigung keinen Anspruch.

## § 22.

(1) Die nach diesem Gesetze für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen sind auch auf strafbare Handlungen anzuwenden, die vor seinem Inkrafttreten von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der provisorischen Wehrmacht der Republik Österreich begangen worden sind, soweit für sie nach § 16 der Militärstrafprozessordnung vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, am Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes die Militärstrafgerichtsbarkeit noch begründet war und dem Schuldigen nach dem alten Recht eine strengere Behandlung zuteil würde.

(2) Doch können Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie wegen Verletzung der Militärdienst- und Standespflichten nur verfolgt werden, wenn sie am 30. Oktober 1918

in einer zum Gebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt waren.

§ 23.

(1) Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind die Staatssekretäre für Justiz und für Heereswesen betraut.

(2) Der Staatssekretär für Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die nach diesem Gesetze für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen in einem Anhang zum allgemeinen Strafgesetze zusammenzufassen, den Wortlaut des Militärstrafgesetzes dem Wehrgesetze vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 122, und den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen, die Einteilung, die Paragraphenbezeichnungen und die Verweisungen so weit als nötig zu ändern, und auch die im zweiten Absätze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, enthaltenen Verweisungen auf das Militärstrafgesetz durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Anhanges zu ersetzen. Der Wortlaut des Anhanges und des zweiten Absatzes des § 6 des genannten Gesetzes ist im Staatsgesetzblatte kundzumachen und hat verbindliche Kraft.

## Begründung.

Das Militärstrafgesetz vom 15. Jänner 1855, R. G. Bl. Nr. 19, ist nicht — wie das Militärstrafgesetzbuch für das Deutsche Reich — eine den besonderen militärischen Bedürfnissen entsprechende Ergänzung des allgemeinen Strafgesetzes, sondern ein vollständiges Strafgesetzbuch. Es schließt in seinem Herrschaftsgebiete die Anwendung des allgemeinen Strafgesetzes überhaupt aus. Seinem Inhalte nach ist es aber nichts anderes als eine für militärische Zwecke erweiterte Ausgabe des allgemeinen Strafgesetzes. Von ihm hat es im großen und ganzen nicht nur die allgemeinen Vorschriften, sondern auch die Bestimmungen über die gemeinen strafbaren Handlungen wörtlich übernommen.

Nach dem gleichzeitig eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden sollen die Militärgerichte aufgehoben und alle Heeresangehörigen im Frieden der Strafgerichtsbarkeit der bürgerlichen Gerichte unterstellt werden. Die bürgerlichen Gerichte müßten daher in Zukunft zwei Strafgesetze anwenden: gegen Beschuldigte, die aktive Heeresangehörige sind, das Militärstrafgesetz, gegen andere Beschuldigte das allgemeine Strafgesetz. Diese Zwiespältigkeit des Rechts ist mit der Einheit der Gerichtsbarkeit unverträglich. Darum sollen die Militärpersonen nicht bloß den allgemeinen Gerichten, sondern auch den allgemeinen Strafgesetzen unterstellt werden. Den aktiven Heeresangehörigen legt aber ihr militärisches Dienstverhältnis noch besondere Pflichten auf, wie zum Beispiel die Dienstpflicht, die Gehorsamspflicht, die Pflicht zur Tapferkeit und zur Obsorge für die Untergebenen und das Kriegsmaterial. Die genaueste Erfüllung dieser Pflichten, die Disziplin, ist eine unerläßliche Bedingung der Tüchtigkeit und Brauchbarkeit der Armer und deshalb — nach einem oft angeführten Worte des Strafrechtslehrers M. E. Mayer — ein Rechtsgut der Nation und nicht des Heeres. Dem Schutze dieses Rechtsgutes dienen in unserer Republik die dem allgemeinen Strafgesetz unbekanntenen Bestimmungen des zweiten Teiles des Militärstrafgesetzes über die Verletzungen der Militärdienst- und Standespflichten. Diese Bestimmungen müssen daher auch nach der Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit im Frieden aufrechterhalten werden.

Außerdem finden sich im besonderen Teile des Militärstrafgesetzes über die gemeinen strafbaren Handlungen noch einzelne Bestimmungen gegen strafbare Handlungen, die zwar nur von Militärpersonen begangen werden können, jedoch nicht Verletzungen spezifischer Standespflichten sind (militärische strafbare Handlungen, wie zum Beispiel die Plünderung), und besondere Vorschriften für einzelne allgemein strafbare Handlungen, wenn sie unter gewissen Umständen von Militärpersonen begangen werden, wie zum Beispiel für den Diebstahl, den ein Soldat an dem von ihm zu bewachenden Gut oder zum Nachteil eines Kameraden begeht (militärisch ausgezeichnete strafbare Handlungen). Diese Sonderdelikte und besonderen Qualifikationen allgemeiner Delikte sollen gleichfalls aufrecht erhalten werden.

Die §§ 2 und 3 des Entwurfes führen die Bestimmungen des Militärstrafgesetzes an, die aufgehoben werden sollen; die §§ 4, 5 und 7 dienen der Anpassung der aufrecht bleibenden Vorschriften des Militärstrafgesetzes an das allgemeine Strafgesetz und der Beseitigung einiger Härten des Militärstrafgesetzes, die §§ 6 und 17 enthalten die durch die Aufhebung des dritten Teiles des Militärstrafgesetzes notwendig werdenden Ergänzungen der Sondervorschriften für aktive Heeresangehörige und des allgemeinen Strafgesetzes, die §§ 8 bis 16 sollen aufgehobene Bestimmungen des allgemeinen Teiles des Militärstrafgesetzes und die §§ 18 und 19 die materiellrechtlichen Vorschriften des Gesetzes vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen in einer den geänderten Verhältnissen entsprechenden Weise ersetzen. § 20 hebt die Kaiserliche Verordnung vom

25. Juli 1914, R. G. Bl. Nr. 157, auf, durch die die auf die Kriegsartikel nicht beziedeten, in aktiver Dienstleistung stehenden Militärpersonen den Bestimmungen des zweiten Teiles des Militärstrafgesetzbuches unterstellt worden sind. Die §§ 21 und 22 enthalten die notwendigen Übergangsbestimmungen.

Der Praxis würde die Anwendung der Bestimmungen des Entwurfes große Schwierigkeiten bereiten; bei jedem Paragraphen des Militärstrafgesetzes müßte untersucht werden, ob er aufgehoben oder abgeändert worden ist. Nach dem Vorbilde des Artikels IX der zweiten Gerichtsentslastungsnovelle vom 18. März 1920, St. G. Bl. Nr. 116, schlägt daher § 23 des Entwurfes vor, den Staatssekretär für Justiz zu ermächtigen, im Einvernehmen mit dem Staatssekretär für Heereswesen die nach dem Entwurfe für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen in einem Anhange zum allgemeinen Strafgesetze zusammenzufassen, den Wortlaut des Militärstrafgesetzes dem neuen Wehrgesetze und den bestehenden staatsrechtlichen Verhältnissen anzupassen und die Einteilung, die Paragraphenbezeichnungen und die Verweisungen auf andere Gesetzesstellen soweit als nötig zu ändern. Der Wortlaut dieses Anhanges soll im Staatsgesetzblatte kundgemacht werden und verbindliche Kraft haben.

Auf diesem Wege wird für die Zeit bis zur Reform des gesamten Strafrechts, die nach der Absicht der Staatsregierung sobald wie möglich durchgeführt werden soll, ein dem praktischen Bedürfnisse nach tüchtiger Vereinfachung des Gesetzesstoffes entsprechender Notbau errichtet werden, der alle Übelstände vermeidet, die mit der Aufrechterhaltung des ganzen Militärstrafgesetzes nach der Aufhebung der Militärstrafgerichte unvermeidlich verbunden wäre. Die strafgesetzhlichen Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige werden in einem übersichtlichen Anhange zum allgemeinen Strafgesetze gesammelt sein, in dessen System sie sich dank des Umstandes, daß das Militärstrafgesetz auf denselben leitenden Gedanken beruht wie das allgemeine Strafgesetz, unschwer einfügen lassen.

Zwischen diesem Anhang und dem Strafgesetze selbst wird das gleiche Verhältnis bestehen wie im Deutschen Reich zwischen dem Militärstrafgesetzbuch und dem allgemeinen Strafgesetzbuche: Die allgemeinen Strafgesetze finden auch auf aktive Heeresangehörige insoweit Anwendung, als das militärische Sonderstrafrecht keine abweichenden Bestimmungen enthält.

Um eine völlige Neugestaltung des Sonderstrafrechtes für Militärpersonen kann — ganz abgesehen davon, daß sie in der kurzen zur Verfügung stehenden Zeit nicht durchgeführt werden könnte — derzeit nicht gedacht werden. Denn die neuen Bestimmungen müßten sich wieder an das geltende Strafgesetz anknüpfen, also auf einer Grundlage aufgebaut werden, deren Reformbedürftigkeit längst anerkannt ist und deren Bestand voraussichtlich nicht von Dauer sein wird.

Zu einzelnen ist zu den Bestimmungen des Entwurfes folgendes zu bemerken:

Das Rundmachungspatent zum Militärstrafgesetz kann ohne weiteres entfallen; an seine Stelle treten die Übergangsbestimmungen des Entwurfes und die allgemeinen Vorschriften des Rundmachungspatentes zum Strafgesetze.

Das erste Hauptstück des ersten Teiles des Militärstrafgesetzes, das von den Verbrechen und Vergehen und deren Zurechnung überhaupt handelt, steht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, mit dem allgemeinen Strafgesetze im Einklang und kann daher gleichfalls entfallen. Nur § 2, der zweite Satz des § 3, Punkt f und § 8 müssen überhaupt oder doch für die Kriegszeit aufrecht erhalten werden.

§ 2 MStG. nimmt von der allgemeinen Regel, daß zu einem Verbrechen böser Vorsatz erfordert wird, die vom Gesetz als Militärverbrechen bezeichneten Verletzungen der militärischen Dienst- oder Standespflichten aus. Dem entspricht der in § 3, Punkt f, MStG. enthaltene Satz, daß Unwissenheit der Folgen der Handlung und Nachlässigkeit in den Fällen des § 2 an und für sich die Zurechnung einer Handlung oder Unterlassung als Verbrechen nicht ausschließen. Die Größe der Gefahr, die aus der Nichterfüllung einer militärischen Pflicht im Kriege entstehen kann, fordert eben eine besonders strenge Ahndung der Pflichtverletzung, auch wenn sie nur auf Fahrlässigkeit beruht. Es genügt, auf die unabsehbaren Folgen für das Leben vieler Menschen, ja für den Bestand des Staates hinzuweisen, die im Kriege aus der Nachlässigkeit eines Befehlshabers bei der Führung der Truppe oder der Sorge für die Verpflegung, Erhaltung und Schonung der ihm untergebenen Mannschaft erwachsen können. Es entspricht nicht nur unserem Rechtsgefühl, sondern auch einem Gebote der Notwendigkeit, daß solche fahrlässige Verletzungen militärischer Pflichten im Kriege als Verbrechen bestraft werden. Dagegen erscheint es zu hart, sie auch dann als Verbrechen zu behandeln, wenn sie im Frieden begangen worden sind; denn im Frieden sind damit nicht die Gefahren verbunden, deren Hintanhaltung die strengen Strafandrohungen gegen fahrlässige Pflichtverletzungen dienen sollen. § 4 des Entwurfes schlägt daher vor, fahrlässige Verletzungen militärischer Dienst- oder Standespflichten nach den §§ 151, 152, 165, 231, 233, 235, 239, 268, 272, Punkt a, c, d, e und f, 277, Punkt b und c, 284, 286, Punkt e; und 289, Punkt b und c, sofern sie im Militärstrafgesetze als Militärverbrechen bezeichnet werden, nur dann als

Verbrechen zu behandeln, wenn sie zur Kriegszeit begangen werden, sonst aber je nach der Bedeutung der verletzten Pflichten und der Größe des durch die Pflichtverletzung verursachten Schadens oder der daraus entstandenen Gefahr als Vergehen oder Übertretung mit Arreststrafen zu ahnden. Der Entwurf schreitet hier auf dem von den Militärstrafgesetznovellen vom 5. Dezember 1918, St. G. Bl. Nr. 89, und vom 14. Jänner 1920, St. G. Bl. Nr. 34, betretenen Wege weiter fort, unnötige Härten des Militärstrafgesetzes zu beseitigen.

In diesem Zusammenhange muß auf eine wesentliche Abweichung des Militärstrafgesetzes vom allgemeinen Strafgesetz hingewiesen werden. Das Militärstrafgesetz teilt die strafbaren Handlungen nicht in drei Gruppen — Verbrechen, Vergehen und Übertretungen — sondern nur in Verbrechen und Vergehen ein. Diese Zweiteilung muß schon mit Rücksicht auf die Vorschriften der Strafprozeßordnung über die sachliche Zuständigkeit der Gerichte der Dreiteilung Platz machen. Daher bestimmt § 5 des Entwurfes, daß alle nach den aufrecht bleibenden Bestimmungen des Militärstrafgesetzes mit einer sechs Monate nicht übersteigenden Arreststrafe bedrohten Vergehen als Übertretungen zu behandeln sind. Die Dauer der angeordneten Arreststrafe soll deshalb zum Unterscheidungsmerkmal genommen werden, weil das allgemeine Strafgesetz keine Übertretung kennt, die mit einer sechs Monate übersteigenden Arreststrafe zu ahnden ist.

§ 8 MStG. muß aufrecht erhalten werden, weil er die im allgemeinen Strafgesetz nicht enthaltene, für Militärpersonen ungemein wichtige Bestimmung enthält, daß der Befehl eines Vorgesetzten die Zurechnung einer strafbaren Handlung grundsätzlich nicht ausschließt.

Dagegen besteht keine Notwendigkeit, auch die in § 10 MStG. enthaltene Bestimmung aufrecht zu erhalten, die ausdrücklich hervorhebt, daß auch an wehrlosen Feinde eine strafbare Handlung begangen werden kann. Dieser Satz ist selbstverständlich und kann um so weniger bezweifelt werden, als nach § 265 MStG. die Mißhandlung eines wehrlosen Feindes ein Verbrechen bildet.

Alle in den übrigen Hauptstücken des ersten Teiles des Militärstrafgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Strafmittel, die Strafbemessung und die Erbschung der Strafbarkeit können entfallen, weil sie teils mit dem allgemeinen Strafgesetz übereinstimmen, teils ganz veraltet sind, teils durch neue Bestimmungen des Entwurfes (§§ 8 bis 16) ersetzt werden sollen.

Es soll die dem Militärstrafrechte eigentümliche Strafe des Chargenverlustes durch die §§ 8 bis 13 des Entwurfes neu geregelt werden. Diese Bestimmungen sind dem neuen Wehrgesetz angepaßt und sollen dem Richter die Möglichkeit geben, auch bei dieser Strafe den Grad des Verschuldens zu berücksichtigen.

Alle Rechtsfolgen, die kraft Gesetzes mit einer Verurteilung verbunden sind, sollen grundsätzlich auch bei der Verurteilung eines Heeresangehörigen eintreten. Davon will § 8 des Entwurfes nur eine Ausnahme machen: der Verlust der Stellung im Heer und die Unfähigkeit, sie wieder zu erlangen, die nach § 26 StG. mit jeder Verurteilung eines Heeresangehörigen wegen eines Verbrechens verbunden wäre, soll nicht schon kraft Gesetzes, sondern nur dann eintreten, wenn das Gericht darauf erkennt. In diesem Punkte tritt also — wie bisher nach dem Militärstrafgesetze — an Stelle der „Ehrensolae“ die „Ehrenstrafe“.

Nach dem Entwurf gibt es zwei Arten dieser Ehrenstrafe: die Entlassung und die Degradierung. Die Entlassung (§ 12) ist die mit dem Verluste der Dienststelle und Charge und aller durch den Militärdienst erworbenen Ansprüche verbundene Ausscheidung aus dem Heere. Der strafweise Entlassene darf in das Heer solange nicht wieder aufgenommen werden, bis die Verurteilung getilgt oder diese Wirkung der Entlassung im Gnadenwege nachgesehen ist. Die Strafe der Degradierung (§ 11) bewirkt nur die Zurücksetzung zum Wehrmann ohne Chargengrad und macht den Verurteilten bis zur Tilgung der Verurteilung unfähig, eine Offizierscharge zu erlangen. Auch in eine andere Charge soll der Degradierete erst nach Ablauf einer Bewährungsfrist befördert werden dürfen, die vom Entwurf mit einem Jahr bestimmt wird. Doch kann das Gericht auch auf die dauernde Unfähigkeit zur Erlangung einer Charge erkennen, und zwar insbesondere dann, wenn der Verurteilte schon einmal zur Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung verurteilt worden ist. Bei Wehrmännern ohne Chargengrad ist statt der Degradierung die Unfähigkeit zur Beförderung im Urteil auszusprechen, die, abgesehen davon, daß ein Chargenverlust hier nicht eintreten kann, die gleiche Wirkung äußert wie die Degradierung.

Die Entlassung ist bei Verurteilungen zu einer schweren Kerkerstrafe — mit einer Ausnahme — zwingend vorgeschrieben. Denn aus der Tatsache, daß das Gericht eine schwere Kerkerstrafe ausgesprochen hat, muß geschlossen werden, daß sich der Verurteilte entweder eines mit mindestens zehnjährigem schwerem Kerker bedrohten Verbrechens schuldig gemacht hat oder daß keine wichtigen Milderungsumstände zu seinen Gunsten gesprochen haben, da das Gericht andernfalls von dem ihm zustehenden Milderungs-

rechte Gebrauch gemacht und statt auf schweren Kerker auf Kerker oder Arrest erkannt hätte. Eine Ausnahme ist nur dann zu machen, wenn der Verurtheilte die That nur zu dem Zwecke begangen hat, um sich von der Dienstpflicht zu befreien, wie zum Beispiel der Deserteur oder der Selbstbeschädiger, und noch zum Dienste tauglich ist. Für solche Leute wäre die Entlassung keine Strafe, sondern eine Belohnung. Der Entwurf schlägt daher vor, gegen sie statt auf Entlassung auf Degradierung zu erkennen und sie aller Ansprüche verlustig zu erklären, die sie durch den bis zum Tage der Rechtskraft des Urtheils geleisteten Militärdienst erworben haben.

Bei Verurtheilungen zu anderen Strafen als schwerem Kerker kann auf Entlassung erkannt werden, wenn die Verurtheilung den Verlust des Wahlrechtes zur Nationalversammlung bewirkt und daher, wenn sie früher ausgesprochen worden wäre, die Aufnahme des Verurtheilten in das Heer ausgeschlossen hätte. Übereinstimmend mit § 23, Absatz 2, des neuen Wehrgesetzes bestimmt der dritte Absatz des § 10, daß das Gericht in solchen Fällen statt der Entlassung nur die Degradierung auszusprechen hat, wenn die strafbare Handlung nicht aus ehrloser Gesinnung beruht noch sonst die Vertrauenswürdigkeit des Verurtheilten zum Dienste im Heer beeinträchtigt. Es scheint zwar ein Widerspruch darin zu liegen, daß die Verurtheilung wegen derselben strafbaren Handlung von der Aufnahme in das Heer ausschließt, nicht aber zur Entlassung führen muß. Gleichwohl ist die vorgeschlagene Bestimmung gerechtfertigt. Für die Aufnahme in das Heer müssen leicht anwendbare und daher starre Regeln aufgestellt werden. Es wäre unmöglich, in jedem Falle zu prüfen, aus welchem Grunde sich ein Mann einer Verletzung schuldig gemacht hat, die ihrer Natur nach geeignet ist, ihn des Wahlrechtes zur Nationalversammlung unwürdig erscheinen zu lassen. Hat sich aber ein Heeresangehöriger einer solchen strafbaren Handlung schuldig gemacht, so muß das Gericht prüfen, aus welchen Gründen die strafbare Handlung begangen worden ist. Ergibt sich, daß der Verurtheilte nicht aus ehrloser Gesinnung gehandelt hat und daß seine Vertrauenswürdigkeit zum Dienste nicht beeinträchtigt ist, dann würde die Entlassung nicht nur eine unnötige Härte bilden, sondern auch den Interessen der Wehrmacht zuwiderlaufen, keinen zum Dienste ausgebildeten Mann ohne zwingenden Grund zu verlieren.

Bei allen Verurtheilungen wegen Vergehen und Übertretungen, die den Ausschluß vom Wahlrechte in die Nationalversammlung nicht bewirken, stellt der Entwurf die Verhängung der Strafe der Degradierung in das Ermessen des Gerichtes. Dieses hat auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens zu beurtheilen, ob der Verurtheilte ohne zu besorgenden Nachtheil für den Dienst und ohne schwere Schädigung des Standesansehens in seiner Charge belassen oder in eine Charge befördert werden kann, und, wenn es diese Frage verneint, auf Degradierung oder Unfähigkeit zur Beförderung zu erkennen.

Daß die Bestimmungen über die Degradierung und Entlassung auch für Wehrmänner der Reserve gelten müssen, bedarf keiner Begründung.

§ 16 des Entwurfes soll an Stelle der §§ 89 und 90 MStG. die Frage regeln, was unter Kriegszeit zu verstehen ist und wann die auf die Kriegszeit beschränkten strafgesetzlichen Bestimmungen anzuwenden sind. Die im § 16 aufgestellten Grundfälle sollen nicht nur für das Militärstrafgesetz sondern ganz allgemein gelten. Denn wenn auch die Kriegszeit im Militärstrafgesetz eine besondere große Rolle spielt, weil eine Reihe von strafbaren Handlungen überhaupt nur zur Kriegszeit begangen werden können oder, wenn sie in dieser Zeit begangen werden, einer strengeren Strafe unterliegen, so kommt ihr doch auch in anderen Strafgesetzen Bedeutung zu. So sollen nach den im § 17 des Entwurfes vorgeschlagenen Änderungen der §§ 67, 92 und 222 StG. die zur Kriegszeit begangenen Verbrechen der Unspähung, der unbefugten Werbung und der Verleitung und Hülfeleistung zu einer verbrecherischen Verletzung der Militärdienstpflichten strenger bestraft werden, als wenn sie im Frieden begangen worden wären. Auch das Vergehen nach Artikel IX der Strafgesetznovelle vom 17. Dezember 1862, N. G. Bl. Nr. 8 vom Jahre 1863, ist zur Zeit eines ausgebrochenen oder unmittelbar drohenden Krieges strenger strafbar als im Frieden. Durch die allgemeine Regel des § 16 sollen die Schwierigkeiten beseitigt werden, die sich im einzelnen Fall für die Lösung der Frage ergeben, ob sich die Republik Österreich im Zeitpunkt der That wirklich im Kriegszustande befunden oder ob ein Krieg gegen sie auszubrechen gedroht habe. Der Beginn und das Ende dieser Zeit sollen durch eine im Staatsgesetzblatt zu verlautbarende Kundmachung der Staatsregierung bezeichnet werden.

Die auf die Kriegszeit beschränkten Bestimmungen der Strafgesetze sollen auf die zur Kriegszeit begangenen strafbaren Handlungen angewendet werden, nicht aber auch auf strafbare Handlungen, die im Frieden begangen worden sind und erst nach dem Eintritt der Kriegszeit bestraft werden. Die Kriegsbestimmungen finden ihre Begründung in der erhöhten Gefahr, die mit bestimmten strafbaren Handlungen verbunden ist, wenn sie zur Kriegszeit begangen werden, und in der darin zum Ausdruck gelangenden besonderen Gleichgültigkeit oder Mißachtung der Pflichten gegen den Staat gerade zu einer Zeit, da ihre genaueste Erfüllung von jedermann gefordert werden muß.

Außerdem bedürfen die allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzes nur einiger kleiner Ergänzungen, die in den §§ 14 und 15 enthalten sind. Auch Arreststrafen müssen von Wehrmännern als ein Übel empfunden werden und dürfen daher nicht in einer Weise vollzogen werden, die eher einer Gehaltspause gleichkommt als einer Strafe. Der Entwurf schlägt daher vor, die Bestimmung des Militärstrafgesetzes aufrecht zu erhalten, daß gegen aktiv dienende Wehrmänner auf Hausarrest nicht erkannt werden darf; auch soll dem zu einfachen Arrest verurteilten aktiv dienenden Wehrmann die freie Wahl seiner Beschäftigung selbst dann nicht überlassen bleiben, wenn er sich den Unterhalt aus eigenem verschaffen kann.

Von den aufzuhebenden Bestimmungen des ersten Teiles des Militärstrafgesetzes muß die des § 100 besonders erwähnt werden, weil sie weder im allgemeinen Strafgesetz enthalten ist noch durch eine neue Bestimmung ersetzt werden soll. § 100 MStG. spricht ausdrücklich aus, daß die Anordnungen über die Bestrafung zusammenfassender strafbarer Handlungen auch dann Anwendung finden, wenn durch eine und dieselbe Handlung das Militärstrafgesetz in verschiedenen Beziehungen übertreten worden ist, ohne daß jedoch nach den gesetzlichen Begriffsbestimmungen eine dieser Gesetzesübertretungen schon in der anderen enthalten ist. Die Geltung dieses Grundsatzes wird auch im Bereiche des allgemeinen Strafgesetzes von den Gerichten allgemein anerkannt. Die Aufrechterhaltung des § 100 MStG. in den Sonderbestimmungen für aktive Heeresangehörige könnte daher leicht Bewirrung schaffen und das Mißverständnis hervorgerufen, daß der darin ausgesprochene Grundsatz nur auf die von aktiven Heeresangehörigen begangenen strafbaren Handlungen, nicht aber auch sonst anzuwenden sei.

Der zweite Teil des Militärstrafgesetzes enthält die nur auf Personen des Soldatenstandes anwendbaren, dem allgemeinen Strafgesetz unbekanntenen Normen zum Schutz der besonderen Militärdienst- und Standespflichten. Sie sollen aufrecht bleiben, sofern nicht besondere Gründe für ihre Aufhebung sprechen. Die aufzuhebenden Vorschriften werden in den §§ 2, 3, 3, und 3, 3, 1 bis 11, des Entwurfes angeführt. Sie sind zum Teil schon jetzt gegenstandslos, weil sie nicht mehr bestehende Einrichtungen (wie zum Beispiel die Militärgrenze, § 187 MStG.) voraussetzen oder nur für bestimmte Klassen von Militärpersonen gelten, die es nicht mehr gibt, wie die nicht auf die Kriegsartikel, sondern auf eigene Satzungen verpflichteten Militärpersonen und die Marinekorpskadetten oder für die Gendarmerie, die nach dem Gesetz vom 27. November 1918, St. G. Bl. Nr. 75, keinen Bestandteil der bewaffneten Macht, sondern einen nach militärischem Muster organisierten Zivilwachkörper bildet. Die Paragrafen, die nur Sonderbestimmungen für die auf eigene Satzungen verpflichteten Militärpersonen enthalten, werden im § 2, 3, 3, ausdrücklich angeführt; es sind die §§ 157, 178, 197, 3, 6, 200, 203, 223, 228 und 269 d MStG.

Andere Bestimmungen des zweiten Teiles sind aufzuheben, weil sie Selbstverständliches enthalten oder unanwendbar geworden sind (§§ 182, 189, Absatz 1, 195 d, 208 d und die im § 3 bezeichneten Teile der §§ 171, 207, 213, 229 und 269 a MStG.), weil bezweifelt werden könnte, ob sie schon endgültig aufgehoben sind (§§ 195 b und 220 MStG.), weil sie dem Grundsatz der freien Beweiswürdigung widersprechen (§§ 184, 185, 188 und 195 e MStG., nicht aber auch § 186 MStG., der einen besonderen Tatbestand der Defektion aufstellt), oder weil sie mit Bestimmungen des neuen Strafgesetzes oder des vorliegenden Entwurfes nicht im Einklang stehen oder durch sie ersetzt werden (§§ 189, Absatz 2 und 3, 204, 208 e und 214 MStG.). Die Vorschriften des zwölften Hauptstückes sind, sofern sie nicht schon ausdrücklich aufgehoben sind, gegenstandslos geworden. Die nach § 208 a, b und c MStG. mit der Defektion verbundenen zivilrechtlichen Folgen sollen entfallen. Die Bestimmungen der §§ 208 f und 209 MStG. gehören nicht in ein Strafgesetz, sondern in die Vorschriften über die Befolungs- und Versorgungsansprüche der Militärpersonen.

Die Aufhebung einiger anderer Bestimmungen des zweiten Teiles bedarf einer besonderen Begründung:

Die Bestimmungen der §§ 168 und 250 über die Dezimierung im Falle einer Empörung oder Freigabe ganzer Abteilungen widersprechen unserem Rechtsempfinden. Im standrechtlichen Verfahren gewährt § 442 StPD. die Möglichkeit, die Todesstrafe auf die Strafwürdigsten zu beschränken, im ordentlichen Verfahren kann sie nach dem Gesetze vom 3. April 1919, St. G. Bl. Nr. 215, überhaupt nicht mehr verhängt werden.

Der im § 205 MStG. genannte Generalpardon könnte nur durch ein Amnestiegesetz gewährt werden. Wie Defektoren zu behandeln sind, die infolge eines Amnestiegesetzes nicht bestraft werden können, hat nicht das Strafgesetz, sondern dieses Amnestiegesetz oder die militärischen Dienstvorschriften zu bestimmen.

Nach den Sonderbestimmungen der §§ 210 und 211 MStG. sollen ungünstig Gestellte wegen Defektion überhaupt nicht, auf eine bestimmte Zeit zum Dienste verpflichtete Soldaten, die nach Ablauf

dieser Zeit, aber vor ihrer Entlassung entweichen, nur im Disziplinarwege bestraft werden. Nach § 21, Absatz 3, des neuen Wehrgesetzes (vgl. die Begründung zu den §§ 20 bis 22 der Regierungsvorlage, Beilage 613 zu den stenographischen Protokollen der Konstituierenden Nationalversammlung) sollen Personen, bei denen die gesetzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme in das Heer nicht vorhanden waren, während der Dauer ihrer tatsächlichen Militärdienstleistung bis zu ihrer Entlassung als Soldaten angesehen werden und den militärischen Gesetzen und Vorschriften unterliegen. Dasselbe muß selbstverständlich für den aktiven Heeresangehörigen gelten, der nach dem Ablaufe seiner Dienstzeit oder nach angeordneter Entlassung der Reserve nicht sofort entlassen oder in die Reserve versetzt wird. Auch er ist bis zum Tage der Entlassung oder Versetzung in das nichtaktive Verhältnis aktiver Heeresangehöriger (§ 16 des Wehrgesetzes). Denn die Entlassung und Versetzung in die Reserve sind konstitutive Verwaltungsakte. Mit diesem Grundsatz stehen die §§ 210 und 211 MStG. im Widerspruch, weshalb sie entfallen müssen.

§ 264 MStG. bedroht den Soldaten mit Strafe, der während eines Gefechtes oder bestimmter anderer feindlicher Gelegenheiten „bevor es erlaubt worden oder gar dem ergangenen Verbote zuwider“ auf Beute ausgeht. Die durch Anführungszeichen hervorgehobenen Worte sollen entfallen.

Denn unter Beute ist nicht nur das bewegliche Gut zu verstehen, das der Soldat rechtmäßig dem Feinde, sondern auch das Gut, das er widerrechtlich den Bewohnern im Feindesland oder gefangenen oder gefallenen Soldaten abnimmt. Geht der Soldat auf Beute im letzteren Sinne aus, so macht er sich in jedem Falle der Plünderung oder des Diebstahls oder eines anderen Verbrechens schuldig. Eine ihm von seinem Vorgesetzten dazu erteilte Erlaubnis kann ihn nicht straflos machen. Andererseits ist es selbstverständlich, daß der Soldat, der dem Befehle gehorcht, dem Feinde Kriegsmaterial abzunehmen oder es in Sicherheit zu bringen, nicht rechtswidrig handelt und daher auch nicht bestraft werden kann.

Die Streichung der Worte „vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts“ im § 267 MStG. bedeutet keine sachliche Änderung; sie wird nur deshalb vorgeschlagen, weil die Chargenverhältnisse in der neuen Wehrmacht noch nicht endgültig geregelt sind.

Die Vorschriften über die Bestrafung wegen vorschriftswidriger Anbringung einer Beschwerde durch mehrere Soldaten (§ 269 b MStG.) will der Entwurf dem Disziplinar Gesetze überlassen. Den notwendigen strafgesetzlichen Schutz gegen achtungswidriges oder ungestümes Benehmen der Beschwerdeführer bieten die Bestimmungen über die Subordinationsverletzung.

Eine wichtige Änderung, die insbesondere die im zweiten Teile des Militärstrafgesetzes enthaltenen Vorschriften betrifft, wird im § 7 des Entwurfes vorgeschlagen: Das standrechtliche Verfahren soll auch in den Fällen, wo es bisher ohne vorausgegangene Kundmachung zulässig gewesen ist, nur nach vorausgegangener Kundmachung angeordnet werden können.

Der dritte Teil des Militärstrafgesetzes umfaßt die Verbrechen der unbefugten Werbung, der Verleitung oder Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung, der Vorschubleistung zugunsten eines Deserteurs und der Auspähmung und anderer gegen die Kriegsmacht des Staates gerichteten Handlungen.

Die Bestimmungen über die Vorschubleistung zugunsten eines Deserteurs (§ 318 MStG.) sind entbehrlich; an ihre Stelle treten auch für aktive Heeresangehörige die §§ 220 und 221 StG.

Auch die anderen Verbrechen des dritten Teiles sind dem allgemeinen Strafgesetze nicht fremd (§§ 67, 92 und 222 StG.). Doch setzt es für sie keine Strafen fest, sondern bestimmt, daß diese Verbrechen nach den darüber bestehenden besonderen Vorschriften von den Militärgerichten untersucht und bestraft werden sollen. Diese Bestimmung wurde durch § 7 der Militärjurisdiktionsnorm vom 20. Mai 1869, R. G. Bl. Nr. 78, aufgehoben. Danach sind Zivilpersonen, die sich im Frieden eines dieser drei Verbrechen schuldig machen, von den bürgerlichen Gerichten mit schwerem Kerker von einem bis zu fünf Jahren zu bestrafen; zur Kriegszeit unterstehen auch Zivilpersonen wegen dieser Verbrechen den Militärgerichten, die das Militärstrafgesetz anzuwenden haben. An dieser Regelung hat auch § 14 MStP. vom 5. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 131, festgehalten. Da nach dem gleichzeitig eingebrachten Entwurfe eines Gesetzes, betreffend die Ausübung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden, die Militärstrafprozessordnung aufgehoben werden soll und damit die Möglichkeit entfällt, Zivilpersonen wegen dieser strafbaren Handlungen den Militärgerichten und militärischen Gesetzen zu unterstellen, müßten künftig auch zur Kriegszeit wie bisher schon im Frieden Zivilpersonen, die sich dieser Verbrechen schuldig machen, nach den §§ 67, 92 und 222 StG. und § 7 der Militärjurisdiktionsnorm vom Jahre 1869 bestraft, dagegen auf aktive Heeresangehörige die entsprechenden Bestimmungen des dritten Teiles des Militärstrafgesetzes angewendet werden. Dieser Zustand würde dem vom Entwurfe verfolgten Zwecke nicht entsprechen, die aktiven Heeresangehörigen grundsätzlich wie die anderen Staatsbürger zu behandeln, sofern nicht zwingende Gründe eine Ausnahme fordern.

Die Beseitigung dieses Zustandes ist aber auch noch aus einem anderen Grunde geboten. Nach Aufhebung der Militärstrafprozessordnung würde die wegen dieser Verbrechen gegen Zivilpersonen zu verhängende Strafe stets nach dem Strafmaße von einem bis zu fünf Jahren schweren Kerkers zu bemessen sein. Diese Strafandrohung ist strenger als die, womit das Militärstrafgesetz die im Frieden begangenen Verbrechen der unbefugten Werbung und der Verleitung und Hilfeleistung zur Verletzung eidlicher Militärdienstverpflichtung bedroht. Der Zivilist, der einen Heeresangehörigen im Frieden zur Desertion verleitet, würde strenger zu bestrafen sein als eine Militärperson im gleichen Falle oder als der Deserteur selbst. Andererseits ist es klar, daß dieser Strafmaß, der in der Militärjurisdiktionsnovelle vom Jahre 1869 nur für den Frieden aufgestellt worden ist, im Kriege ganz unzureichend wäre. Diesem Übelstande will der Entwurf dadurch abhelfen, daß er den ganzen dritten Teil des Militärstrafgesetzes aufhebt und im § 17 die §§ 67, 92 und 222 StG. durch entsprechende Strafandrohungen für den Frieden und die Kriegszeit ergänzt. Bei diesem Anlasse soll auch die veraltete Fassung des Tatbestandes der unbefugten Werbung in Anlehnung an den österreichischen Strafgesetzentwurf vom Jahre 1912 geändert werden.

Im Zusammenhange damit schlägt der Entwurf auch eine Ergänzung des § 38 StG. vor. Nach den §§ 39 und 40 StG. können die von Ausländern im Auslande begangenen Verbrechen in Österreich nur bestraft werden, wenn der ausländische Staat die von Österreich angebotene Auslieferung nicht annimmt. Davon macht § 38 nur bei den Verbrechen des Hochverrates und der Verfälschung öffentlicher österreichischer Kreditpapiere und Münzen eine Ausnahme, nicht aber auch bei den Verbrechen der unbefugten Werbung, der Ausspähung und anderer Einverständnisse mit dem Feinde und der Anstiftung und Hilfeleistung zur Verletzung militärischer Dienstpflichten, weil das allgemeine Strafgesetz die Bestimmungen über die Bestrafung dieser Verbrechen dem Militärstrafgesetz überlassen hat. Da § 104 MStG., der auf diese Verbrechen das Schutzprinzip anwendet, aufgehoben wird, muß § 38 StG. entsprechend ergänzt werden (§ 17, Z. 1, des Entwurfes).

Für die Behandlung der Mitschuld (Anstiftung und Beihilfe) an den durch Verletzung militärischer Dienstpflichten begangenen strafbaren Handlungen stellt das geltende Recht zwei verschiedene Grundsätze auf, je nachdem der Anstifter oder Gehilfe aktiver Heeresangehöriger ist oder nicht. Ist der Mitschuldige aktiver Heeresangehöriger, so gelten für ihn nach § 320 MStG. die allgemeinen Vorschriften über Anstiftung und Beihilfe, sofern nicht die Verleitung oder Hilfeleistung zu einzelnen militärischen strafbaren Handlungen als besonderes militärisches Delikt zu bestrafen ist, wie zum Beispiel die Teilnahme an der Desertion nach § 206 MStG. Dagegen finden auf Anstifter und Gehilfen, die nicht zu den Personen des Soldatenstandes gehören, die allgemeinen Vorschriften über Mitschuld keine Anwendung. Diese machen sich eines besonderen gemeinen Verbrechens schuldig, wenn sie einen aktiven Heeresangehörigen zu einer als Verbrechen zu behandelnden Verletzung militärischer Dienstpflichten anstiften oder Hilfe leisten. Ihre Mitschuld an Verletzungen militärischer Dienstpflichten, die nur ein Vergehen oder eine Übertretung bilden, ist straflos; die einzige durch § 39 des neuen Wehrgesetzes aufrecht erhaltene Ausnahme von diesem Grundsätze besteht bei der Verleitung zur Nichtbefolgung eines Einberufungsbefehles, die auch dann als selbständige Übertretung zu bestrafen ist, wenn die Nichtbefolgung selbst nur eine Übertretung bildet. Der Entwurf will diese das österreichische Recht seit langer Zeit beherrschenden Grundsätze beibehalten und bringt das durch Aufrechterhaltung des § 222 StG. und durch die Wiederholung der im § 320 MStG. enthaltenen Vorschrift im § 6 zum Ausdruck.

Von den Bestimmungen des vierten und fünften Teiles des Militärstrafgesetzes, die sich zum weitaus größten Teil wörtlich mit denen des allgemeinen Strafgesetzes decken, sollen nur folgende im § 2, Zahl 5, angeführten Bestimmungen aufrecht bleiben:

1. Die militärischen Diebstahlsqualifikationen der §§ 461 f, 463 b, 464 a und b, 465 b und c und 466 a und b MStG. in der Fassung, die sie durch die Militärstrafgesetznovelle vom Jahre 1918 erhalten haben; es sind dies die Diebstähle von aktiven Heeresangehörigen auf dem Kampfsplatze zum Nachteile von Verwundeten oder Gefallenen, ferner an Nahrungs- und Verteidigungserfordernissen verteidigter Plätze, an ärarischen Gütern oder an dem zu bewachenden Gütern und zum Nachteile eines Kameraden, Vorgesetzten oder Untergebenen oder des Quartiergebers oder seiner Familie. Da auch nach dem Militärstrafgesetze (§ 467) die Mitschuld am Diebstahl kein Verbrechen bildet, wenn der Diebstahl dem Täter nur infolge seiner persönlichen Eigenschaften als Verbrechen zuzurechnen ist, soll diesem Grundsätze im § 177 StG. durch Streichung der Worte „nach § 176“ allgemeiner Ausdruck verliehen werden (§ 17, Z. 6, des Entwurfes).

2. Die Bestimmungen über die Plünderung und die Teilnahme daran (§§ 492 bis 497, 499, 500, 733, 737 und 738). Nach § 492 MStG. machen sich Militärpersonen, die sich in wirklichen Kriegsdiensten befinden oder auch nur bei der Militärverwaltung angestellt oder den Bewegungen einer

Armeer oder eines Truppenkörpers zu folgen verpflichtet sind, der Plünderung schuldig, wenn sie mit **Behütung** des durch **Ansammlung** einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervor-  
gebrachten Eindruckes fremdes bewegliches Gut für sich oder für andere hinwegnehmen. Der Tatbestand  
der Plünderung ist eine insbesondere im Kriege unentbehrliche Ergänzung der Tatbestände des Dieb-  
stahls, des Raubes und der Erpressung. Nach dem Entwurfe (§ 3, Z. 12) soll Subjekt der Plünderung  
nur ein aktiver Heeresangehöriger sein können.

Das Militärstrafgesetz kennt noch eine erlaubte Plünderung. Die Bestimmungen darüber müssen  
entfallen, weil sie dem modernen Völkerrecht (vergleiche Artikel 28 der Haager Landkriegsordnung)  
widersprechen. Der Entwurf schlägt daher vor, im § 492 die Worte „ohne hiezu erhaltene Ermäch-  
tigung“ und „ohne daß sie durch die Notwendigkeit einer solchen militärischen Maßregel dazu ver-  
anlaßt wurden“ und den ganzen § 498 MStG. zu streichen.

3. Aus militärischen Rücksichten soll auch die Bestimmung des § 506 f MStG. aufrecht erhalten  
werden, wonach sich der Soldat des Betruges schuldig macht, wenn er erobertes feindliches Gut, dessen  
Zueignung ihm nicht gestattet ist, verheimlicht oder für sich behält. Es handelt sich hier um einen der  
Fundverheimlichung ähnlichen unechten Betrugstatbestand.

4. Schließlich soll auch § 588 MStG. aufrecht erhalten werden, der Strafbestimmungen  
gegen Untergebene enthält, die sich gegen ihre Vorgesetzten im Amte, zu denen sie nicht im Verhältnisse  
militärischer Subordination stehen, ein ungestümes, achtungswidriges Betragen oder sogar tätliche Wider-  
setzung erlauben oder ihre amtlichen Anordnungen aus Widerspenstigkeit oder Eigensinn zu befolgen  
weigern. Die Aufrechterhaltung dieser Bestimmung liegt im Interesse der militärischen Disziplin. Heeres-  
angehörige werden auch in Zukunft im Staatsamte für Heereswesen und bei den Heeresverwaltungs-  
stellen oder anderen staatlichen Ämtern in Verwendung stehen, wo sie Zivilpersonen untergeordnet sind.  
Die Verweigerung des Gehorsams und ungestümes achtungswidriges Betragen oder Widersehtlichkeiten  
gegen solche Vorgesetzte können nicht als Subordinationsverletzung bestraft werden. Hier soll § 588 MStG.  
ergänzend eingreifen.

Das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, dessen § 6 die Dauer der Rechts-  
folgen regelt, die an gerichtliche Verurteilungen geknüpft sind, gilt nur für Personen, die der Zivil-  
strafgerichtsbarkeit unterstehen. Nach dem Gesetz vom 20. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 601, über  
die Folgen militärgerichtlicher Verurteilungen sind die Bestimmungen des Gesetzes vom 15. November 1867  
auch auf militärgerichtliche Verurteilungen sinngemäß anzuwenden; doch treten bei militärgerichtlichen  
Verurteilungen an die Stelle der im zweiten Absätze des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867  
angeführten Verbrechen des allgemeinen Strafgesetzes die entsprechenden Verbrechen des Militärstraf-  
gesetzes und eine Reihe militärischer Verbrechen. Verurteilungen wegen dieser Verbrechen sind in doppelter  
Richtung begünstigt: Die damit verbundenen Rechtsfolgen erlöschen mit dem Ende der Strafe und die  
Verurteilung selbst kann schon zehn Jahre nach Verbüßung oder Nachsicht der Strafe getilgt werden,  
und zwar auch dann, wenn das Urteil auf eine strengere als eine einjährige Freiheitsstrafe lautet  
(§§ 1 und 2 des Gesetzes über die Tilgung der Verurteilung vom 21. März 1918, R. G. Bl.  
Nr. 108).

Durch die Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit würde das Gesetz über die Folgen militärgericht-  
licher Verurteilungen auf künftige Verurteilungen von Militärpersonen unanwendbar werden, weil es sich  
ja nur auf militärgerichtliche Verurteilungen bezieht; das Gesetz vom 15. November 1867, R. G. Bl.  
Nr. 131, wäre aber unzulänglich, weil es auf Verbrechen nach dem Militärstrafgesetze keine Rücksicht  
nimmt. Die §§ 17 und 18 des Entwurfes suchen daher dieses Gesetz derart zu ergänzen, daß es auch  
auf militärgerichtliche Verurteilungen und auf künftige Verurteilungen von Heeresangehörigen durch die  
Feldgerichte oder durch die bürgerlichen Gerichte wegen militärischer strafbarer Handlungen anwendbar  
wird. Dadurch werden die Artikel I, §§ 1 bis 3, und Artikel III des Gesetzes über die Folgen militär-  
gerichtlicher Verurteilungen entbehrlich; seine übrigen Bestimmungen sollen durch das Gesetz über die Aus-  
übung der Strafgerichtsbarkeit über die Heeresangehörigen im Frieden aufgehoben werden. Besondere  
Vorschriften müssen für die nach diesem Gesetze begünstigten Verbrechen der §§ 445, 447 und  
516 MStG. getroffen werden; sie können nämlich in der neuen Fassung des § 6 des Gesetzes vom  
15. November 1867, R. G. Bl. Nr. 131, nicht erwähnt werden, weil sie schon durch die zweite  
Militärstrafgesetznovelle aufgehoben worden oder nach dem vorliegenden Entwurfe aufzuheben sind. Da  
die neue Fassung des zweiten Absatzes des § 6 des Gesetzes vom 15. November 1867, R. G. Bl.  
Nr. 131, auf das zweite Hauptstück und mehrere Paragraphen des Militärstrafgesetzes verweist und  
diese Bestimmungen nach der Zusammenfassung in einem Anhang zum allgemeinen Strafgesetze ihre  
Bezeichnung ändern werden, soll der Staatssekretär für Justiz ermächtigt werden (§ 23), diese Ver-

weisungen auf das Militärstrafgesetz durch Verweisungen auf die entsprechenden Bestimmungen dieses Anhanges zu ersetzen.

Schließlich muß auch noch die Frage geregelt werden, welches Strafgesetz auf die von Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie oder der provisorischen Wehrmacht der Republik Österreich begangenen strafbaren Handlungen anzuwenden ist, derentwegen sie der Militärstrafgerichtsbarkeit unterstellt gewesen sind. Der Entwurf (§ 22) schlägt vor, diese strafbaren Handlungen so zu behandeln, als ob sie von aktiven Heeresangehörigen der neuen Wehrmacht vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes begangen worden wären. Doch muß dieser Grundsatz zwei Einschränkungen erleiden:

Nach § 16 MStPD. hört durch die Beendigung des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses die Militärstrafgerichtsbarkeit für gemeine strafbare Handlungen auf, wenn das zur Verfassung der Strafanzeige berufene Kommando oder, die Lokalbehörde, der Militäranwalt (früher der zuständige Kommandant) oder das zuständige Gericht vor Beendigung dieses Verhältnisses keine auf die Vorbereitung oder Einleitung des Strafverfahrens bezügliche Verfügung getroffen hat. Bei militärischen strafbaren Handlungen hört die Militärstrafgerichtsbarkeit auf, wenn eine solche Verfügung nicht längstens binnen einem Jahre nach dem Aufhören des die Militärstrafgerichtsbarkeit begründenden Verhältnisses getroffen wurde. Hat die Militärstrafgerichtsbarkeit nach diesen Bestimmungen des § 16 MStPD. für eine strafbare Handlung aufgehört, dann ist nach geltendem Recht ihre Bestrafung nach dem Militärstrafgesetz ausgeschlossen, weil die bürgerlichen Gerichte das Militärstrafgesetz nicht anwenden können.

Sie würde aber am Tage des Inkrafttretens des vorliegenden Entwurfes wieder zulässig werden, wenn der Entwurf den Grundsatz der Gleichstellung der Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie und der provisorischen Wehrmacht der Republik Österreich mit den aktiven Heeresangehörigen der neuen Wehrmacht nicht von der Bedingung abhängig machte, daß für die von ihnen begangenen strafbaren Handlungen die Militärstrafgerichtsbarkeit noch am Tage des Inkrafttretens des Entwurfes begründet sein muß. Nur wenn diese Voraussetzung erfüllt ist, haben die bürgerlichen Gerichte auf die von den Angehörigen der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie und der provisorischen Wehrmacht der Republik früher begangenen strafbaren Handlungen das Militärstrafgesetz oder, wenn sie für den Schuldigen günstiger sind, die für aktive Heeresangehörige geltenden Sonderbestimmungen des vorliegenden Entwurfes anzuwenden.

Wegen Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten nach dem zweiten Teile des Militärstrafgesetzes sollen Angehörige der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie auch nur unter der weiteren Bedingung vor den bürgerlichen Gerichten verfolgt werden dürfen, daß sie am 30. Oktober 1918 in einer zum Gebiete der Republik Österreich gehörigen Gemeinde heimatberechtigt waren. Diese Einschränkung entspricht den bei den Verhandlungen mit den anderen Nationalstaaten über die Liquidierung der aus der Zeit der Monarchie anhängigen militärgerichtlichen Strafsachen auch von der österreichischen Staatsregierung anerkannten Grundsätze, kein Nationalstaat könne zulassen, daß seine Staatsbürger wegen einer Verletzung der militärischen Dienst- oder Standespflichten in der bewaffneten Macht der österreichisch-ungarischen Monarchie vor den Gerichten eines anderen Nationalstaates zur Verantwortung gezogen werden.

Staatsamt für Verkehrswesen.

Z. 889 / St.V.

Verleihung des Staatsbürgerrechtes  
an Bedienstete der öster. Staatsbahnen.

V o r t r a g

für den K a b i n e t t s r a t .



Da der Staatsbahndienst nicht Staatsdienst im engeren Sinne ist, erwirbt der Staatsbahnbedienstete nicht wie der Staatsbedienstete durch die Anstellung die Heimatzuständigkeit im Dienstorte und damit die österreichische Staatsbürgerschaft, sondern er behält, so wie der Militärgagist seine natürliche Heimatzuständigkeit bei. Nach § 5 der Dienstordnung für die Bediensteten der österreichischen Staatsbahnen ist aber die österreichische Staatsbürgerschaft für die Aufnahme in den Staatsbahndienst Voraussetzung.

Nach den dermaligen Bestimmungen sind - abgesehen von den in einer Gemeinde der Republik Oesterreichs zuständigen - wenigstens auch diejenigen Staatsbahnbediensteten österreichische Staatsbürger, die in einer von Deutschösterreich beansprucht gewesenen Gemeinde heimatzuständig sind oder seinerzeit die Staatsbürgerschaftserklärung nach § 2 des Gesetzes vom 5. Dezember 1918, St.G.Bl.Nr. 91 abgegeben haben. Eine Anzahl Bedienstete, insbesondere aus dem Stände der Flüchtlinge, konnte aber auch von letzterer Begünstigung nicht mehr Gebrauch machen.

Mit der bevorstehenden Ratifizierung des Friedensvertrages werden alle Personen, die dermalen noch die österreichische Staatsbürgerschaft vermöge ihrer Heimatzuständigkeit nach den beanspruchten Gebieten besitzen oder sie durch Erklärung erworben haben, die österreichische Staatsbürgerschaft verlieren. Vor einem solchen Verluste werden nicht nur Bedienstete betroffen,

./.

000069

87

die erst nach dem Umsturze zugewandert sind, sondern auch viele, die schon vor dem Umsturze und während desselben auf österreichischem Gebiete verwendet waren. Ehe alle diese Bediensteten die österreichische Staatsbürgerschaft durch Option erwerben, wird, abgesehen von den Schwierigkeiten und Kosten, die ihnen erwachsen können, zweifellos eine längere Zeit verstreichen, während welcher sie gemäß des vorzitierten § 5 der Dienstordnung im österreichischen Staatsbahndienste eigentlich nicht verwendet werden könnten. Daß ihre auch nur zeitweilige Ausscheidung aus den verschiedensten Gründen vollkommen unmöglich ist, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Deshalb ist es nötig, vorzukehren, daß auch die österreichischen Staatsbahnbediensteten, die noch nicht in einer Gemeinde der Republik Oesterreich heimatständig sind, ähnlich wie die Staatsbediensteten, sofort nach Ratifizierung des Friedensvertrages die österreichische Staatsbürgerschaft erlangen, damit auch in ihrer Bedienstung keine Unterbrechung eintritt.

Für die Berufsmilitärpersonen, bei denen die Verhältnisse, wie erwähnt, ähnlich wie bei den Eisenbahnern liegen, hat der Kabinettsrat in seiner Sitzung am 26. März 1920 den Staatssekretär für Heerwesen ermächtigt, die aus den Nachfolgestaaten stammenden Berufsmilitärpersonen, welche schon jetzt im Dienste der österreichischen Wehrmacht stehen und sich bewährt haben, in nichtoffizieller Form zu verständigen, daß es ihnen frei stehe, die Erklärung ihrer Option für Oesterreich schon jetzt mit dem Bugehren einzureichen, sie sofort am Tage der Ratifikation des Friedens in Wirksamkeit treten zu lassen. Dieser Weg wäre auch für uns gangbar, da die in Frage kommenden Bediensteten durchwegs deutscher Volkszugehörigkeit sind und daher nach der Ratifizierung des Friedensvertrages optieren könnten. Bei vorzeitiger Einholung der Optiongesuche könnten diese vom Staats-

ante für Inneres so zeitgerecht erledigt werden, daß die bewilligte Option für die eigenen Bediensteten mit dem Zeitpunkte der Ratifizierung des Friedensvertrages beziehungsweise für die bei uns provisorisch verwendeten, aus dem Neuauslande stammenden Flüchtlinge allenfalls zu dem späteren Zeitpunkte ihrer endgültigen Uebernahme in unsere Dienste rechtswirksam wird.

Ich stelle daher den

A n t r a g :

Der Kabinettsrat wolle mich ermächtigen, die in den österreichischen Staatsbahndienst übernommenen oder in demselben provisorisch verwendeten Bediensteten, die nicht in einer Gemeinde der Republik Oesterreiche heimatszuständig sind, in nichtoffizieller Form zu verständigen, daß es ihnen frei stehe, die Erklärung ihrer Option für Oesterreich schon jetzt mit dem Begehren einzureichen, sie sofort am Tage der Ratifikation des Friedens beziehungsweise am Tage ihrer endgültigen Uebernahme in den österreichischen Staatsbahndienst in Wirksamkeit treten zu lassen.

Der Staatssekretär für Verkehrswesen:

*Kauf*



ad 10.)

A N T R A G

für den Kabinettsrat vom 21. Mai 1920.



Mit dem Kabinettsratsbeschlusse vom 15. März l. J. wurde festgesetzt, daß die Gebühren der Wehrmänner, jenen der Amtsdienner des Zivilstaatsdienstes anzupassen sind, wobei der Wert der in Natura gegebenen Bekleidung und Unterkunft einzurechnen ist.

In dem der Nationalversammlung unterbreiteten Entwurfe des Heeresgebührengesetzes wurden demgemäß den Gebühren der Wehrmänner die Gesamtbezüge der genannten Kategorie der Zivilstaatsbediensteten unter Einrechnung des Betrages von 2500 K jährlich als Wert der Naturalbekleidung zu Grunde gelegt.

Die Wehrmänner würden daher im Gelde um diesen Betrag weniger erhalten als die Amtsdienner.

Die nachstehend angeführten Gründe lassen es geboten erscheinen, von der Einrechnung des Wertes der Naturalbekleidung in die Gesamtgebühr abzusehen und die Geldgebühren der Wehrmänner um den Betrag von 2500 K jährlich zu erhöhen und ihnen die Naturalbekleidung als solche zu verabfolgen.

Dies erscheint insbesondere dadurch gerechtfertigt, daß die Bekleidung des Wehrmannes, der seinen Dienst größtenteils und bei jedem Wetter im Freien versehen muß, weit mehr in Anspruch genommen wird als jene des Amtsdienners, wobei noch berücksichtigt werden muß, daß der Wehrmann bei Ausübung seines Dienstes (Übungen etc.) auf eine Schonung seiner Bekleidung keine Rücksicht zu nehmen vermag.

Die gleiche Voraussetzung trifft auch bei dem Personale der Gendarmerie und der Wiener Sicherheitswache zu, denen deshalb die

Naturalbekleidung neben ihren rangklassenmäßigen Bezügen zugestanden wurde.

Um den Wehrmännern an der Erhaltung der Bekleidung zu interessieren, wird ihm für deren Nachschaffung und Erhaltung im brauchbaren Zustande (Ausbesserung, Auffrischung etz.) ein Kredit im Gelde (dermalen 2500 K jährlich) eingeräumt werden, aus dem er alle Auslagen zu bestreiten hat und bei wirtschaftlicher Gebarung mit der Bekleidung im Verlaufe seiner Dienstzeit eine angemessene Ersparnis erzielen kann.

Dieser Kredit wird späterhin vom Staatsamte für Heereswesen nach den jeweiligen Beschaffungspreisen der Sorten und ihrer durchschnittlichen Tragdauer fallweise nach Bedarf neu bemessen werden.

Auf Grund der vorstehenden Ausführungen stelle ich den

A n t r a g :

" Der Kabinettsrat wolle genehmigen, daß die im § 5 des Entwurfes des Heeresgebührengesetzes festgesetzte Teuerungszulagen durchgehends um 208 K monatlich erhöht werden, ferner daß der Wehrmann als erste Bekleidung eine Garnitur unentgeltlich und eine zweite auf Rechnung des ihm zu eröffnenden Kredites erfolgt werden kann, wogegen er die weitere Nachschaffung und Erhaltung der Bekleidung aus diesem Kredite zu bestreiten haben wird."

Der dadurch entstehende Mehraufwand würde jährlich 66 1/4 Millionen Kronen betragen.

WIEN, am 11. Mai 1920.

Der Staatssekretär :

*J. Julius Deutsch*

000073

ad 12u)

Für den Kabinettsrat.



Artikel 149 ff. des Staatsvertrages von St.Germain geben den alliierten und assoziierten Hauptmächten das Recht, interalliierte Ausschüsse zu bestellen, welche Oesterreich bei der Durchführung aller Bestimmungen des Friedensvertrages über Landheer, Seemacht und Luftfahrt, insoferne hiefür eine zeitliche Grenze festgesetzt ist, zu überwachen haben. Die Befugnisse dieser interalliierten Ueberwachungsausschüsse sind im Staatsvertrag speziell angeführt.

Obwohl nun der Vertrag noch nicht in Wirksamkeit getreten ist, haben die alliierten und assoziierten Hauptmächte diese Ueberwachungsausschüsse bereits bestellt, deren erste Staffeln hier bereits eingetroffen sind, Amtshandlungen vornehmen und insbesondere in die Vermögensrechte der österreichischen Staatsangehörigen eingreifen.

Diesen Ausschüssen wurden durch die Kabinettsratsbeschlüsse vom 20. Februar und 9. März l. J., Verbindungsdelegationen zugeweiht und zwar: Nationalrat S m i t k a (Stellvertreter Nationalrat B u c h i n g e r , militär. Sekretär Oberleutnant S e i l l e r ) für den Heeresüberwachungsausschuß; Korvettenkapitän D i e t t r i c h für den Marineüberwachungsausschuß; und Hauptmann W e t t e n d o r f e r für den Luftfahrtüberwachungsausschuß.

Die Durchführung der Bestimmungen des Friedensvertrages über die Abrüstung, fällt nun nicht in die alleinige Kompetenz des Staatsamtes für Heerwesen, sondern ist auch Sache des Staatsamtes für Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamt für Aeußeres. Die Zuständigkeit des Staatsamtes für Finanzen gründet sich darauf, daß es sich hier fast durchwegs um finanzielle Angelegenheiten handelt, und daß dieses Staatsamt nunmehr als Oberste Liquidierungsbehörde auch in militärischen Angelegenheiten fungiert. Die Durchführung des Staatsvertrages von St.Germain in dem gegenständlichen Belange ist aber in

erster Linie eine Angelegenheit der Liquidierung.

Ueber die Tätigkeit des interalliierten Marineüberwachungsausschusses liegt ein Bericht der Firma Gebrüder B ö h l e r und Co. vor, wonach die Firma von diesem Ausschuss aufgefordert worden ist, eine Reihe von Materialien sicherzustellen und darüber bis zum Einlangen einer Entscheidung seitens der interalliierten Marinekommission nicht zu verfügen. Wie die Firma B ö h l e r weiters berichtet, handelt es sich vorliegenden Falles um Einzelbestandteile und Halbfabrikate von Geschossen, welche anlässlich der Einstellung der Erzeugung Ende Oktober 1918 übrig geblieben sind. Nach erfolgter Überprüfung seitens der liquidierenden Stellen war die Firma seinerzeit ermächtigt worden, über dieses Material als Abfall frei zu verfügen. Gleichlautende Aufforderungen der Marinekontrollkommission sollen laut Mitteilung der Firma B ö h l e r auch an andere österreichische Firmen ergangen sein.

Die Frage, ob auch bloß teilweise bearbeitete Munitionsbestandteile im Privatbesitz (sog. Stornomaterial) als Munition im Sinne des Friedensvertrages anzusehen sind, ist gewiß zu verneinen. Kommt jedoch die interalliierte Kontrollkommission, wie aus ihrem bisherigen Vorgehen zu befürchten ist, zu der gegenteiligen Ansicht, so würde hieraus für Oesterreich im Sinne des Friedensvertrages die Verpflichtung entstehen, dieses gesamte Material abzuliefern oder zu zerstören. Es muß sogar nach den bereits gemachten Erfahrungen mit der Möglichkeit gerechnet werden, daß sich die Kontrollkommission eigenmächtig in den Besitz des gegenständlichen Materials setzen könnte. Die Werte, um die es sich hier handelt, betragen hunderte von Millionen. Die unmittelbare Folge wäre, daß die betroffenen Industrien, denen damit der einzige Fond, mit dem sie ihren Arbeitsbetrieb anfangen oder fortsetzen können, entzogen würde, zum sofortigen Stillstand verurteilt und daß zehntausend von Arbeitern brotlos wären.

Um den hiedurch sowohl dem Staate als auch der Volkswirtschaft drohenden enormen Schaden abzuwenden, erscheint es erforderlich, dem

zunächst beteiligten Staatsamt für Finanzen die Möglichkeit zu geben, rechtzeitig auf die Entscheidungen der interalliierten Ueberwachungskommission einzuwirken und insbesondere einen unmittelbaren Verkehr der mehrgenannten Kommission mit der österreichischen Industrie zu verhindern. Es geht auch nicht an, die Interpretation des Friedensvertrages in diesem Falle ausschließlich Vertretern des Staatsamtes für Heerwesen zu überlassen.

Abhilfe kann in der Weise geschehen, daß die Kompetenzen den 3 im Sinne des Art. 151/2 F.V. bereits ernannten Beauftragten streng auf das ihnen dort zugewiesene Maß zurückgeführt werden. Sie haben nur die Verbindung der interalliierten Ausschüsse mit der österreichischen Regierung herzustellen. Intern wird ihnen ein Büro beigeordnet werden müssen, welches aus je einem Vertreter der Staatsämter für Finanzen, für Heerwesen und für Aeußeres besteht. An dieses Büro haben die Beauftragten alle an sie gelangten Mitteilungen der Kontrollkommissionen zu leiten. Je nach der Sachlage wird dann dieses Büro entweder die Beauftragten beraten, oder es wird die Angelegenheiten dem kompetenten Staatsamt im kürzesten Wege unterbreiten, eventuell, wenn es hiezu befugt ist, selbst einschreiten.

Ich stelle daher den Antrag, es wird je ein Beamter der Staatsämter für Finanzen, für Heerwesen und für Aeußeres bestellt, welche Funktionäre den Beauftragten (Art. 151/2 F.V.) mit der Maßgabe beigeordnet sind, daß seitens dieser Beauftragten einseitig keinerlei Schritte unternommen werden dürfen, daß diese Beauftragten vielmehr sämtliche ihnen seitens der interalliierten Ueberwachungsausschüsse zugehenden Mitteilungen unverweilt den Vertretern der drei interessierten Staatsämter (Büro) zu unterbreiten haben.



ad 13.)

Für den Vortrag im Kabinettsrat:

U n t e r r i c h t s a m t .

Betreffend Bewilligung eines Pauschalnachtragskredites von  
3.000.000 K für die wissenschaftlichen Institute.

Durch die gegenwärtige Steigerung der Preise aller Bedarfsartikel sind die Dotationen der wissenschaftlichen Institute, welche in der gleichen Höhe, wie im letzten Friedensbudget präliminiert sind, vollkommen unzureichend geworden. Auch die über fallweise Ansuchen einzelnen Instituten bewilligten Potationszuschüsse konnten mit Rücksicht auf die geringen zur Verfügung stehenden Mittel keine durchgreifende Erleichterung für den Betrieb der notleidenden wissenschaftlichen Institute schaffen. Die Notlage der Mehrzahl dieser Institute und Laboratorien ist aber dermalen eine derartige, daß viele von ihnen, wenn nicht rasch und ausgiebig Hilfe gewährt wird, gezwungen wären, ihren Betrieb einzustellen.

Eine derartige Maßnahme würde in wissenschaftlichen Kreisen sowie auch unter der lernbegierigen Studentenschaft eine gewiß nicht unberechtigte Mißstimmung erzeugen und in der breiten Öffentlichkeit eine der Regierung nicht erwünschte Kritik auslösen.

Hiebei glaube ich darauf hinweisen zu sollen, daß diese Frage bereits in der Nationalversammlung Gegenstand der Erörterung war.

Das Einvernehmen mit dem Staatsamt der Finanzen wurde gepflogen.

Ich stelle sohin den

A n t r a g:

Der Kabinettsrat wolle die Bewilligung eines Pauschalnachtragskredites von 3.000.000 K pro 19/20 für die wissenschaftlichen Institute beschließen.



00007

92

ad 15.)

Abchrift!

Die gesamte Angestelltenschaft des Postsparkassenamtes hat in der Vollversammlung vom 12.V.1920 nachstehenden Beschluß gefaßt.

„Die Erklärung der Regierungsvertreter, dass in aller kürzester Zeit ein Besoldungsreformvorschlag der Regierung erscheinen wird, der eine Neueinteilung der Staatsangestellten nach neuen Gesichtspunkten und unabhängig von der derzeitigen Gruppenzugehörigkeit normiert, weshalb Kategorienforderungen nach Neueinreihungen grundsätzlich und ausnahmslos abgelehnt werden müssen, wird zur Kenntnis genommen. Da aber keinerlei Garantie geboten werden kann, dass und wann diese Reform in Kraft tritt und dass sie ihren Wünschen nur einigermaßen Rechnung trägt, beharren die Angestellten des P.S.A. auf der Erfüllung ihrer am 19. IV. 1920 gestellten Forderungen. Sie sind jedoch in der Annahme, dass es sich um ein Provisorium bis zur erwarteten Neuregelung handelt, bereit, auf die direkte Einreihung in höhere Gruppen zu verzichten und sich damit zu begnügen, dass die materiellen Auswirkungen ihrer Forderungen mit 1. Juli 1920 voll in Kraft treten, was im Wege freier Beförderung und durch Erteilung von Zulagen ohne Gesetzesänderung möglich ist. Sollten jedoch weiterhin in irgendwelchen Ressorts Neueinreihungen in Gruppen der gegenwärtigen Dienstpragmatik vorgenommen werden, oder sollte die Voraussetzung, dass die Zugehörigkeit zu einer der derzeit bestehenden Gruppen für die Einreihung in das neue Bezugsschema nicht maßgebend ist, nicht zutreffen, so hätte die Einreihung in die bestgültigste Gruppe B C D automatisch zu erfolgen.“

Da in der Versammlung die sich schon seit langem bemerklich machende Empörung gegen das Verhalten der Direktion des Postsparkassenamtes elementar zum Ausdruck gekommen ist und in der Erklärung gipfelte, dass es den Angestellten nicht länger möglich ist, unter dem Druck dieses rückständigen Systems erfolgreich zu ar-

000078



93

beiten, mußten die im übrigen eingeschränkten Forderungen durch diesbezügliche neue Punkte ergänzt werden.

#### Forderungen des Status A.

1. Beförderung und Durchrechnung nach den Wartefristen der Gruppe B. Vordienstzeiten in irgend einem staatlichen oder sonstigen öffentlichen Dienste sind analog der Post anzurechnen.
2. Beförderung in die VII. Rangsklasse nach 25, in die VI. R. Kl. nach 30 Gesamtdienstjahren, einschließlich der Kriegshalbjahre
3. Jene Beamte, welche schon am 1. I. 1920 25 bzw. 30 effektive Dienstjahre vollendet hatten, aber erst mit 1. VII. 1920 in die VII. bzw. VI. Rangsklasse befördert werden, erhalten den Mehrbetrag, den sie bezogen hätten, wenn sie schon mit 1. I. 20 ernannt worden wären, als einmalige Zuwendung ausbezahlt.

#### Forderungen des Status B.

1. Beförderung und Durchrechnung nach den Wartefristen der Gruppe C. Vordienstzeiten in irgend einem anderen staatlichen oder öffentlichen Dienste sind analog der Post in die Beförderung und Durchrechnung anzurechnen.
2. Beförderungen in die VII. Rangsklasse nach 30 Gesamtdienstjahren einschließlich der Kriegshalbjahre.
3. Beförderung und Durchrechnung nach den Wartefristen der Gruppe D unter Zugrundelegung des § 57 a der Dienstpragmatik, für die Angehörigen der Gruppe E dieses Statuses, Beförderung in die VII. Rangsklasse bei Erreichung der Bezüge dieser Rangsklasse.

#### Forderungen der Damengruppe.

1. Beförderung und Durchrechnung nach den Wartefristen der Gruppe D unter Zugrundelegung des § 57 a der Dienstpragmatik und bei Erreichung der Bezüge der VII. Rangsklasse auch diese Rangsklasse.
2. Stabilisierung der Kanzleihilfskräfte.

./.

## Forderungen der Diener und Unterbeamten.

1. Vermehrung der Unterbeamten von 60 % auf 80 %.
2. Unterbeamte, die eine 15 jährige anrechenbare zufriedenstellende Dienstzeit vollendet und mit Erfolg eine Fachprüfung abgelegt haben, (wenn eine solche verlangt wird) in die Gruppe E der Staatsbeamten zu übernehmen.

## Allgemeine Forderungen.

Wir verlangen:

Die sofortige Schaffung einer Personalvertretung mit gleichem Wirkungsbereich wie bei der Post.

Wir verlangen weiters die Zusage des Staatssekretärs, diese Personalvertretung in der Bekämpfung des unerträglichen, nicht nur das Personal, sondern auch das Amt und den Staat schädigenden Systems der Amtsdirektion zu unterstützen und, wenn notwendig, die Träger und Verantwortlichen dieses Systems zu entfernen. Das für alle Angestellte lebenswichtige Personalreferat ist sofort neu zu besetzen. Wir verlangen ferner die rascheste und wohlwollende Erledigung der generell oder auf Grund von Gesuchen durchzuführenden Zugeständnisse aus den letzten sowie aus den früheren Verhandlungen und schließlich eine entsprechende Personalvermehrung zur Erzielung einer klaglosen Geschäftsführung und Stabilisierung der weiblichen und männlichen Hilfskräfte.

Als Termin für die Bewilligung dieser Forderungen wurde von der Versammlung der 25. Mai festgesetzt.

Bund der Angestellten  
der d.Ö. Postsparkasse  
Wien, I. Biberstr. 13



000080

94

470 (ad 16.)  
Stellungnahme der paritätischen Lohnkommission zur  
Antwort der Regierung auf die von ihr überreichten  
7 Forderungen (Kabinettsratsbeschluss vom 14. Mai 1920).

1.) Gleitende Zulage.

Zugestanden durch den 2. Nachtrag  
zum Besoldungsübergangsgesetz.

Wird zur Kenntnis genommen.

2.) Einreihung in die einzelnen  
Ortsklassen.

Teilweises Zugeständnis durch  
die geplante Einbringung des  
gestern <sup>Abend</sup> besprochenen Gesetzes.

Neues Gesetz gestattet nur, Ein-  
reihung aus der III. Ortsklasse  
in die Klasse IIa oder II, während  
Forderung auf Möglichkeit der un-  
beschränkten Einreihung, somit auch  
aus Klasse III in Klasse Ia, ja sogar  
in Klasse I geht. x)

x) Dahin abgeändert, daß auch die Ein-  
reihung von Orten der Klasse III  
in I a möglich ist.

Wird zur Kenntnis genommen.

3.) Amtsstunden.

Die Aufhebung des Artikels VI des  
Gesetzes vom 22. März 1920, St.G.Bl.  
Nr. 134, kann von der Regierung nicht  
in Aussicht genommen werden, da die  
Einbringung eines derartigen Aufhe-  
bungsgesetzes für die Regierung wohl  
unmöglich ist. Im übrigen hat die  
paritätische Lohnkommission bei Ab-



schluß ihrer Verhandlungen im Hauptaus-  
schusse des Parlamentes die Regierungs-  
forderung nach siebenstündiger Amtszeit  
zur Kenntnis genommen und beinhaltet die-  
se Maßnahme der Regierung einen wesent-  
lichen Bestandteil der damals gefaßten  
beiderseitigen Beschlüsse. Die Regierung  
ist jedoch bereit, mit Rücksicht auf die  
Verschiedenheit der Dienstbetriebe und  
Dienstverwendungen der einzelnen Angestell-  
ten Vorsorge zu treffen, daß in den ein-  
zelnen Ressorts im Einvernehmen mit den  
Organisationen zweckentsprechende Maßnah-  
men zur Durchführung dieser Verordnung  
getroffen werden.

Der Beschluß des Kabinettsrates  
und seine Interpretation durch den  
Regierungsvertreter (Min. Rat Dr. Wilf-  
ling), wonach an der 7stündigen Amts-  
zeit hinsichtlich der Dauer festge-  
halten wird und Gegenstand der Ver-  
handlung nur die Art der Durchführung  
(Beginn und Ende, ob geteilt oder  
ungeteilt) sein kann, wird als un-  
zulänglich nicht zur Kenntnis ge-  
nommen.

Die Lohnkommission beharrt darauf,  
daß auch die Dauer der Amtszeit im  
einzelnen Falle im Einvernehmen mit  
den Organisationen festzustellen ist.

Die Lohnkommission fordert für  
die Durchführung der Bestimmungen



000082

50

./.

über die siebenstündige Amtszeit  
die Erlassung der <sup>als auf abweichungen</sup> in der Beilage  
angeschlossenen Vollzugsanweisung.

4.) Urlaube.

*Merksatz für die*

Die im vorigen Jahre durchgeführte Erweiterung der Urlaube hatte ihre Begründung in dem Umstande, daß während der Dauer des Krieges die Urlaube trotz der besonderen Inanspruchnahme der Bediensteten entweder gar nicht oder nur in beschränktem Maße ausgenützt werden konnten.

Im Vorjahre wurde der verlängerte Urlaub ausgenützt und fällt daher für heuer diese Begründung weg. Eine allgemeine Verfügung betreffs Verlängerung der Urlaube im heurigen Jahre zu treffen, ist daher die Regierung nicht in der Lage. Immerhin soll aber keine Verkürzung des in den früheren Jahren bestandenen üblichen Urlaubsausmaßes eintreten und würde es weiter keinem Anstande unterliegen, durch im eigenen Wirkungskreise der einzelnen Ressorts zu treffende Verfügungen in besonderen Fällen Verlängerungen zuzugestehen.



Bezüglich der Einreichung um Aufenthaltsbewilligungen in den einzelnen Kronländern wird auf die vor kurzem erlassene Verfügung der Regierung verwiesen, über die hinauszu- gehen die Regierung mit Rücksicht auf die mit den Ländern nach langen schwierigen Verhandlungen getroffenen Vereinbarungen nicht in der Lage ist.

Eine Ausdehnung der Fahrbegünstigungen ist mit Rücksicht auf die finanzielle Lage des Staates unmöglich.

Die Lohnkommission beantragt die Streichung der Worte „in besonderen Fällen“.

Bezüglich der Regiefahrkarten wird die gestellte Forderung aufrecht erhalten.

Schließlich faßt die Lohnkommission nachstehenden Beschluß:

Die Lohnkommission anerkennt das Verlangen der nö.Landesangestellten hinsichtlich der Fahrpreisermäßigungen auf den Staatsbahnlinsen den übrigen Staatsangestellten gleichgehalten zu werden, als vollaufberechtigt und ersucht die Regierung, diesem Verlangen endlich Rechnung zu tragen.

##### 5.) Überstundenentlohnung im Kanzleidienste.

Die Forderungen der paritätischen Lohnkommission hinsichtlich der Entlohnung von Überstundenarbeit muß die Regierung als zu weitgehend betrachten. Die Regierung ist bereit, die derzeit bestehenden Überstundenentlohnungen im Kanzleidienste entsprechend zu erhöhen und ist hierfür vorläufig das doppelte Ausmaß in Aussicht genommen. Ob über dieses noch hinausgegangen werden kann, müßte von weiteren Beratungen im Schoße der Regierung abhängig gemacht werden.

X 2K 9/26



Die Antwort der Regierung wird als ungenügend bezeichnet.

Die Lohnkommission beharrt auf ihrer Forderung.

### 6.) Novellierung des Pensionsgesetzes

wird abgelehnt.

Die Antwort der Regierung wird als ungenügend bezeichnet.

Die Lohnkommission beharrt auf ihrer Forderung.

### 7.) Wirkungskreis der Lohnkommission.

Die Regierung muß vorerst feststellen, daß die paritätische Lohnkommission weder auf gesetzlicher Grundlage beruht, noch die ihr angehörenden Vertreter der einzelnen Organisationen auf Grund irgend eines Gesetzes, einer Verordnung oder Vereinbarung seitens der gesamten vertretenen Arbeitnehmer bestellt wurden.

Es kann somit mangels dieser Voraussetzungen die Lohnkommission nicht als Personalvertretung im Sinne der in Aussicht genommenen Schaffung von Personalvertretungen angesehen werden. Die Regierung wird in den nächsten Tagen nach Abschluß der diesbezüglichen Beratungen Maßnahmen gesetzlicher Natur für die Bestellung von Personalvertretungen der Staatsbediensteten treffen.

Bis zur Aufstellung dieser Personalvertretung ist jedoch die Regierung selbstverständlich bereit, im Sinne der bereits bisher geübten Vorgangsweise und in Anerkennung des



bisherigen Wirkungskreises der paritätischen Lohnkommission dieselbe zu Beratungen über von ihr geplante Personalmaßnahmen heranzuziehen, bzw. ordnungsmäßig gegebene Anregungen der Kommission entgegenzunehmen. Die Regierung muß aber einen besonderen Nachdruck darauf legen, daß die paritätische Lohnkommission, wie es schon ihr Name sagt, keine einseitige Vertretung der Bedienstetenschaft, sondern eine gemeinsame Institution für Arbeitnehmer und Arbeitgeber darstellt.

Wird zur Kenntnis genommen.



000086

57

B e i l a g e .

Vollzugsanweisung über die 7stündige Arbeitszeit.

§ 1. Die mit Vollzugsanweisung vom 26/3.1920, St.G.Bl. Nr.154, erlassene Durchführungsvorschrift zu Art.VI des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz vom 22/3. 1920, St.G.Bl.Nr.134, ist aufgehoben.

§ 2. Bei Einführung der im Art.VI des Nachtrages zum Besoldungsübergangsgesetz festgesetzten 7stündigen Amtszeit ist auf die Beschaffenheit des Dienstes in den einzelnen Dienstzweigen und die örtlichen Lebensverhältnisse Rücksicht zu nehmen. Der besonderen Beschaffenheit des Dienstes kann dadurch Rechnung getragen werden, daß die in einem bestimmten Dienstzweige tatsächlich verbrachte kürzere Dienstzeit der gesetzlich vorgeschriebenen Dienstzeit gleichgestellt wird.

§ 3. Die Dienstzeit für die einzelnen Amtsbetriebe ist mit Rücksicht auf die örtlichen Lebensverhältnisse so festzusetzen, daß jede vermeidbare Erschwerung der Lebensführung für die Angestellten vermieden wird. Welcher Dienststelle die Festsetzung der Amtszeit obliegt, ist für die einzelnen Dienstzweige durch die vorgesetzte Zentralstelle zu bestimmen.

§ 4. Die Dauer der Dienstzeit und die Amtsstunden sind im Einvernehmen mit den Personalvertretungen, in jenen Dienstzweigen, in welchen solche nicht bestehen, im Einvernehmen mit den Berufsorganisationen (Vertrauensmänner der Ämter) zu bestimmen.

§ 5. Bis zur Erlassung neuer Vorschriften hat es in Ansehung der Dauer der Dienstzeit und der Amtsstunden bei jenem Zustande zu verbleiben, der bis zur Vollzugsanweisung vom 26/3.1920, St.G.Bl.Nr.154, in Übung war.

000087



55